Die Zentralisierung der Wohltätigkeit und Armenpflege in deutschen Städten.

Eine sozialpolitische Studie.

Bearbeitet von

Karl Huber, cand. jur. et rer. pol.

München.

Die Zentralisierung der Wohltätigkeit und Armenpflege in deutschen Städten.

Eine sozialpolitische Studie.

Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde einer Hohen Staatswirtschaftlichen Fakultät an der K. Universität München.

Bearbeitet von

Karl Huber, cand. jur. et rer. pol.

München.

ACAD. LUGD BAT. BIBL.

MÜNCHEN 1912.

Druck von H. Kutzner, Rumfordstrasse 32a.

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät.

Referent:

Kais. Unterstaatssekretär z. D. Univ.-Prof. Dr. Gg. v. Mayr.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Quellenangabe

Vorwort . . . . . I—IV

Einleitung 1

A. Öffentliche Armenpflege und zwar

1. Offene Armenpflege 5

Streitfragen:

a) Ehrenamtliche Pfleger oder besoldete Berufsbeamte? . . . 8

b) Art der Unterstützung und Höhe derselben 9

c) Verwendung der Frauen in der Armenpflege 10

2. Geschlossene Armenpflege 11

B. Private Armenpflege (Privatwohltätigkeit) 13

C. Zentralisierung der Wohltätigkeit und Armenpflege . 15

Schilderung der Zentralisation in den einzelnen Städten 24

Schluss 60

Anlagen 63

Statistische Tabellen I, II, III.

Quellenangabe.

Das durch meine Enquete gesammelte Material inkl. städtischer Verwaltungs- und Jahresberichte.

21 Jahrgänge der „Schriften des deutschen Vereins für Wohltätigkeit und Armenpflege". 1890—1911. Leipzig.

W. Roscher: „System der Armenpflege und Armenpolitik." Stuttgart 1894.

G. Schmoller: „Entstehung, Wesen und Bedeutung der neueren Armenpflege." Bericht an die K. Preuss. Akademie der Wissenschaften. Berlin 1902.

G. von Mayr, Kaiserl. Unterstaatssekretär: „Vorlesungen über Armenwesen."

E. Münsterberg: „Die Armenpflege." Berlin 1897.

„ „ „Zentralstellen für Armenpflege und Wohltätigkeit." Jena 1897.

P. F. Aschrott: „Das englische Armenwesen." Leipzig 1886.

G. Ratzinger: „Geschichte der kirchlichen Armenpflege." Freiburg 1884.

K. Singer: „Soziale Fürsorge, der Weg zum Wohltun." München und Berlin 1904.

G. Uhlhorn: „Die christliche Liebestätigkeit." 2. Aufl. Stuttgart 1895.

VORWORT.

Bei Bearbeitung des Themas: „Die Zentralisierung der Wohltätigkeit und Armenpflege in deutschen Städten“ habe ich es für unerlässlich erachtet, auch über die beiden Haupterscheinungsformen der öffentlichen Armenpflege, nämlich über die offene und geschlossene Armenpflege, sowie über die Privatwohltätigkeit ein kurzes Wort zu sagen. In Verbindung damit glaubte ich auch mit Recht eine ganz knappe und wie ich hoffen darf, auch zutreffende Erörterung moderner Streitfragen auf dem Gebiete der deutschen Armenpflege: Verwendung von Berufsbeamten oder ehrenamtlichen Pflegern in der praktischen Armenpflege; Art und Höhe der zu gewährenden Unterstützung; Zulassung von Frauen zur Ausübung der Armenpflege, bringen zu dürfen.

Es war mir bei Abfassung vorliegender Dissertation hauptsächlich darum zu tun, eine Schrift zu entwerfen, die auch dem im Armenwesen unbewanderten Leser derselben eine hinreichende, wenn auch nur ganz kurze Schilderung unserer heutigen modernen Armenpflege bieten sollte. Meine eigene Erfahrung hat mir den Beweis geliefert, dass nicht nur unter dem gewöhnlichen Volke, sondern auch in Kreisen, wo man es weniger vermuten sollte, bisweilen eine unglaubliche Unkenntnis auf dem Gebiete des Armenwesens anzutreffen ist. Ich hielt es deshalb für durchaus angezeigt, das Notwendigste hierüber in leicht fasslicher Weise der Hauptausführung meines Themas vorauszuschicken. Um jedoch die Darstellung des eigentlichen Themas wie gesagt, durch den vorangehenden Teil, der mehr instruktiven als descriptiven Charakter trägt, nicht zu verkürzen, habe ich mich dreier statistischer Tabellen bedient, die es ermöglichen sollten, in die gegenwärtige Organisation unserer gesamten deutschen Armenpflege einen orientierenden Blick zu werfen.

Die vorliegende Arbeit stützt sich — abgesehen von den eigenen Erfahrungen, die ich auf dem Gebiete des Armenwesens zu machen reichlich Gelegenheit hatte — ganz wesentlich auf das durch meine

Enquete gesammelte Material. Sie bestand, wie aus dem Abdrucke des Originalfragebogens zu ersehen ist (Anlage S) aus 19 Fragen und hatte — vorläufig von Frage 15, 16 und 17 abgesehen — den Zweck, eine Zusammenstellung zu ermöglichen, die, wie eben bemerkt — dem Leser meiner Schrift einen raschen und genügenden Einblick in die gesamte Organisation der Armenpflege in unseren deutschen Städten bieten sollte. Das Ergebnis dieses Teiles der Enquete (exkl. Frage 15, 16, 17) war bei der ersten Sichtung teilweise nicht besonders erfreulich. So erhielt ich von den Stadtverwaltungen Berlin, Chemnitz, Danzig, Dortmund, Düsseldorf, Frankfurt a. M, Halle a. S., Karlsruhe und München keine Beantwortung meines zugesandten Fragebogens; die Entschuldigung, womit die Abweisung begründet wurde, lautete teilweise dahin, dass man keine Zeit habe, sich mit solchen Arbeiten zu beschäftigen, teils wurde geltend gemacht, man gebe an Privatpersonen prinzipiell keine derartigen Aufschlüsse, wie sie mein Fragebogen verlange. Meinen unermüdlichen Bestrebungen gelang es aber schliesslich doch, die vorhandenen Lücken wenigstens insoweit auszufüllen, dass das Tabellenwerk in seiner Gesamtheit betrachtet keine direkt störende Lücke aufweist und eine gute Vorstellung von der Organisation unseres Armenwesens vermittelt. Es mag am passendsten gleich hier bemerkt werden, dass eine Arbeit wie die vorliegende zu übernehmen, geradezu ein Wagnis bedeutete, da es für einen Privatmann unglaublich schwer ist, beim Verkehr mit einer Behörde Material zu erlangen. Das dürfte denn auch der Grund sein, weshalb eine ähnliche Arbeit wie die vorliegende bisher — meines Wissens wenigstens — noch nicht erschienen ist, obwohl die Stadtverwaltungen selbst, wie ich aus bezüglichen Privatmitteilungen zu entnehmen Gelegenheit hatte, grosses Interesse an einer Darstellung der Zentralisationsmethoden unserer Städte hätten.

Die Ausbeute des Fragebogens ist, wie bereits erwähnt, in den drei statistischen Tabellen niedergelegt. Zur Erklärung der einzelnen Tabellen sei hier noch folgendes angeführt:

Tabelle I gewährt nebst einer Angabe der Einwohnerzahl der einzelnen Städte und des Haupterwerbszweiges der Bevölkerung eine Übersicht über die Armenbudgets, über die Armenlasten pro Kopf der Bevölkerung sowie eine Angabe der Armenziffer für die verschiedenen Städte. Ferner findet sich auf der gleichen Tabelle eine Darstellung, wie viele Personen in offener und in geschlossener Armenpflege unterstützt werden.

Tabelle II führt in den ersten Spalten die Höhe der monatlichen Unterstützungen vor Augen, wie sie die einzelnen Stadtverwaltungen gewähren, sodann die Dauer der Unterstützung, hierauf die Art und Weise der Unterstützung der sogen. „verschämten" Armen und der armen Durchreisenden. Da Arbeitslosigkeit mit der Armenpflege auf das Innigste zusammenhängt, habe ich auch eine Rubrik eingefügt, die ersehen lässt, wie die einzelnen Städte bei Arbeitslosigkeit sich zu helfen suchen, ob durch Arbeitslosenversicherung oder durch Notstandsarbeiten.

Tabelle III gibt Aufschluss über die Organisation der öffentlichen Armenpflege (Einteilung der Städte in Armenbezirke, Zahl der verwendeten Armenpfleger, Zeitpunkt für die Konferenzen, in denen die beantragten Unterstützungen jeweils beschlossen werden); ausserdem ist aus der Tabelle zu ersehen, inwieweit die Frauen zur Mitarbeit in der Armenpflege herangezogen werden, dann wie die Ausübung der öffentlichen Armenpflege geschieht, ob ehrenamtlich oder durch besoldete Berufsbeamte; hieran reiht sich eine Spalte, welche die mit der Ausübung der privaten Armenpflege sich beschäftigenden Kreise anführt und schliesslich findet sich noch eine in Stichworten gehaltene Angabe über die Art der Durchführung der Zentralisation in den einzelnen Städten; hievon wird an der geeigneten Stelle noch die Rede sein.

Im ganzen sandte ich an 55 Städte Fragebogen, nämlich nach Aachen, Altona, Augsburg, Barmen, Berlin, Bochum, Braunschweig, Bremen, Breslau, Cassel, Charlottenburg, Chemnitz, Cöln, Crefeld, Danzig, Darmstadt, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Elberfeld, Erfurt, Essen, Frankfurt a. M., Freiburg i. B., Gelsenkirchen, Halle a. S., Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kiel, Königsberg, Leipzig, Lübeck, Magdeburg, Mainz, Mannheim, München, Münster i. W., Neukölln (das ehem. Rixdorf), Nürnberg, Osnabrück, Paderborn, Plauen i. V., Posen, Regensburg, Saarbrücken, Schöneberg, Stettin, Strassburg i. E., Stuttgart, Trier, Ulm a. D., Wiesbaden, Worms.

Die Stadt Wilmersdorf, die bei einer Einwohnerzahl von 109 729 Seelen im Jahre 1910/11 eine Gesamtausgabe von 213 383 M. für ihre öffentliche Armenpflege aufzuweisen hatte, wobei auf den Kopf der Bevölkerung 1,95 M. Armenlast trafen, habe ich weder in

den Text meiner Darstellung noch in die statistischen Tabellen aufgenommen, da von den dortigen Zentralisationsverhältnissen in der Armenpflege infolge der engen Verwachsung der Stadt mit Berlin Analoges gilt, was an der betreffenden Stelle von Schöneberg gesagt ist, dass nämlich eine Zentralisierung in dieser Stadt nur dann von Erfolg sein kann, wenn sich dieselbe über ganz Gross-Berlin erstreckt.

Es sei mir an dieser Stelle noch gestattet, jenen Herren Vorständen der Armenverwaltungen nochmals meinen verbindlichsten Dank auszusprechen, die in liebenswürdiger Weise den ihnen von mir zugesandten Fragebogen beantworteten.

Schliesslich bitte ich bei Beurteilung der Dissertation selbst um gütige Nachsicht, zumal ja die Ausarbeitung des Themas, wie oben erwähnt, mit sehr grossen Schwierigkeiten und Mühen verbunden war.

EINLEITUNG.

Wenn wir in der vorchristlichen Zeit bei den damaligen Kulturvölkern namentlich bei den Griechen und Römern Umschau halten, wie es mit den Armen bestellt war, so entrollt sich uns ein düsteres Bild. Schreiendes Elend und bittere Not überall, aber nirgends eine entsprechende Einrichtung zur Linderung bezw. Beseitigung derselben. Es lässt sich allerdings bei den Alten ein gewisses Mass privater Wohltätigkeit „Liberalitas" genannt, nachweisen, aber sie war, wenn ich mich so ausdrücken darf, mehr „Sport" als Mitleidsbezeugung mit dem Lose der Armen und eine staatlich geregelte Armenpflege war in jener Zeit überhaupt völlig unbekannt. Bei den Griechen finden wir zwar seit Pisistratos (560–510 v. Chr.) die Einrichtung, dass die Kriegsinvaliden (οἱ ἀδύνατοι) sowie die Witwen und Waisen der im Kampfe fürs Vaterland Gefallenen auf Staatskosten erhalten werden sollten; dies war jedoch keine Armenpflege, sondern eine „Ehrensache". Ebensowenig kann man die Getreidespenden bei den Römern als öffentliche Armenpflege bezeichnen, weil sie nicht den Armen zugute kamen, sondern nur Köder und Besänftigungsbrocken waren, welche die Cäsaren ihren Schmeichlern hinwerfen mussten, wenn sie nicht beständig in der Furcht leben wollten, meuchlings ermordet oder vom Trone gestossen zu werden. Die damalige Welt war, um es kurz zu sagen, „eine Welt ohne Liebe." (Uhlhorn.)

Da kam Christus, der heiss ersehnte Erlöser, und brachte das grosse Gebot: „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst." (Matth. XXII, 38). „Der Arme, der im heidnischen Altertum verachtet und verspottet, dem Elend und der bittersten Not preisgegeben war, erhielt durch die Lehre des Erlösers nicht nur seine volle Menschenwürde wieder zurück, sondern er geniesst in der christlichen Gesellschaft auch eine Bevorzugung, seine Hilflosigkeit gibt ihm Anspruch auf zuvorkommende Berücksichtigung." (Ratzinger, l. c. pag. 14.) Papst Gregor der Grosse bringt diesen Gedanken am tiefsten zum

Ausdruck mit den Worten: „Pauperes non sunt despiciendi ut egeni sed rogandi ut patroni."

Den krassen Gegensatz zwischen heidnischer Hartherzigkeit und christlicher Liebe schildert uns der hl. Ignatius, Bischof von Antiochien († 107 als Martyrer zu Rom), der berühmte Schüler des Apostels und Evangelisten Johannes in trefflicher Weise, wenn er schreibt: „Ausserhalb des Christentums gibt es keine Liebe, keine Sorge für Witwen und Waisen, keine Hilfe für die Gefangenen, keinen Trost für die Betrübten, keine Unterstützung für die Hungernden und Dürstenden" (Epist. ad Smyrn VI). Ja, erst das Christentum lässt den Unterschied zwischen heidnischer Liberalitas und christlicher Charitas im hellsten Licht erscheinen: dort stolze Selbstsucht und Prahlerei, hier Barmherzigkeit aus den edelsten Motiven und das offene Bekenntnis, dass auch der Arme ein Mitglied des Gottesreiches ist und somit die gleichen Rechte hat wie sein Wohltäter.

Der Anfang einer geregelten öffentlichen Armenpflege in unserem Sinne fällt erst unter die Regierung der römischen Kaiser Nerva und Trajan. Diese Tatsache entnehmen wir aus Aurelius Victor*), epitome XII,4, wo es heisst: „Pueros puellasque parentibus egestosis natos sumptu publico per italica oppida ali jussit." Freilich lässt diese erste öffentliche Armenpflege im Vergleich zu unserer heutigen noch sehr zu wünschen übrig, aber es war wenigstens ein Grundstein gelegt, auf dem sich weiterbauen liess.

In Deutschland haben wir eine staatlich geregelte öffentliche Armenpflege seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, wo die weltliche Armenpflege an Stelle der kirchlichen gesetzt und den Ortsgemeinden die Pflege der Armen übertragen wurde. Wenn auch heute die Kirche ihre Stellung in der Armenpflege, die sie in den früheren Jahrhunderten innehatte, aufgeben und dem Staate abtreten musste, so hat sie doch auch heute noch eine bedeutungsvolle Aufgabe, nämlich die staatliche Armenpflege mit dem religiösen Geiste und namentlich mit dem Geiste wahrer christlicher Nächstenliebe zu erfüllen; sie muss gewissermassen den Sauerteig bilden, der die staatliche Armenpflege durchdringt.

Unsere moderne Armenpflege wird nur dann ihr Ziel erreichen, wenn sie darauf hinarbeitet, die Hauptwurzel der Armut auszureissen und die moralische Hebung sowie wirtschaftliche Selbständigmachung der Armen, soweit diese noch möglich ist, herbeizuführen. Dem Armen muss stets eine offene Tür und ein geneigtes Ohr, wo er seine

*) Ein Geschichtsschreiber aus dem 4. Jahrhundert n. Chr.

Bitte anbringen kann, zur Verfügung stehen, und die als notwendig erkannte Unterstützung soll dem Hilfsbedürftigen möglichst schnell gereicht werden, um das bereits vorhandene Übel nicht weiter fressen zu lassen. „Bis dat, qui cito dat."

Eine weitere Hauptaufgabe der Armenpflege besteht in der genauesten Prüfung aller Verhältnisse des Unterstützungssuchenden. Denn gleich wie der Arzt die Krankheit seines Patienten nicht rein lokal behandeln darf, sondern den ganzen Körper untersuchen muss, um zu ersehen, worauf denn die gegenwärtige Krankheit zurückzuführen sei, so muss auch die Armenpflege nicht an einem Punkte, der besonders in die Augen springt, eingreifen, sondern die gesamte Lage des Hilfsbedürftigen aufs genaueste untersuchen, dann erst wird sie zielbewusst und fruchtbringend wirken können. Schliesst ja doch der Begriff „Helfen" an sich schon die weitgehendste Individualisierung in sich; denn wer jemand helfen will, muss zuerst alle Verhältnisse des Hilfesuchenden genau prüfen und kennen lernen, dann erst wird er in den Stand gesetzt, die für diesen speziellen Fall geeignetsten Mittel ausfindig zu machen, wodurch dem Armen auch wirklich nutzbringend geholfen werden kann.

„So steht denn die Armenpflege an letzter Stelle aller Massregeln wider die Armut, und nur, wenn sie bescheiden erkennt, dass ihr der letzte Platz gebührt, wird sie in gewissen Grenzen nützlich wirken können. Wer dem Bedürftigen dazu hilft, dass er sich selbst helfen kann, tut Besseres als der, welcher den Armen unterstützt." (Münsterberg: „Die Armenpflege" pag. 29). Dieser Gedanke begegnet uns schon bei den Alten; so schreibt Aristoteles: „Τετρημμένος ἐστι πίθος ἡ τοιαύτη βοήθεια τοῖς ἀπόροις". Πολιτεία; VI, 3 („Umsonst ist die Gabe, die dem Bettler gereicht wird"). Und bei Plautus lesen wir: „De mendico male meretur, qui ei dat, quod edat aut bibat. Nam et illud, quod dat, perdit, et illi producit vitam ad miseriam" (Trinummus, act. II, scen. II). „Das ernste Streben jedes wahren Freundes der Armen kann nur dahin gerichtet sein, die Armenpflege selbst so überflüssig wie möglich zu machen." (Münsterberg l. c.)

Was schliesslich noch die verschiedenen Klassen von Armen betrifft, so möchte ich mich hiebei einer Unterscheidung bedienen, wie sie meines Wissens bisher noch nicht gebraucht wurde; ich unterscheide demnach:

1. „Pauperes per se" oder Arme im strengsten Sinne des Wortes nenne ich diejenigen Vermögens- und Besitzlosen Personen, welche wegen zu zarter Jugend (arme Waisenkinder) oder zu hohem

Alter (Greise), wegen geistiger (Geisteskranke aller Art) oder körperlicher Gebrechen (arbeitsunfähige Krüppel) ausser Stand sind, sich das für ihren Lebensunterhalt Notwendige selbst zu verdienen.

2. „Pauperes per accidens“ oder Arme im weiteren Sinne heisse ich jene Personen, die nicht an und für sich, sondern durch ein unglückliches Geschick wie Tod des Ernährers, unverschuldete Arbeitslosigkeit, längere Krankheit, Brandunglück, Überschwemmung usw. nicht imstande sind, sich ohne Mithilfe anderer zu erhalten. Hieher gehören auch namentlich die sogen. „Verschämten Armen.“

3. „Pauperes ex propria culpa“, Arme aus eigener Schuld, also Personen, die infolge von Lastern (Trunksucht, Spielsucht, Arbeitsscheue, unsittlicher Lebenswandel usw.) oder Unwirtschaftlichkeit (Verschwendung, Prozessucht, Betrieb eines Geschäftes ohne die hiezu notwendigen Kenntnisse) der Armenpflege zur Last gefallen sind.

Man pflegt die sub. 1 und 2 angeführten Personen im Gegensatz zu den sub. 3 genannten auch als „unverschuldete Arme“ zu bezeichnen, um auszudrücken, dass sie nicht aus eigener Schuld in einen hilfsbedürftigen Zustand geraten sind.

A. Öffentliche Armenpflege.

1. Offene Armenpflege.

Schmoller definiert unsere heutige deutsche Armenpflege, „als die grosse wirtschaftliche und rechtliche Institution, als die Summe zusammengehöriger, teils freigesellschaftlicher, teils staatlicher Einrichtungen, welche den Zweck haben, die Verarmten ohne Gegengabe durch Unterstützung vor der äussersten Not zu bewahren und zwar in der Weise, dass die aufgebrachten Mittel vom Armen nicht als ein klagbares Recht gefordert, sondern ihm von den gesellschaftlichen Organen als eine humane und öffentliche Pflicht dargereicht werden und so, dass immer mehr Staat und Gemeinde mit ihrer öffentlichen Armenpflege nach festen Verwaltungsgrundsätzen eintreten und der freien Privat-, Vereins- und kirchlichen Armenpflege nur noch bestimmte, ergänzende Funktionen überlassen. Die Gemeinde und die ihr zunächst übergeordneten Selbstverwaltungsorgane sind die Hauptträger der Armenpflege, der Staat aber ordnet rechtlich die Ansprüche und die Organe und tritt für einzelne Zwecke ganz, für andere unterstützend ein.“ (Akademiebericht 1902).

Anm. Für das deutsche Armenwesen kommen u. a. hauptsächlich folgende Gesetze in Betracht:

A. Reichsgesetze:

1. Reichsgesetz über den U.-W. vom 6. VI. 1870
2. Reichsgesetz betr. Änderung des Gesetzes über den U.-W. und die Ergänzung des St.G.B. vom 12. III. 1894
3. Reichsgesetz über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. VI. 1870
4. Reichsgesetz über die Freizügigkeit vom 1. XI. 1867
5. Krankenversicherungsgesetz vom 15. VI. 1883 in der Fassung der Gesetze vom 10. IV. 1892; 30. VI. 1900; 25. V. 1903
6. Unfallversicherungsgesetz vom 6. VII. 1884 (Gesetz betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. V. 1886; Gesetz betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. III. 1887; Gesetz betr. die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligter Personen vom 13. VII. 1887, sämtlich in der durch Gesetz vom 30. VII. 1900 festgesetzten Fassung; Gewerbe-Unfall-Vers.-Gesetz vom 30. VI. 1900, publiziert unterm 5. VII 1900),
7. Invaliden-Vers.-Gesetz vom 13. VII. 1899,
8. Abänderung des U.-W.-G. vom 30. V. 1908,

Seit dem Jahre 1910 haben wir in Deutschland insofern ein einheitlich geordnetes Armenwesen, als mit einer Ausnahme in sämtlichen deutschen Bundesstaaten, sowie in Elsass-Lothringen, wo ehedem noch das französische System „die facultative" Armenpflege herrschte und auf der Insel Helgoland der „Unterstützungswohnsitz" massgebend ist, d. h. demjenigen Ortsarmenverband, in welchem der Hilfsbedürftige seinen „Wohnsitz" hat, ist die öffentliche Armenpflege übertragen. Nur Bayern macht von dieser Allgemeinheit noch eine Ausnahme. Hier obliegt die öffentliche Armenpflege demjenigen Ortsarmenverband, in welchem der Hilfsbedürftige seine „Heimat" hat; doch steht auch da die Einführung des Unterstützungswohnsitzprinzipes unmittelbar bevor.*)

Ein grosser Teil der deutschen Städte verfolgt nun bei Ausübung seiner öffentlichen Armenpflege ein System, das als ganz vorzüglich anerkannt werden muss, nämlich das sog. „Elberfelder-System", eine von Daniel von der Heydt 1852 ins Leben gerufene Einrichtung, die im Grunde nichts anderes ist, als eine gelungene Anpassung der Armenpflegegrundsätze in der christlichen Urkirche an moderne Verhältnisse. Zwei charakteristische Merkmale kennzeichnen das Elberfelder System: Weitgreifende Individualisierung und Dezentralisierung. Zu diesem Behufe ist die Stadt in verschiedene Bezirke eingeteilt, an deren Spitze ein Bezirksvorsteher steht. Jeder Bezirk zerfällt wieder in andere kleinere Quartiere mit je einem Pfleger, eine Einrichtung, die sich jedoch heute nicht mehr ganz bewährt namentlich in Grosstädten, wo man mit dem reinen Bezirkssystem

---

9. Reichsgesetz vom 15. III. 1909. betr. die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte.

B. Preussische Gesetze:

1. Gesetz betr. Ausführung des Reichsgesetzes über den U.-W. vom 8. III. 1871, bezw. 11. VII. 1891
2. Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. VII. 1883
3. Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. VIII. 1883
4. Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. VII. 1900 nebst Ausführungsbestimmungen vom 28. XII. 1900

C. Bayerische Gesetze:

1. Heimatgesetz vom 30. IV. 1868; Novelle vom 17. VI. 1896
2. Gesetz, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreff. vom $\frac{29. III. 1869}{30. VI 1899}$ mit Königl. Deklaration vom 10. V. 1902.
3. Gesetz vom 4. IV. 1910.

D. Sonstige Bestimmungen:

1. Gothaer Staatsvertrag vom 15. VII. 1851 (Ges.-Slg. 1851 S. 711)
2. Eisenacher Konvention vom 11. VII. 1853 (Ges.-Slg. S. 877).

*) Anm.: Die Vorlage zur Einführung des U.-W. in Bayern wurde am 23 VIII. 1912 vom Ausschusse der Abgeordnetenkammer angenommen; die Durchführung dürfte voraussichtlich 1914 erfolgen.

bessere Erfolge erzielt hat. Alle 14 Tage treten die Pfleger zu einer Bezirksversammlung unter dem Vorsitz des Bezirksvorstandes zusammen, um jeden einzelnen Unterstützungsfall vorzulegen und über die Art der Unterstützung zu beraten. Die Bezirkspfleger haben nicht nur die Prüfung der persönlichen Verhältnisse ihrer Pfleglinge über sich, sondern auch die Entscheidung der Fälle und sind daher die eigentlichen Träger der Armenpflege und deren Verwalter, ein Umstand, der die Berufsfreudigkeit und das Bewusstsein der Verantwortlichkeit auf das lebhafteste wachruft. Bei Bargeldunterstützung zahlt der Pfleger in der Wohnung des Armen die bewilligte Summe und hat auf diese Weise eine willkommene Gelegenheit, die wirtschaftliche Verwendung der gewährten Unterstützung in geeignetster Weise zu beeinflussen. Die Beschlüsse der Bezirke werden vom Bürgermeister als dem Oberhaupte der Armenverwaltung überwacht und dieser entscheidet über die Aufnahme eines Armen in eine Anstalt und in „besonderen" Fällen. Einem Armenpfleger — er soll seinem Pflegling Freund und Berater sein, ja *Roscher* fordert vom Armenpfleger in seinem Berufe sogar die Eigenschaft eines Arztes, Seelsorgers und Staatsmannes — sollen nicht mehr als 4 Pflegefälle zur Obsorge übertragen werden; er muss seinen Pflegling genau kennen lernen, mit ihm stets in persönlicher Fühlung bleiben, was bei den vorgeschriebenen öfteren Besuchen in der Wohnung des Armen leicht erreicht wird. Auf diese Weise wird der Pfleger in den Stand gesetzt, die in jedem einzelnen Fall zutreffende Art von Unterstützung: ob durchgreifende oder ergänzende, vorübergehende, oder dauernde, in offener oder geschlossener Armenpflege, ob Natural- oder Geldunterstützung, herauszufinden und so dem Armen „wirklich" zu helfen. Dies allein ist, wie Münsterberg so zutreffend sagt, „Die Hilfe von Mensch zu Mensch".

Die finanziellen und sozialen Wirkungen des Elberfelder Systems lassen sich dahin zusammenfassen, dass dies System bedeutend billiger ist als jedes andere, aus dem einfachen Grunde, weil nur wirklich bedürftige Personen unterstützt werden; ferner wird dem Armen zur rechten Zeit und mit den richtigen Mitteln geholfen und namentlich die sogenannten verschämten Armen werden durch dieses System einer gerechten Unterstützung teilhaftig. So ist denn das Elberfelder System das Armenpflegesystem κατ'ἐξοχήν geworden, und gelangt begreiflicherweise immer mehr zur Einführung. Wenn es auch nicht überall ganz rein durchgeführt werden kann wie in Elberfeld selbst, namentlich in Grosstädten mit stark fluktuierender Bevölkerung, so enthält es doch so viel des Guten, dass eine Einführung überall von bestem Erfolge begleitet sein wird.

Bezüglich der Details in der Ausübung der öffentlichen Armenpflege muss auf die Armenordnungen und Dienstanweisungen der

einzelnen Städte verwiesen werden, auf die weiter einzugehen nicht in den Rahmen meines Themas gehört. Jeder Armenpfleger und jede Armenpflegerin, Bezirksvorsteher etc. erhält beim Amtsantritt ein Exemplar der genannten Druckstücke zur Orientierung der ihnen obliegenden Pflichten und zustehenden Rechte von der städtischen Armenverwaltung ausgehändigt.

In welcher Weise nun das Elberfelder System in den deutschen Städten durchgeführt ist, zeigt die statistische Tabelle III in den ersten Spalten.

Ehrenamtliche Pfleger oder besoldete Berufsbeamte?

Viel umstritten in der Organisation der öffentlichen Armenpflege war und ist teilweise heute noch die Frage, ob bei Ausübung der Armenpflege Berufs- oder Ehrenbeamten wie sie das Elberfelder System verlangt, der Vorzug zu geben ist. Diese Frage lässt sich am grünen Tisch, wie man zu sagen pflegt, nicht lösen; hier sind, wie so oft in der Armenpflege, die lokalen Verhältnisse ganz und gar massgebend. Ohne auf diese Frage weiter eingehen zu wollen, möchte ich hier nur ganz kurz bemerken, dass Berufsbeamte in der Armenpflege da ganz am Platze sind, wo es sich um die büromässig geführten Geschäfte in der kommunalen Armenverwaltung handelt, wie Buchführung über Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Armenpflege, Anlegung von Armenstatistiken etc. etc. In der praktischen Ausübung der Armenpflege hingegen lassen sich besoldete Berufsbeamte gewöhnlich nur da ohne Schwierigkeit verwenden, wo es sich um Lösung von juristischen Fragen dreht, die Feststellung des Unterstützungswohnsitzes bezw. der Heimat, Anhaltung Verwandter oder sonst verpflichteter Personen zur Unterhaltspflicht, sodann bei Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Armen, in Sachen der Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung usw. Gänzlich zu verwerfen ist es nach meiner Ansicht, wenn Berufsbeamte dazu aufgestellt werden, um über die ehrenamtlichen Pfleger Aufsicht zu üben. Wo der Berufsbeamte als „Mithelfer“ des ehrenamtlichen Pflegers auftritt, ist er anzuerkennen, in anderer Eigenschaft wohl nicht, abgesehen natürlich von den Fällen, wo ehrenamtliche Pfleger überhaupt nicht zu gewinnen sind.

Die ehrenamtlichen Pfleger mit ihrer prüfenden, begutachtenden und beschlussfassenden Tätigkeit werden also stets den Vorrang verdienen, um so mehr als ihre Stellung eine Vertrauensstellung ist; sie sind die Helfer, Berater und Tröster ihrer Pfleglinge, während der Berufsbeamte wohl schwerlich das Vertrauen des Armen gewinnt, weil er nur zu oft das nötige Verständnis für das Elend und die Bedürfnisse desselben nicht besitzt. Wenn auch vielleicht die Armen-

lasten durch Verwendung von Berufsbeamten als Pfleger etwas zurückgehen, so ist das immer noch kein Zeichen von Gewinn. Denn da die Berufsbeamten auch hier meist im „Amtstone“ ihres Amtes walten, ziehen es viele Arme vor, die öffentliche Armenpflege überhaupt nicht in Anspruch zu nehmen und sich auf andere Weise — durch Verbrechen und Laster, namentlich durch Prostitution — das Notwendige zu verschaffen.

Über die Verwendung von Ehrenbeamten und Berufsbeamten in der Armenpflege siehe Tabelle III.

Art der Unterstützung (in Geld oder Naturalien) und Höhe derselben.

Bezüglich der Art der Unterstützung, ob sie in Geld oder in Naturalien zu leisten sei, lässt sich für Bargeldunterstützung u. a. besonders das Moment anführen, dass es durch letztere dem Armen ermöglicht wird, seine Bedürfnisse in einer ihm zuträglichen Weise befriedigen zu können. Für alte Leute ist Bargeldunterstützung besonders am Platze, weil sie manche Speisen, die von der Armenverwaltung abgegeben werden, nicht mehr vertragen können. Vor allem aber gebe ich der Bargeldunterstützung deshalb den Vorzug vor der Naturalunterstützung, weil der Arme, wenn er mit Bargeld kauft, richtige und gute Ware erhält und der Kaufmann in seinem eigenen Interesse, um den Kunden nicht zu verlieren, ihn reell bedienen wird. Weiss jedoch der Kaufmann, dass die Armenpflegschaft die Ware bezahlen muss, die der Arme von ihm verlangt, so soll es bisweilen vorkommen, dass er dem armen Kunden minderwertige Ware gibt, sie aber der Armenverwaltung genau so hoch aufrechnet, als ob sie gute Ware wäre.

Durch Bargeldunterstützung dürfte auch dem Ehrgefühl des Armen mehr Rechnung getragen sein als durch Naturalunterstützung; erstere ist nur dort nicht zu gewähren, wo ihre Verwendung in unwirtschaftlicher Weise zu befürchten ist, z. B. für Branntwein, Theaterbesuch usw.

Die Naturalunterstützung besteht in der Gewährung des zum Leben unentbehrlichen „in natura“: Nahrung, Kleidung, Wohnung, Arznei, Brennmaterialien u. s. w. Auch der Kauf oder die Beleihung Armer mit den nötigen Arbeitsgeräten und Werkzeugen gehört hierher. Als Naturalunterstützung Κατ' εξοχήν gilt die „geschlossene“ Armenpflege, wie sie die Armen-Krankenhäuser, Heil- und Erholungsheime aller Art, Obdachlosenheime u. dergl. darstellen, weil hier alles in natura verabreicht wird. Ebenso lässt sich die Zahlung des Mietzinses, wenn sie durch die Armenverwaltung selbst geschieht, hier einreihen.

Ob nun Natural- oder Bargeldunterstützung vorzuziehen ist, muss der einzelne gegebene Fall entscheiden. Beide Systeme sind gut, wenn sie an richtiger Stelle und in richtiger Weise angewandt werden. In Deutschland überwiegt in den Städten mit Elberfelder System die Bargeldunterstützung, während in England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika die Naturalverpflegung (Workhouse) obenan steht.

Näheres hierüber siehe Tabelle III.

Was nun die Höhe der zu gewährenden Unterstützung anlangt, so kann diese nur dann richtig bemessen sein, wenn alle Faktoren, die hier eine Rolle spielen, Berücksichtigung finden: zunächst ist das Existenzminimum nach Aufstellung eines Haushaltungsbudgets der in Betracht kommenden Familie oder Einzelperson festzustellen, sodann die vorhandenen Einnahmequellen, die Zahl der Kinder und zwar sowohl derer, die bereits imstande sind, etwas zu verdienen, als auch die Zahl derer, die noch in vollem Umfange auf den Unterhalt von Seite ihrer Eltern angewiesen sind, ferner der Grad der Arbeitsfähigkeit des Unterstützungsuchenden; weiterhin ist nachzuforschen, ob unterhaltspflichtige Angehörige, Verwandte oder sonst zum Unterhalt gesetzlich verpflichtete Personen (Alimentationspflicht für uneheliche Kinder) herangezogen werden können, ausserdem noch, ob ein Bezug von Renten aus der Sozial- oder einer anderen Versicherung stattfindet und ob etwaige Forderungen ausstehen oder Einlagen in einer Sparkasse nachzuweisen sind. Die Differenz, welche nach genauer Prüfung all dieser Faktoren zwischen den vorhandenen Einnahmen und dem festgelegten Existenzminimum ungedeckt bleibt, bildet in der Regel die Norm für die Höhe der zu gewährenden Unterstützung.

Das Elberfelder System hat als diesbezügliche Norm ein sogenanntes „Tarifsystem“ aufgestellt, welches das Existenzminimum zur Grundlage hat. Praktisch verwendbar ist jedoch dieses System nur dort, wo das Elberfelder System ganz rein durchgeführt werden kann Die meisten Städte regeln denn auch die Gewährung von Unterstützungen nach eigenen Sätzen sogenannten „Ausschlussätzen.“

Zur Veranschaulichung des Gesagten cfr. Tabelle II, Spalte 1.

Verwendung von Frauen in der Armenpflege.

Als man die Frage aufwarf, ob die Frauen zur Ausübung der Armenpflege zuzulassen seien, wurden nicht wenige Stimmen laut, die sich dahin äusserten, durch deren Verwendung würden sich die Lasten der Armenkasse wohl empfindlich steigern, da man glaubte, die Frauen würden sich infolge ihrer natürlichen Veranlagung leichter

zu grösserem Mitleid*) bewegen lassen wie die männnlichen Pfleger, namentlich wenn die Pfleglinge ihre Lage in recht crassen Farben zu schildern wüssten. Allein die gemachten Erfahrungen — in England und Amerika vor allem — haben gezeigt, das die Frau für die Armenpflege eine vorzügliche Kraft bedeute. Heute kann infolgedessen ihre Mitwirkung überall da, wo es sich handelt, die Unwirtschaftlichkeit einer Frau zu beseitigen, Kinder und Kranke zu pflegen, Krippen zu leiten und Pflegekinder zu beaufsichtigen, nicht mehr hoch genug geschätzt werden. In Anbetracht dieser Umstände haben denn auch eine Menge deutscher Städte, an ihrer Spitze Cassel, die Frauen zur aktiven Armenpflege zugelassen teils mit gleichen Rechten wie die männlichen Pfeger, teils als noch nicht ganz gleich berechtigt.

Näheres hierüber siehe Tabelle III.

2. Geschlossene Armenpflege.

Unter geschlossener Armenpflege versteht man die Versorgung Hilfsbedürftiger in Anstalten. Gemäss der von mir Eingangs gemachten Unterscheidung der Armen lassen sich 4 Hauptarten für die Durchführung der geschlossenen Armenpflege anführen:

1. Arbeitshäuser: Hier finden wir jene Personen, die aus eigener Schuld der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen sind. Da für diese Art von Hilfsbedürftigen die offene Armenpflege mit zu grossen Schwierigkeiten zu kämpfen hätte wegen der schlimmen Eigenschaften der Pfleglinge und der Tatsache, dass mit der offenen Armenpflege bei ihnen das Hauptziel: Erziehung zu wirtschaftlicher Selbständigkeit und moralische Gesundung in der Regel nicht erreicht werden kann, dürfte für sie die geschlossene Armenpflege das Beste sein.

2. Krankenanstalten: Sie haben für jene hilfsbedürftigen Personen Sorge zu tragen, die infolge körperlicher oder Geisteskrankheit besonderer Pflege bedürfen. Krankenhäuser, Irrenhäuser, Taubstummen- und Blindenanstalten, Idioten- und Epileptikerheime, Anstalten für Unheilbare aller Art gehören hieher; die Genesungsheime sind hier anzureihen.

3. Anstalten für die hilflose Jugend: In erster Linie obliegt diesen Anstalten die Obsorge für arme Waisen und jene Kinder, die bei einem weiteren Verbleiben in der elterlichen Familie

*) Anm. Einen vorzüglichen Einblick in die Verhältnisse der Armen in Grosstädten sowie über die von ihnen bisweilen angewandten Gaunertricks gewähren die beiden Bücher:

Paulian: „Paris, qui mendie!“ Paris 1894.

W. Booth: „In darkest England and the way out.“ London

der körperlichen und geistigen Verwahrlosung preisgegeben wären. In Betracht kommen also unter anderen besonders Säuglingsheime, Kinderkrippen, Waisenhäuser, Erziehungsanstalten und die verschiedenen Erholungsheime für Kinder.

4. Anstalten für alte und gebrechliche Personen: Hier finden Aufnahme jene hilfsbedürftigen Personen, die infolge vorgeschrittenen Alters und der damit gewöhnlich verbundenen Gebrechlichkeit nicht mehr imstande sind, sich das zum Lebensunterhalt notwendige selbst zu verdienen und ausserdem noch eine besondere Pflege erheischen: diese dauert in der Regel bis zum Lebensende. Armen- und Siechenhäuser, zum Teil auch Spitäler teilen sich in diese Art von Armenpflege.

Eine nicht unbedeutende Rolle spielen bei der in den deutschen Grosstädten allgemeinen grossen Wohnungsnot auch die Asyle für Obdachlose, wie sie fast überall in unseren Städten zu finden sind.

Desgleichen muss hier der Volksküchen, der Suppen- und Speiseanstalten für Arme gedacht werden. Diese Einrichtungen werden, namentlich in den Grosstädten immer mehr ausgebaut und erfreuen sich nach den gemachten Erfahrungen seitens der armen Bevölkerung eines regen Zuspruches. So bestehen gegenwärtig in München bei 22 Schulhäusern Suppenanstalten, in denen im letzten Jahre (1911) über 500000 Suppenportionen bei einem Aufwand von 70000 M. verabreicht wurden. Der Empfang von Suppenportionen gilt dort nicht als Armenunterstützung. Die Suppe wird unentgeltlich gewährt; wer in der Lage ist, kann die Portion für 10 Pfg. kaufen. Auch eine Schulspeisung armer Schulkinder, ganz gleich, ob deren Eltern in München beheimatet sind oder nicht, ist neuerdings eingerichtet worden. Verabreicht werden: Fleischsuppe, Griessuppe, Erbsensuppn Linsen- und Gerstensuppe, Milchreis, ferner eine Suppe, die mit Milch, Eier und Käse gemischt ist. Die Schulkinder bevorzugen besonders die Erbsen- und Linsensuppen. Seit neuester Zeit wird armen Schulkindern auch ein warmes Frühstück, bestehend aus Milch, der je nach Wunsch Malzkaffee oder Kakao zugesetzt wird und Brot verabreicht, sodass jetzt kein armes Schulkind mehr genötigt ist, mit hungrigem Magen auf der Schulbank zu sitzen.

Im Gegensatz nun zu Deutschland, wo die offene Armenpflege eine dominierende Stellung einnimmt, hat England das System der geschlossenen Armenpflege; seit der englischen Reformgesetzgebung von 1834 nimmt das „Workhouse“ in der englischen Armenpflege den ersten Rang ein. Alle Armen finden dort Aufnahme, müssen jedoch für den gewährten Unterhalt je nach ihren Kräften Arbeit verrichten und sich einer strengen Hausordnung unterwerfen. Dadurch wird allerdings das Hauptziel der Armenpflege, nur solche Personen, die

wahrhaft würdig und bedürftig sind und sich ohne fremde Mithilfe nicht mehr fortbringen können zu unterstützen, völlig erreicht, weil ja die Arbeitsscheuen, die Müssiggänger etc. das Arbeitshaus geflissentlich meiden und sich doch noch lieber etwas anstrengen, um sich selbst den nötigen Lebensunterhalt zu verdienen als unter der strengen Aufsicht des Arbeitshauses ihr Brot zu essen. Man darf freilich nicht vergessen, dass die Härte des „Workhouse“ in England durch reichliche Privatwohltätigkeit stark gemildert wird.

Wenn nun auch das englische Workhouse gar manche Vorzüg- aufweist, unter denen die Minderung der Armenlast keine geringe Rolle spielt und auch bei uns in Deutschland da und dort sich Stimmen vernehmen liessen, man möge das englische System auch in der deutschen Armenpflege akzeptieren, so muss ich doch bei Erwägung all der Gründe, die in der neueren Literatur für und wider dieses Prinzip angeführt werden, auf die aber näher einzugehen, hier zu weit führen würde, Münsterberg beipflichten, der sagt: „Die Anstaltspflege ist nicht erwünscht für die regelmässigen Fälle der Bedürftigkeit, weil sie den Familienzusammenhang zerstört, die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Selbständigkeit erschwert, die zweckmässige Hilfe für verschiedenartige körperliche und geistige Zustände nahezu unmöglich macht. Sie muss in beschränktem Masse, dann aber unter sorgfältiger Trennung der Gesunden und Kranken, der Kinder und Erwachsenen zugelassen werden, wo Anstalten vorhanden sind, die aus finanziellen Gründen nicht unbenutzt gelassen werden dürfen . . . Erwünscht ist dagegen die geschlossene Pflege in den Fällen, wo entweder Arbeitszwang unter Aufsicht sich als notwendig erweist, oder wo bessere technische Mittel zur Heilung, Pflege und Bewahrung anzuwenden sind.“ („Armenpflege“ pag. 97).

Über die Durchführung der geschlossenen Armenpflege s. Tabelle I.

Soviel glaubte ich zum allgemeinen Verständnis über die öffentliche Armenpflege anführen zu dürfen Nun noch ein kurzes Wort über die private Armenpflege die „Privatwohltätigkeit“.

B. Die private Armenpflege (Privatwohltätigkeit).

Die private Armenpflege, auch freiwillige Armenpflege genannt, besteht in der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch freiwillige Spenden. Sie ist von so eminenter Bedeutung, dass unsere moderne öffentliche Armenpflege ohne deren Mitwirkung schwerlich imstande sein dürfte, ihre Aufgabe ständig zu erfüllen. Die Tätigkeit der privaten Armenpflege ist eine doppelte: eine ergänzende, indem sie zu dem, was die öffentliche Armenpflege leistet, Zuschüsse

gewährt und eine vorbeugende, insofern sie zu verhindern sucht, dass der Hilfsbedürftige der öffentlichen Armenpflege anheimfällt.

Namentlich in unserer Zeit, wo die Bande des Familenlebens leider immer mehr gelockert werden, ist der freiwilligen Armenpflege ein Wirkungsfeld eröffnet, auf dem nicht die öffentliche Armenpflege, sondern nur sie allein es ist, die trostspendend und versöhnend, die Not lindernd und zerrüttete Zustände wiederherstellend, der manchmal schon nahe bevorstehenden Auflösung der Familie entgegenwirkt; sie ist es auch, die durch ihre Spenden die immer mehr sich verschärfenden sozialen Gegensätze zwischen Arm und Reich auszugleichen sucht.

Die private Armenpflege hat darin einen Vorzug vor der öffentlichen, dass das Motiv ihres Eingreifens auf reiner Nächstenliebe beruht: demgemäss nimmt auch der Arme aus ihrer Hand die Unterstützung als „Liebesgabe"; die öffentliche Armenpflege hingegen kennt als leitendes Motiv nur den Zwang; denn sie gibt nur, was sie unbedingt geben muss, um den Armen am Leben zu erhalten.

Die freiwillige Armenpflege muss dort eingreifen, wo die öffentliche aus gesetzlichen Gründen entweder ganz versagt, oder nicht genügendes leisten kann; ferner, wenn mit dem Bezuge einer öffentlichen Armenunterstützung für den Hilfsbedürftigen ein zu grosser Nachteil verbunden wäre (Verlust des Wahlrechtes und der Fähigkeit, Ehrenämter zu bekleiden), namentlich aber dort, wo es sich handelt, durch rechtzeitige Hilfe einer drohenden Verarmung vorzubeugen. Ihr obliegt ausserdem auch die Fürsorge für die sogenannten „Verschämten Armen", um den Betroffenen eine allzuschwere Verdemütigung durch Angehung der öffentlichen Armenpflege zu ersparen.

Auch für die private Armenpflege gilt der Grundsatz, dass sie durch ihre gewährten Unterstützungen nicht den Müssiggang, Arbeitsscheue und dergleichen grossziehe. Wo Hilfe aus eigener Kraft möglich ist, darf keine Unterstützung gewährt werden; vor allem dürfen durch Spenden der freiwilligen Armenpflege nicht Genüsse wach gerufen werden, die der betreffende Arme später doch niemehr befriedigen kann, wodurch er dann nur recht unzufrieden wird. „Sunt certi denique fines". Wenn sie auch weitherziger ist und gewiss auch sein darf als die öffentliche Armenpflege, so darf auch sie jenes Axiom nicht vergessen, das wir beispielsweise auch in der englischen Armenpflege auf das Schärfste betont finden: „That the condition of the pauper ought to be on the whole less eligible than that of the independent labourer" (Aschrott, l. c. pag. 189). Wie die öffentliche Armenpflege muss auch sie jedes eingelaufene Unterstützungsgesuch auf das genaueste prüfen, bevor sie ihre mildtätige Hand öffnet, sie muss ebenso individualisierend vorgehen wie jene. Zur leichteren Er-

ledigung dieser Aufgabe dürfte es sich empfehlen, dass die Bezirkseinteilung der freiwilligen Armenpflege sich mit der der öffentlichen deckte.

In welcher Weise nun die freiwillige Armenpflege in den einzelnen Städten ausgeübt wird, zeigt die Tabelle III.

C. Die Zentralisierung der Wohltätigkeit und Armenpflege.

Es läge mir nahe, auf Grund meiner seinerzeit gepflogenen kirchenhistorischen Studien mich über die urchristliche Armenpflege eingehend zu verbreiten; ich möchte mich aber hierüber an dieser Stelle nur auf einige wenige Bemerkungen beschränken.

Das erstchristliche Gemeinwesen bleibt stets das mustergültige Vorbild einer rationellen und segensreichen Armenpflege. „Die ganze Gemeinde der Gläubigen war ein Herz und eine Seele und keiner nannte seinen Besitz sein (ausschliessliches) Eigentum, sondern alles war ihnen gemeinsam (dem Gebrauche nach, nicht aber dem Eigentum nach. Der Verf.) „Ratzinger, l. c. pag. 27“. Die erstchristliche Gemeinde war gleichsam eine Familie und die Macht des zuerst erwachenden christlichen Gemeingefühls, das Bewusstsein der gemeinsamen Gnade der Erlösung überwog so sehr alle anderen persönlichen und gemeinsamen Gefühle, dass sich alle anderen Verhältnisse dem einen grossen Verhältnis von selbst unterordneten.“ (Ratzinger l. c. pag. 27). Die Liebe, die der Erlöser den Menschen wiedergegeben, war eben das starke Band, das alle so innig zusammenhielt, so dass alle wie Brüder und Schwestern sich gegenüberstanden, jene Liebe, von der der Völkerapostel schreibt: „Wenn ich alle meine Güter zur Speisung der Armen austeilte und wenn ich meinen Leib den brennendsten Schmerzen hingäbe, hätte aber die Liebe nicht, so nützte es mir nichts“. (I. Corinth. 13).

Die Einnahmequellen der urchristlichen Armenpflege bildeten die sogenannten „Oblationes“, d. h. freiwillig gespendete Gaben, welche die ersten Christen bei Gelegenheit der Feier der heiligen Geheimnisse (Messopfer) mitbrachten. Nicht selten legten auch die Reichen ihr Vermögen zu den Füssen der Apostel, die Armen beteten für die Reichen und auf diese Weise trug jeder nach seinen Kräften dazu bei, dass stets Mittel vorhanden waren, um den Mangel der Armen am notwendigsten zu decken. Alle von der christlichen Gemeinde unterstützten Armen wurden in ein Verzeichnis aufgenommen, in die sog. „matricula pauperum“ oder „κάνων“ wie sie griechisch heisst.

Vorsteher der urchristlichen Armenpflege war der Bischof, in dessen Hand alle für die Armen bestimmten Gaben zusammen-

flossen und der persönlich jedem Armen die seiner jeweiligen Lage entsprechende Unterstützung reichte. Er war in des Wortes vollster Bedeutung der fürsorgende Vater der Armen, Witwen und Waisen, kannte — wenigstens in den ersten Jahrhunderten — alle Armen seines Sprengels persönlich und wusste daher am besten, was für den einzelnen notwendig war. Diakone und Diakonnissinnen standen dem Bischof helfend zur Seite; ohne ihn durfte jedoch in der kirchlichen Armenpflege nichts geschehen. In der Verwaltung der für die Armen bestimmten Gaben war er nur Gott gegenüber verantwortlich.

Man darf nun nicht glauben, dass in diesen Christengemeinden auch Unwürdige, Müssiggänger u. s. w. unterstützt wurden, mit nichten. „Der Müssigänger, der hungert, verdient keine Hilfe, er ist nicht einmal würdig, ein Mitglied der Kirche zu sein" bestimmen ausdrücklich die „Constitutiones apostolicae II, 4". Ja, noch merkwürdiger ist, dass, obwohl das Vermögen der ersten Christen wie allgemein bekannt, sehr oft konfisziert wurde, es doch in Rom keinen christlichen Bettler gab, während die heidnischen Bettler und Proletarier damals eine schreckliche Plage bildeten. Kaiser Julian bezeugt selbst (ep. XLIX ad Arsacium), dass es unter seiner Regierung keine christlichen Bettler gegeben habe.*)

So wurde denn die urchristliche Armenpflege vermöge ihrer auf das strengste durchgeführten Zentralisation in der Hand des Bischofs in der denkbar vollendesten Weise gehandhabt und wenn wir heute dieses erhabene Vorbild leider nur mehr in beschränktem Masse nachahmen können, so hat dies seinen Grund darin, dass uns — wenn wir auch sonst manches zu unserer Entschuldigung anführen können — jener Geist der erstchristlichen Zeit nahezu ganz fremd geworden ist.

Nun aber wollen wir unsere modernen Verhältnisse ins Auge fassen und bezüglich einer Zentralisation in der Armenpflege prüfen, wie und inwieweit sich eine solche durchführen lässt und insbesondere, inwieweit sie in den einzelnen Städten bereits durchgeführt ist. Der Theoretiker auf dem Gebiete der Armenpflege könnte wohl die Forderung aufstellen: Sämtliche Bestrebungen der Privatwohltätigkeit und Armenpflege sollte man vollständig in einer Hand vereinigen. Dass dies bei den in Deutschland herrschenden Verhältnissen ganz und gar unmöglich ist, ganz zu schweigen davon, dass die Verwirklichung dieses Gedankens an sich schon unzweckmässig ist, bedarf keiner weiteren Begründung; die Versuche, die da und dort gemacht wurden, eine Zentralisierung der Armenpflege im Sinne einer vollständigen Vereinheitlichung derselben durchzuführen, dürfen als gescheitert betrachtet werden. Ja, nicht einmal eine Zentralisierung der freiwilligen

*) cfr. Ratzinger, l. c. p. 93.

Armenpflege allein lässt sich nach diesem Sinne durchführen, wegen der konfessionellen Zersplitterung und den sozialen Gegensätzen, die sich immer schärfer ausprägen; auch wäre eine solche Zusammenfassung nicht erfolgreich; denn jeder wünscht, wenn er nun einmal an Wohltätigkeitsbestrebungen teilnehmen will, in seiner Art und nach seiner individuellen Auffassung daran teilnehmen zu können. Etwa mit Zwang eine solch vollständige Zentralisierung der verschiedenen Wohltätigkeitsbestrebungen herbeiführen zu wollen, wäre ganz verfehlt; denn Freiwilligkeit und freie Liebestätigkeit, diese beiden Grundelemente der privaten Wohltätigkeit dulden absolut keine Bevormundung; die private Wohltätigkeit hat ein spezifisch individuelles Gepräge und duldet — im allgemeinen wenigstens — keine festen Normen, um darnach in Aktion zu treten. Wenn daher in der nachfolgenden Darlegung von der Zentralisation der öffentlichen und privaten Armenpflege gesprochen wird, so ist darunter nicht eine volle Zentralisierung im strengsten Sinne des Wortes zu verstehen, sondern ein Zusammenwirken, ein Hand in Hand arbeiten, eine stete gegenseitige Kenntnisnahme der Bestrebungen und Unternehmungen der öffentlichen und privaten Armenpflege, also eine Zentralisierung im weiteren Sinne. Sie repräsentiert das erstrebenswerte Ziel, das sich wohl überall erreichen liesse, wenn es nicht mancherorts so sehr am guten Willen und an der nötigen Einsicht fehlen würde. Die beiden grossen Vorteile, welche ein harmonisch geordnetes Zusammenwirken von privater Wohltätigkeit und öffentlicher Armenpflege im Gefolge hat, nämlich Verminderung der Armenlasten und Rückgang der Armenziffer wären an sich schon gross genug, um ihre Verwirklichung mit allem Eifer zu betreiben.

Zunächst wollen wir nun diejenigen Mittel und Wege betrachten, auf denen sich der Zentralisierungsgedanke am besten verwirklichen liesse. Dabei möchte ich mich im Folgenden bei Darlegung der einzelnen Zentralisierungsmethoden an *Münsterberg* anschliessen, der nicht nur als Theoretiker, sondern weit mehr noch als Praktiker auf dem Gebiete des Armenwesens bisher die führende Stellung eingenommen hat.

Grundlage der Durchführung der Zentralisation beider Armenpflegen bildet ein gewisser, wenn auch nur geringer Grad von Unterordnung der Wohltätigkeitsvereine aller Art unter die öffentliche Armenpflege insofern, als sie der öffentlichen Armenverwaltung Mitteilung machen von ihren Vereinsstatuten und den Zwecken, die sie verfolgen, ferner derselben in nicht zu langen Abständen Aufschluss geben und über die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und über die gemachten Ausgaben sowie über die Namen der von ihnen unterstützten Personen. Wenn in der Armenpflege überhaupt, so müssen

namentlich bei Erreichung dieses Zieles die lokalen Verhältnisse und der bisherige Modus in der Ausübung der Armenpflege ganz besonders berücksichtigt werden; denn sie geben manchen Fingerzeig, was sich machen lässt und wieweit man bei einer Zentralisierung gehen darf.

Der erste Schritt zur Zentralisierung besteht in der Vereinigung oder noch besser in der Verschmelzung durchaus gleichartiger Wohltätigkeitsbestrebungen. So finden wir beispielsweise in manchen Städten eine Anzahl Vereine, die sich zum Zwecke gesetzt haben, arme Kinder am Weihnachtsfeste zu bescheren, oder arme Erstkommunikanten bezw. Konfirmanden zu kleiden. Es kommt da nicht selten vor, dass infolge des Fehlens einer gegenseitigen Verständigung ein und dasselbe Kind von zwei, ja noch mehr Vereinen gleichzeitig beschenkt wird.

Weiterhin könnten nicht gleichartige, aber doch sich verwandte Wohltätigkeitsbestrebungen dadurch segensreicher wirken, dass sie sich unter eine gemeinsame Oberleitung stellten. Da gibt es Vereine, die nicht einen direkt ausgesprochenen Zweck verfolgen, sondern ganz allgemein sich zum Ziele gesetzt haben, ihre Mittel dazu zu benützen, der Verarmung entgegenzuarbeiten, oder wo diese bereits eingetreten ist, den Hilfsbedürftigen wieder wirtschaftlich selbständig zu machen durch Beschaffung von Arbeitsgeräten, Maschinen, Gewährung von Darlehen und ähnlichem. Nehmen nun diese einzelnen Bestrebungen mit einander in der oben angegebenen Weise enge Fühlung, so leisten sie doppelt und dreimal soviel als wenn jeder seine eigenen Wege geht und was das Wichtigste ist, das Publikum lernt die grossen Segnungen und ausgezeichneten Wirkungen zusammengefasster Wohltätigkeitsbestrebungen kennen und kommt rasch zu der Überzeugung, dass gerade auf diese Weise die den Vereinen geschenkten Mittel stets gerechter Verwendung finden. Mit dieser Zusammenfassung verschwindet auch der Haus- und Strassenbettel und dem Vagabundieren gewisser Elemente kann hiedurch am empfindlichsten zu Leibe gerückt werden. Versuche, die mit dieser Art der Zentralisierung wohltätiger Bestrebungen gemacht wurden, waren, wie mir von verschiedenen Seiten berichtet wurde, von sehr gutem Erfolge begleitet. Am radikalsten wäre der Zusammenschluss von Wohltätigkeitsbestrebungen — ohne dass jedoch die einzelnen Vereine ihre Selbständigkeit verlieren würden, — freilich dann durchgeführt, wenn auch in Deutschland eine Einrichtung geschaffen werden könnte, wie sie New-York und Boston besitzen, nämlich ein sogenanntes „Charity building“ d h. ein Gebäude, in dem sämtliche Wohltätigkeitsvereine einer Stadt ihre Büros haben. *C. Winthrop* äussert sich hierüber folgendermassen: „Solch ein gemeinschaftliches und zentrales Hauptquartier für die Verwaltung von Wohltätigkeits-

einrichtungen würde die beste Gelegenheit zu wechselseitiger Verständigung und zum Zusammenwirken geben. Die Verwalter würden von einander sehr leicht und ohne Aufschub alle Information erhalten, die in Ansehung eines Unterstützten bei einer der anderen Stellen vorhanden sind, wodurch dem Missbrauch auf der einen Seite entgegengewirkt, der rechte Gebrauch der Wohltätigkeit auf der anderen Seite wirksam befördert werden könnte . . . . Solch eine Zentralisation der verschiedenen Wohltätigkeitseinrichtungen müsste mit Naturnotwendigkeit zu einer vollständigen Konsolidation des gesamten Systems der Wohltätigkeit führen, wie es für Geber und Nehmer und für die verwaltenden Stellen nur erwünscht sein könnte." (Münsterberg: „Zentralstellen" pag. 49).

Ein weiterer Schritt auf dem Wege zur Zentralisation liegt in einem geregelten Meinungsaustausch unter den Organen der öffentlichen und freiwilligen Armenpflege; am zweckmässigsten dürfte er in eigens hierfür festgesetzten Versammlungen stattfinden. Der Vorstand der öffentlichen Armenpflege lässt wie *Münsterberg* vorschlägt, an alle Vereinsvorsitzenden, an die Kuratorien der Stiftungen, an die Vorstände der kirchlichen Armenpflege eine dementsprechende Einladung ergehen, um in gemeinsamer Beratung und Belehrung sich über die bisherige Tätigkeit auszusprechen und Verbesserungen in der Technik der Armenpflege, die in Vorschlag gebracht werden, durchzuführen. Dadurch, dass öffentliche und freiwillige Armenpflege von ihren gegenseitigen Veranstaltungen Kenntnis nehmen, um sodann nach einem einheitlichen Plane vorzugehen, ist sehr viel erreicht. Es wäre sodann durch diesen Meinungsaustausch Gelegenheit geboten, über eine zweckmässige Aufgabenverteilung an die einzelnen Wohltätigkeitsvereine zu beraten. Nach meiner Ansicht sollten nicht zwei oder mehrere Vereine nebeneinander bestehen, die ganz das gleiche Ziel verfolgen; was einer leisten kann, sollen nicht zwei oder noch mehr leisten wollen.

Eine hervorragende Rolle bei Verwirklichung des Zentralisierungsgedankens spielt weiterhin die gegenseitige Vertretung der beiderseitigen Organe der öffentlichen und freiwilligen Armenpflege in der verwaltenden Tätigkeit. Es ist dies ein sehr einfaches und zugleich vorzügliches Mittel, um gegenseitig stets in enger Fühlung zu bleiben. Dies Ziel kann dadurch erreicht werden, dass Mitglieder der öffentlichen Armenverwaltung auch Anteil haben an der Verwaltung von Stiftungen und dergleichen, dass sie in der Vorstandschaft von Wohltätigkeitsvereinen tätig sind, oder umgekehrt, die Vorstände von Wohltätigkeitsvereinen in der öffentlichen Armenverwaltung beteiligt sind oder dort wenigstens ihre Vertreter haben. In kleineren Städten ist die Zentralisierungsfrage bald gelöst; da es dort gewöhnlich nur wenige Vereine gibt, die sich mit Wohltätig-

keitsbestrebungen befassen, so können leicht die Vorstände dieser Vereine Mitglieder der öffentlichen Armenverwaltung sein und umgekehrt, Mitglieder der öffentlichen Armenverwaltung in der Vorstandschaft dieser Vereine Sitz und Stimme haben, so dass also eine gewisse Personalunion vorhanden wäre. Es liegt ja in der Natur der Sache selbst, dass öffentliche und freiwillige Armenpflege miteinander in enge Verbindung treten; denn sonst können die von der privaten Armenpflege allein unterstützten Personen, wie bereits früher erwähnt, ein ziemlich behagliches Dasein führen, während gar manche andere, die allen Grund hätten, sich an die Armenpflege um Unterstützung zu wenden, ihre letzte Kraft einsetzen, um dieser nicht anheimzufallen. Durch das gegenseitige Vertretungsprinzip in der Verwaltung könnte daher der Unterstützung Unwürdiger, den Schwindeleien der Professionsbettler und den Doppelunterstützuugen auf das Wirksamste vorgebeugt werden.

Wenn wir nun das bisher Gesagte zusammenfassen, so ergibt sich, dass ein harmonisches Zusammenwirken zwischen beiden Armenpflegen an sich leicht erzielt werden könnte, da damit nennenswerte Schwierigkeiten technischer Art absolut nicht verbunden wären. Wer jedoch einmal Gelegenheit hatte, einer Konferenz beizuwohnen, wo über die Wege beraten werden sollte, auf denen sich eine Zentralisierung in der Armenpflege herbeiführen liesse, der kann nur sein lebhaftes Bedauern darüber aussprechen, in welch heftiger Weise hier die Geister bisweilen aufeinander prallen. Eine unglaubliche Kleinlichkeit und Engherzigkeit, ein unbegreiflicher Egoismus lässt eine Einigung so und so oft nicht zustande kommen. Wie nichtig manchmal die Gründe sind, die von Wohltätigkeitsvereinen gegen eine Zentralisierung hie und da ins Feld geführt werden, mag ein Beispiel zeigen, das mir speziell berichtet wurde. In X war eine Konferenz sämtlicher Wohltätigkeitsvereine des Ortes einberufen worden, um über eine Verbindung derselben und einen Anschluss an die öffentliche Armenpflege zu beraten. Die Verhandlungen zogen sich in die Länge, ohne irgend einen Erfolg; selbst als man darauf hinwies, wie durch die Zersplitterung in der Armenpflege alljährlich enorme Geldsummen ganz unnütz vergeudet würden, trat keine Änderung in der Stimmung ein. Um den Grund gefragt, warum sich die verschiedenen Vereine so sehr gegen die geplante Zentralisierung wehrten, gaben sie an, sie hätten bei ihren Wohltätigkeitsbestrebungen das Wort der heiligen Schrift zum Prinzip: „Wenn Du Almosen gibst, so soll Deine linke Hand nicht wissen, was Deine rechte tut“ (Matth. VI, 4). Ich gebe allerdings zu, dass die Linke manchmal nichts besonderes wüsste, wenn sie wüsste, was die Rechte tut!!

Es bleibt nun noch ein Modus zur Durchführung der Zentralisation übrig, nämlich die Errichtung von Auskunftsstellen.

Sie sollen die Zentrale bilden, bei der sämtliche Fäden, die durch die Armenpflege angeknüpft werden, zusammenlaufen. Am besten dürfte es sein, wenn diese Auskunftsstellen direkt an die öffentliche Armendirektion angegliedert werden. Es kann aber auch ein grösserer Wohltätigkeitsverein oder mehrere solcher Vereine eine Auskunftsstelle als selbständige Einrichtung ins Leben rufen, der sich dann die übrigen Vereine, Private und die öffentliche Armenverwaltung anschliessen. Sämtliche Unterstützungsempfänger sollen bei dieser Zentrale eingetragen werden, was sich am geeignetsten durch Anlegung von Registerbogen durchführen lässt, auf denen die Personalien der Unterstützten, Anlass der Unterstützung, Art und Dauer derselben, ob durch die öffentliche oder freiwillige Armenpflege, von einzelnen Privaten oder aus Stiftungsmitteln unterstützt, in leicht übersehbarer Weise verzeichnet sind. Ausserdem besitze jede Auskunftsstelle ein sogenanntes „Schwarzbuch", das jedem Interessenten zur Einsicht offen stehe; in demselben sind die Professionsbettelbriefschreiber, Schwindler und ähnlich beleumundete Personen zu vermerken. Alle Unterstützungsgesuche, ganz gleich, ob sie an die öffentliche oder an die freiwillige Armenpflege oder an einzelne Privatpersonen gerichtet sind, sollen vor ihrer Verbescheidung der Zentrale zur Einsicht vorgelegt werden, ohne dass jedoch dadurch die gewährte Unterstützung eine öffentliche wird. Die einzelnen Vereine reichen bei der Auskunftsstelle in gewissen nicht zu langen Zeitabständen ein Verzeichnis der von ihnen unterstützten Personen ein, — bei Weihnachtsbescherungen und ähnlichen Veranstaltungen eine Liste, in welcher die Kinder verzeichnet sind, die beschenkt werden sollen — und stellen dabei fest, worin die Unterstützung bestand, ob in Geld, Naturalien, Krankenpflege usw. Die Zentrale bucht sodann die von den verschiedenen Vereinen und Privaten gewährten Unterstützungen nebst den nötigen Personalien der Petenten. Noch vorteilhafter wäre es nach meiner Ansicht, wenn jeder Verein und auch Privatpersonen sogleich, wenn ein Armer bei ihnen um Unterstützung nachsucht, bei der Auskunftsstelle telefonisch Bescheid erholten, ob der Betreffende schon von anderer Seite und in welchem Masse Unterstützung beziehe. Auf diese Weise wäre eine vollständige Kontrolle darüber möglich, ob sich nicht gewisse Personen zum Schaden der wahren Armen einer Anhäufung von Gaben erfreuten. Es wäre auch sehr zweckmässig, wenn Gewerbetreibende, Fabrikanten und Industrielle einer Stadt mit dieser Auskunftsstelle in Verbindung träten, wenn sie Arbeitskräfte nötig haben; so könnte mancher Hilfsbedürftige durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheit durch die Zentrale einer drohenden gänzlichen Verarmung entrissen und ihm wieder zur wirtschaftlichen Selbständigkeit verholfen werden. Die Auskunftsstellen haben auch noch

den Zweck darüber Aufschluss zu geben, in welcher Weise eine Unterstützung Hilfsbedürftiger möglich und am zutreffendsten sei, ob durch Stiftungsmittel, durch Eingreifen der privaten Wohltätigkeit, oder durch die öffentliche Armenpflege. Von einer Zentrale aus lässt sich fernerhin auch die geschlossene Armenpflege besser durchführen, da man dort stets eine grössere Übersicht darüber hat, ob in einer Anstalt noch Pfleglinge aufgenommen werden können oder nicht, wo für einen Rekonvaleszenten zur baldigen völligen Genesung eine Nachkur am zweckmässigsten wäre usw. Auch für die Kinderpflege lassen sich von einer Zentrale aus die hiefür geeigneten Personen leichter ausfindig machen.

Die Vorzüge der Auskunftsstelle lassen sich nach Münsterberg dahin zusammenfassen „dass durch sie jedes Unterstützungsgesuch an die richtige Adresse geleitet wird, dass das Eingreifen der Privatwohltätigkeit da vermieden wird, wo die öffentliche Armenpflege unter allen Umständen einzugreifen verpflichtet ist, dass die diesbezüglichen Vereine mit ihren Mitteln viel intensiver wirtschaften können als sonst, wo die Mittel oft erfolglos vergeudet werden und die gesonderte Verwaltung einen ganz unnützen Aufwand an Arbeitskräften, Verwaltungskosten etc. verursacht, dass sämtliche Vereine auch sofort erfahren, ob ein Unterstützungsuchender in der Gemeinde Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung machen kann oder nicht" Ergänzend lässt sich noch anfügen, dass durch die Auskunftsstellen im Falle einer allgemeinen Notlage ein einheitliches Vorgehen zur Beschaffung von Abhilfe ermöglicht wird.

Für die Lösung der Frage, wer die Initiative zur Herbeiführung einer Zentralisation der öffentlichen und privaten Armenpflege ergreifen soll, geben die *örtlichen Verhältnisse* den ersten Fingerzeig. Unternimmt die öffentliche Armenpflege den ersten Schritt, so ist von ihrer Seite aus ganz besondere Zurückhaltung am Platze, um alles, was auch nur den Schein einer Bevormundung erwecken könnte, sorgfältigst zu vermeiden. Im allgemeinen dürfte es sich wohl empfehlen, dass die freiwillige Armenpflege die Initiative ergreife, weil sie in ihrer Bewegung viel freier ist.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch der sogenannten „*Zentralstellen für Wohltätigkeit und Armenpflege*" Erwähnung getan. Der Wirkungskreis dieser Zentralstellen soll sich nicht nur über eine Stadt, sondern nach Möglichkeit über eine ganze Provinz bezw. Staat erstrecken. Sie dienen sowohl theoretischen als auch praktischen Zwecken; theoretischen insofern als sie Berichte über die in der gesamten Armen- und Wohlfahrtspflege geleisteten Arbeiten und hiebei gemachten Erfahrungen sammeln, um sie wissenschaftlich zu verwerten, praktischen insofern als sie namentlich über die Art und Weise wie sich die Armenfürsorge am besten durchführen

liesse, Auskunft erteilen, selbst unterstützen, Nachforschungen über zu unterstützende oder unterstützte Personen anstellen, bestehende Wohltätigkeits- und Wohlfahrtseinrichtungen zu segensreicherem Wirken zu verbinden suchen und auf die diesbezüglichen bestehenden Einrichtungen in Wort und Schrift hinweisen. Für Deutschland lassen sich als Beispiele solcher Zentralstellen anführen: „Der Deutsche Verein für Wohltätigkeit und Armenpflege", der „Charitasverband für das katholische Deutschland", der „Verein für innere Mission", der „Verband deutscher Frauenvereine", der „Gesamtverband deutscher Pflegestationen" etc. Für England ist besonders die „Charity Organisation Society" hervorzuheben; sie gilt als erstklassiges Muster für eine Zusammenfassung verschiedener Wohltätigkeitsbestrebungen.

Die Gesellschaft besitzt ein alle Monate erscheinendes Organ: „The Charity organisation review" (London, Longmans, Green and Co.).

Als Gegenstück zur Londoner Gesellschaft lässt sich für Frankreich das „Office central des institutions charitables" (oeuvre libre d'assistance) nennen mit dem Sitz in Paris, sowie der ständige Kongress ebendaselbst: „Société internationale pour l'etude des questions d'assistance". Ihr Organ bildet die „Revue d'assistance" (Bulletin de la société internationale) Paris, Verlag Marchand et Billard.

Auf amerikanischer Seite ist zu erwähnen die „National conference of charities and correction". Sie umfasst die gesamte Vereinstätigkeit der nordamerikanischen Union, soweit sich diese auf die Gebiete der Wohltätigkeit und Armenpflege erstreckt. Organ: „The Charities Review", Newyork (published monthly by the Char. Org. Society of the City of Newyork).

Für Österreich ist zu erwähnen: „Der Landesverband für Wohltätigkeit in Steiermark", dessen Tätigkeit wie geplant, sich über ganz Österreich erstrecken sollte.

Fassen wir noch einmal alles zusammen, so kommen wir zu dem Resultate, dass ein geordnetes Zusammenwirken zwischen öffentlicher und freiwilliger Armenpflege das geeignetste Mittel ist, um eine einheitliche Leitung des gesamten Armenwesens durchführen zu können und damit der beiden grossen Vorzüge der Zentralisierung in der Armenpflege teilhaftig zu werden: Verminderung der Armenlasten und Zurückgehen der Armenziffer. Damit dies Ziel dort, wo es bis jetzt noch nicht erreicht wurde, leichter erreicht werden könne, sollte man in der Tagespresse und durch Flugblätter immer und immer wieder an der Hand von mustergültigen Beispielen auf die eminenten Vorzüge hinweisen, welche eine Zentralisierung der Armenpflege im Gefolge hat, um im Publikum Verständnis und Interesse für diese wichtige Aufgabe, die auch einen Beitrag zur Lösung der sozialen Frage bedeutet, zu wecken und dessen Mithilfe zur Durchführung dieses erhabenen Problems zu gewinnen. Ferner soll dafür Sorge getragen werden, dass die in den einzelnen Städten

bestehenden Wohltätigkeits- und Wohlfahrtseinrichtungen unter der Bevölkerung auch wirklich bekannt werden. Durch gedruckte Verzeichnisse, die möglichst übersichtlich nach den einzelnen Zweigen wie: Einrichtungen für die arbeitenden Klassen, für die hilfsbedürftige Jugend, für Kranke, für verschämte Arme, für Obdachlose usw. angelegt sind, kann dies am besten geschehen; jedermann weiss dann im gegebenen Falle, wohin er sich um Hilfe zu wenden hat. Der geeignetste Platz, wo diese Verzeichnisse für das Publikum stets zugänglich sind, wären wohl die Hallen der Magistratsgebäude und zwar wenn möglich die Stelle, wo die öffentlichen Aufgebote und sonstigen Bekanntmachungen der Stadtmagistrate angeschlagen sind.

Die Durchführung der Zentralisierung in den ausgewählten Städten.

Ich komme nun, nachdem ich die Methoden vorgeführt habe, die bei der Zentralisierung der Armenpflege angewendet werden könnten, zu dem Teil meiner Darstellung, der über die Art und Weise, wie die einzelnen Städte zentralisiert haben, Aufschluss geben soll. Das Material hiezu lieferten die Beantwortungen der Fragen 15, 16 und 17 meines Fragebogens. Die Qualität des gesammelten Materials darf im grossen und ganzen als befriedigend bezeichnet werden. Einige Städte übersandten mir freilich nur Verwaltungs- bezw. Jahresberichte und sonstige Druckstücke, aus denen das gewünschte Material natürlich nur in einer mehr oder weniger ergiebigen Weise geschöpft werden konnte. So musste ich mich bei der Darstellung der Zentralisationsverhältnisse in den Städten Charlottenburg, Berlin, Breslau (hier wäre eine persönliche Ausführung von Angaben für meinen Fragebogen durch die Stadtverwaltung begreiflicherweise zu zeitraubend und umfangreich gewesen), Elberfeld, Halle a/S., Karlsruhe und Mannheim darauf beschränken, die Angaben, welche auf die jeweilige Zentralisation Bezug hatten, aus den betreffenden Druckstücken bezw. Verwaltungs- und Jahresberichten in passenderweise zusammenzustellen und ohne weiteres in meine Arbeit einzusetzen. Dagegen gestatteten die übrigen 48 Städte durch ihre in meiner Enquete gemachten Angaben eine selbständige Ausbeute des gebotenen Materials. Aus der Darstellung selbst ist zu ersehen, wo diese Ausbeute reichlich war und wo sie — eben auf Grund der spärlichen Angaben — etwas mager ausfallen musste. Der besseren Übersicht halber führe ich nun die einzelnen Städte in alphabetischer Reihenfolge auf und beginne demgemäss mit der Darstellung der Zentralisation der Stadt:

Aachen: Wie aus der „Dienstanweisung für die Armenpflegebezirksvereine der Stadt Aachen“ zu ersehen ist, besitzt die Stadt eine zweckmässig und mit sichtlichem Verständnis organisierte öffentliche Armenpflege und übt ausserdem durch eine stattliche Reihe von Privatvereinen eine höchst umfangreiche private Liebestätigkeit. Leider konnte bis jetzt noch keine Zentralisierung durchgeführt werden, da manche Wohltätigkeitsvereine nach ihren Statuten nicht berechtigt sind, die Namen der von ihnen unterstützten Personen bekannt zu geben. Die öffentliche Armenverwaltung hat jedoch den einzelnen Vereinen das Anerbieten gemacht, ihnen über Personen, die bei ihnen (den Vereinen) um Unterstützung nachsuchen, Auskunft zu erteilen. Von diesem Anerbieten wurde auch Gebrauch gemacht. Ferner benachrichtigt die öffentliche Armenverwaltung die Vereine — unter ihnen kommen namentlich in Betracht der „Vinzentiusverein“, der sich mit der Unterstützung von Armen und „verschämten“ Familien in Naturalien (Kleidungsstücke, Bettzeug und Kohlen) und ausnahmsweise auch in Bargeld befasst und der „Elisabethenverein“, der hier für arme Witwen, eheverlassene Frauen und Wöchnerinnen, arme Kranke, verlassene Mädchen, hilfsbedürftige Dienstboten und verwahrloste Kinder Sorge trägt — inwieweit von ihrer Seite Hilfsbedürftigen eine Unterstützung gewährt wird und wann sie zu Ende geht. Es besteht also bereits ein guter Ansatz zu einer Auskunftsstelle, die wohl in absehbarer Zeit ganz aufgebaut werden dürfte.

Altona: Eine Zentralisierung mangelt hier ganz, da die verschiedenen Unterstützungsvereine der Stadt jeder für sich gesondert arbeiten.

Augsburg: Auch hier fehlt ein geordnetes Zusammenarbeiten zwischen öffentlicher und privater Armenpflege, weil die einzelnen Vereine, namentlich der „Verein für freiwillige Armenpflege und Wandererunterstützung“ fürchten, durch einen Zusammenschluss bezw. Anschluss an die Armenverwaltung ihre Selbständigkeit zu verlieren.

Barmen: Bis zum Mai 1912 war in Barmen noch keine Zentralisation durchgeführt. Im Laufe des genannten Monats aber wurde eine Auskunftsstelle errichtet und dem öffentlichen Betriebe übergeben. Ein weiterer Fortschritt wurde sodann dadurch gemacht, dass verschiedene Wohltätigkeitsbestrebungen unter einander in Verbindung getreten sind. Die „Grundsätze über die Vereinigung der Wohltätigkeitsbestrebungen in Barmen“ sind aus der Anlage B ersichtlich.

Berlin: Dem zielbewussten, unermüdlichen Schaffen des Berliner Stadtrates und Leiters des dortigen Armenwesens, Dr. Münsterberg, dessen früher Tod — er starb am 25. I. 1911 im Alter von 55 Jahren — für das gesamte Armenwesen einen unersetzlichen Verlust bedeutet, ist es zu danken, dass sich in Berlin ein Zusammen

wirken zwischen den Organen der öffentlichen Armenpflege und der freien Liebestätigkeit entwickeln konnte, wie man es in früheren Perioden nicht kannte. Münsterberg war es vor allem, der dem Institut, dem diese Aufgabe übertragen wurde, zur Blüte verhalf. Dieses Institut — ein 1893 von der deutschen Gesellschaft für ethische Kultur gegründeter Verein, genannt: „Auskunftsstelle der deutschen Gesellschaft für ethische Kultur" — führt seit Juni 1906 den Titel: „Zentrale für private Fürsorge". Sie ist ein rechtsfähiger Verein mit dem Sitz in Berlin. Ihr Zweck ist folgender:

a) Hilfsbedürftigen aller Kreise beizustehen durch schriftliche oder mündliche Beratung und durch eine von sozialethischen Gesichtspunkten getragene persönliche Fürsorge, die sich auf sorgfältige Prüfung der Verhältnisse stützt;
b) Personen, die anderen Hilfe leisten wollen, über die hiezu geeigneten Mittel und Wege zu unterrichten;
c) Bittgesuche, die zur Begutachtung überwiesen werden, zu prüfen und über die Bittsteller auf Grund des vorhandenen oder des erst zu beschaffenden Materials Auskunft zu geben;
d) Personen, die in sozialer Arbeit, insbesondere der Armenpflege, wirken wollen, methodische Anleitung und Schulung zu geben;
e) alle auf die Wohlfahrtseinrichtungen Gross-Berlins bezüglichen Drucksachen, Berichte, Mitteilungen usw. planmässig zu sammeln, zu Veröffentlichungen zusammenzufassen und das Publikum anzuregen, von diesem Material ergiebigen Gebrauch zu machen.

Mitglieder des Vereines sind: Arbeitende, Zahlende und fachmännische Beistände.

Die Zentrale steht in enger Fühlung zur städtischen Stiftungsdeputation, zu Behörden des Reiches und Staates wie zum kaiserlichen Reichsmarineamt, zu verschiedenen Vormundschaftsgerichten, zum K. Polizeipräsidium, zu den „Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin" und zur Berliner Handelskammer. Sie beteiligt sich mit lebhaftem Interesse am Zustandekommen eines geordneten Zusammenwirkens der Organe der städtischen, kirchlichen und sonstigen privaten Armenpflege zu gemeinsamer Arbeit. Anschluss hat diese Zentrale ferner an die „Zentrale für Volkswohlfahrt" und den Berliner Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus; sie verfolgt mit grosser Aufmerksamkeit die Bestrebungen der „Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge" und nimmt regen Anteil an der Begründung der „Wohltätigkeitszentrale der Berliner Kaufmannschaft". Sie befasst sich auch mit dem Gedanken, nach dem oben vorgeführten amerikanischen Muster ein gemeinsames Charity building zu errichten, in dem alle bedeutsamen Wohlfahrtseinrichtungen Berlins ihre Büros vereinigen könnten.

Die gesamte Mitarbeiterschaft der Zentrale für private Fürsorge besteht gegenwärtig aus 140 Personen; etwa 20 Personen übernehmen ehrenamtlich Büroarbeit, ca. 46 besorgen den „Aussendienst“ (Ermittlungen und Pflegschaften), besoldete Beamte sind 34 tätig, daneben stellen eine Reihe fachmännischer Beiständer, (Ärzte, Juristen etc.) der Zentrale ihre Kraft im jeweiligen Bedarfsfalle zur unentgeltlichen Verfügung.

Die Mittel, mit denen die Zentrale arbeitet, sind teils aus Stiftungen gewonnen, teils werden sie von den zahlenden Mitgliedern aufgebracht, unter denen sich Körperschaften wie „Die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin“, die Kgl. Akademie der Künste, die Berliner Handelskammer, ferner Verbände, Vereine und Stiftungen befinden als: die grosse Mossestiftung, der Verein „Frauenwohl Berlin“, die grosse Landesloge der Freimaurerei von Deutschland zu Berlin, die Grossloge für Deutschland U.O.B.B., die Loge „Viktoria“, sodann 32 Banken und andere Firmen, sowie 410 Einzelpersonen.

Die Verwaltungskosten der Zentrale betrugen 1910: 58 800 M.

Der Posteingang betrug in den letzten beiden Jahren je 60 000 Stück. 1910 wurden von der Zentrale 7562 Gesuche erledigt. (Entnommen dem „Tätigkeitsbericht der Zentrale von 1911“).

Bochum: Eine einheitlich durchgeführte Zentralisierung in der Armenpflege hat die Stadt nicht aufzuweisen, immerhin aber arbeiten der „Hauspflegeverein“ und noch einige andere Wohltätigkeitsvereine mit der öffentlichen Armenpflege im grossen und ganzen Hand in Hand. Minderbemittelten ist Gelegenheit geboten, bei Rechtstreitigkeiten die städtische Rechtsauskunftsstelle im Bedarfsfalle unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.

Braunschweig: Hier ist eine Zentralisation in der Weise erreicht, dass alle Bewilligungen aus Stiftungsmitteln beim Armenamte gemeldet und im sogenannten „Legatenbuch“ vermerkt werden müssen; dadurch wird ein Überblick über die bedachten Personen und über die Höhe der gewährten Unterstützungen ermöglicht. Das Legatenbuch dient den einzelnen Stiftungsverwaltern als Auskunftsstelle. Ferner sind die meisten Vorstände grösserer Stiftungen gleichzeitig in der Armendirektion oder in den Armenbezirksausschüssen vertreten, so dass also eine gewisse Personalunion vorhanden ist. Diese Einrichtungen haben sich vorzüglich bewährt; denn durch sie wird der „Legatenjägerei“ und dem übermässigen Vordrängen einzelner Bewerber wirksam entgegengetreten. Der Stadt, die alljährlich zur allgemeinen Belehrung ein Verzeichnis der am Orte vorhandenen Wohltätigkeitsanstalten veröffentlicht, ist es in jüngster Zeit auch gelungen, eine Zusammenfassung sämtlicher Jugendfürsorgebestrebungen durchzuführen.

Bremen: Die hier eingerichtete Auskunftsstelle für Wohlthätigkeit strebt eine Zentralisierung der freiwilligen Armenpflege sowie deren Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege an; dies Ziel ist zum Teil bereits dadurch erreicht worden, dass die Auskunftsstelle und die öffentliche Armenpflege gegenseitig von ihren Akten Einsicht nehmen. Neuerdings reicht die Auskunftsstelle auch alle Monate eine Liste der durch sie unterstützten Personen an die Armendirektion ein. Einem vollkommenen Zusammenschluss der freien Liebestätigkeit werden in Bremen von Seite der kirchlichen Gemeindepflege Schwierigkeiten bereitet.

Breslau: Bereits vor 400 Jahren machte Breslau den Versuch, einer unvernünftig ausgeübten privaten Liebestätigkeit entgegenzuwirken. Die Stadt war fast überreich an wohlfundierten Hospitälern, doch hatte der Bettelunfug so überhand genommen, dass der evangelische Prediger Dr. Hess im Jahre 1525 sich veranlasst sah, den Stadtrat ernstlich zur Fürsorge für die Armut aufzufordern. Diese wurde auch durchgeführt durch das sogenannte „Almosenamt". Das gesamte Armenwesen der Stadt wurde damals auf eine musterhafte Weise geregelt. Leider ging durch die Kirchenspaltung gar manches schwer Errungene wieder verloren.

In der neueren Zeit versuchte der am 24. März 1880 gegründete „Verein gegen Verarmung und Bettelei" in der Armenpflege Besserung zu schaffen. Gleich anfangs stand er mit der Armendirektion in Verbindung und hat sich um die Hebung des Breslauer Armenwesens ausserordentliche Verdienste erworben. Eine gänzliche Beseitigung der Bettelei und der planlosen Ausübung privater Wohltätigkeit konnte auch er nicht durchführen und so entschloss man sich 1906, alle öffentlichen und privaten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Vereine in Breslau, welche sich der Fürsorge für dort befindliche Bedürftige — allein oder neben anderen Zwecken widmen, und der Vereinbarung anschliessen, zu einem Gesamtverbande zu vereinigen mit dem Titel: „Breslauer Hauptverband für öffentliche und private Fürsorge". Er bezweckt, Mängeln in der bisherigen Fürsorge für wirklich Bedürftige abzuhelfen, die Bettelei und die unberechtigte Ausbeutung des Wohltätigkeitssinnes der Bevölkerung zu bekämpfen, den Nachteilen, welche durch unzweckmässige und planlose Gewährung von Unterstützung — allgemein und für die Stadt Breslau insbesondere — entstehen, entgegen zu wirken, und den durch die Vielheit der Hilfsstellen bedingten Mehraufwand von Geldmitteln und Arbeitskraft zu verringern Die Mitglieder des Verbandes — auch Einzelpersonen können sich anschliessen — verpflichten sich zu regelmässigen Mitteilungen ihrer Unterstützungen an die Zentralauskunftsstelle.

Die beabsichtigten Zwecke des „Hauptverbandes“ sollen erreicht werden durch Einrichtung ständiger, von Zeit zu Zeit zusammentretender Organe des Verbandes, durch gegenseitige Mitteilungen über die gewährten Unterstützungen und Anschluss an die städtische Hauptauskunftsstelle, durch Nichtunterstützung des Zuzuges bereits verarmter Personen seitens der privaten Fürsorge, durch Vereinbarungen der einzelnen Vereine usw. über gemeinsames Wirken, wie über Abgrenzung ihrer Tätigkeitsgebiete, durch Verbreitung richtiger Anschauung über Fürsorge auch in weiteren Kreisen und durch Förderung der Einführung von Pflegschaften bei allen Verbandstellen für fortlaufend unterstützte Personen.

Die besonderen Zwecke und die Sondertätigkeit der einzelnen Vereine werden durch den Beitritt zum Verbande in keiner Weise beeinträchtigt. (Den Satzungen des „Hauptverbandes“ entnommen.)

Bei der Armendirektion besteht sodann eine Hauptauskunftsstelle, die am 1. Februar 1883 ins Leben trat und mit dem „Hauptverbande“ in engster Fühlung steht. Aus dem Material dieser Zentralauskunftsstelle kann jederzeit in wenigen Minuten ein Überblick gewonnen werden über die Verhältnisse fast aller armen und bedürftigen Familien oder Einzelpersonen in Breslau und über alle denselben aus öffentlichen Armenfonds sowie über die meisten der ihnen aus Stiftungsmitteln oder Vereinsmitteln gewährten Unterstützungen. Die Einrichtung der Zentralauskunftsstelle besteht aus 3 Abteilungen: die Hauptabteilung bildet die „Personal- und Zählkartensammlung“; die 2. Abteilung ist die sogenannte „Zählblättchensammlung“ und die 3. ist die „Asservatenabteilung“. In der Hauptabteilung wird für jede Familie oder Einzelperson, über welche die Armenverwaltung Akten anlegt, eine Personal- oder Zählkarte angelegt, die auf der Vorderseite in Kürze alle wissenswerten Notizen über die Personalien und sonstigen Verhältnisse der betreffenden Familie enthält und auf deren Rückseite alle aus öffentlichen Mitteln sowie die aus Stiftungs- und Vereinsmitteln gewährten und der Zentralauskunftsstelle bekannt gewordenen Unterstützungen notiert werden. Die Zählkarten sind alphabetisch geordnet und werden in Regalfächern aufbewahrt. In der 2. Abteilung werden die Mitteilungen über die einzelnen Unterstützungen aus Stiftungs- und Vereinsmitteln (sogenannte „Zählblättchen“) über die hierorts gewährten Alters-, Invaliden- und Unfallrenten sowie über die aus allgemeinen Gemeindemitteln an städtische Arbeiter und deren Hinterbliebenen bewilligten Renten, soweit bereits entsprechende Zählkarten vorhanden sind, nach entsprechender Eintragung auf diesen zu den Personalakten abgegeben, soweit solche Zählkarten jedoch noch nicht vorhanden sind, besonders, und zwar ebenfalls alphabetisch in Regalfächern aufbewahrt. Der 3. Abteilung werden, wiederum alphabethisch geordnet, alle Einzelmitteilungen

über öffentliche Unterstützungen an solche Personen, bei denen die Eintragung in die Hauptzählkarten momentan nicht möglich ist, (wegen Zweifel über Idendität, momentaner Nichterlangung der Akten und dergleichen) einverleibt.

Die Breslauer Zentralauskunftsstelle ist hauptsächlich zur Orientierung der städtischen Verwaltungen (Armen- und Stiftungsverwaltung) sowie der angeschlossenen Vereine und Stiftungen bestimmt, auf direkte Auskunfterteilung an Privatpersonen zunächst nicht eingerichtet; letztere erhalten in der Regel nur durch Vermittlung der beteiligten Vereine etc. Auskunft.

Seit 1. Oktober 1909 besitzt Breslau auch eine „Wohlfahrtsauskunftsstelle", die von der eben geschilderten Hauptauskunftsstelle wohl zu unterscheiden ist; sie ist eine „Beratungsstelle" und soll den Hilfsbedürftigen die Art der Unterstützung, welche für sie erforderlich ist, angeben, und sie an die richtige Stelle verweisen. Die Wohlfahrtsauskunftsstelle steht mit der Hauptauskunftsstelle in enger Verbindung — sie ist sogar in den Räumen des Gebäudes der Armendirektion untergebracht — und holt sich bei derselben die Informationen über die Hilfesuchenden. Die Zentrale der Jugendfürsorge ist dem „Hauptverbande" angegliedert. (Entnommen der Denkschrift des Breslauer Stadtrates Martius über das dortige Armenwesen.)

So halten denn sämtliche Wohltätigkeits- und Wohlfahrtsbestrebungen der Stadt einander enge Fühlung und ermöglichen auf diese Weise eine höchst segensreiche Tätigkeit. In schweren Kämpfen musste sich Breslau diese Einrichtungen in seiner Armenpflege erkaufen, die Errungenschaften darstellen, wie sie nur ganz wenige Städte auf dem Gebiete des Armenwesens aufzuweisen haben.

Cassel: Die Stadt Kassel, die sich rühmen kann, unter den deutschen Städten zuerst die Mitarbeit der Frauen in der Armenpflege eingeführt zu haben — es geschah dies im Jahre 1881 — besitzt eine vortrefflich geordnete Verbindung der öffentlichen Armenpflege und freien Liebestätigkeit, deren „Grundzüge" hier anzuführen, wohl der Mühe wert ist:

Grundzüge

für das Zusammenwirken der in der Residenzstadt Cassel bestehenden Wohltätigkeits-Vereine, Stiftungen und sonstigen wohltätigen Veranstaltungen mit der öffentlichen städtischen Armenpflege daselbst.

§ 1. Alle für Wohltätigkeit, Armen- und Krankenpflege wirksamen Privatvereine und Anstalten der Stadt Cassel treten mit der öffentlichen städtischen Armenpflege in Verbindung.

§ 2. Zweck dieser Vereinigung ist:

a) Abstellung oder wenigstens tunlichste Einschränkung des gewerbsmässigen Bettelns;
b) Verhütung der Überhäufung einzelner Personen und Familien mit Gaben;
c) Ausschluss unwürdiger Personen;
d) möglichste Verhütung, dass in verarmtem Zustande zugezogene Personen in Cassel den Unterstützungswohnsitz erwerben;
e) im Falle einer vorkommenden allgemeinen Notlage einheitliches Vorgehen zur Beschaffung von Abhilfe.

§ 3. Zur Frreichung der in § 2 unter a bis d angegebenen Zwecke verpflichtet sich jede der Vereinigung beigetretene wohltätige Veranstaltung,

1) alle bei ihr eingereichten oder angebrachten Unterstützungsgesuche mit Ausnahme der Gesuche um Gewährung von Krankenhilfe oder sonstiger besonderer Beschleunigung bedürfender Fälle der Armendirektion zur Vorerörterung zu übergeben;

2) alle von ihr verwilligten Unterstützungen, bestehen sie in Geld, Naturalien, Speisemarken, Krankenpflege oder Heilmitteln oder auch in zeitweiser oder dauernder Unterbringung in geschlossenen Anstalten, der Armendirektion allmonatlich anzuzeigen. Die Anzeige soll sich der Regel nach auch auf die an sogenannte verschämte Arme gegebenen Unterstützungen erstrecken.

§ 4. Die in § 3 Nr. 1 gedachten Vorerörterungen erstrecken sich über den Unterstützungswohnsitz, den Leumund der Bittsteller und über die denselben bereits bewilligten Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln.

§ 5. Das Ergebnis der angestellten Erörterungen wird auf jedem Gesuche amtlich vermerkt und letzteres innerhalb vierundzwanzig Stunden zurückgegeben. Auf Wunsch können die Erkundigungen über eingegangene Unterstützungsgesuche auch mündlich bei der Armendirektion eingezogen werden.

§ 6. Diejenigen Vereine, welche um die Weihnachtszeit Weihnachtsbescherungen veranstalten, verpflichten sich, das Verzeichnis der für die Bescherung in Aussicht genommenen Personen spätestens am 15. Dezember der Armendirektion zu überreichen, welche eine gegenseitige Verständigung zwischen den beteiligten Vereinen über die zu beschenkenden Personen herbeizuführen suchen wird.

§ 7. Eine Entlastung der städtischen Armenverwaltung auf Kosten der Privatwohltätigkeits-Anstalten wird durch die Einrichtung der Auskunftsstelle nicht erstrebt. Vielmehr wird auch in Zukunft daran festgehalten werden, dass das zum notdürftigen Unterhalt Erforderliche den Hilfsbedürftigen in erster Linie von der städtischen Armenverwaltung zu gewähren ist.

Diese Einrichtung bewährt sich, wie mir berichtet wurde, ganz vorzüglich; ihre Wirkungen lassen sich unter anderem namentlich aus der sehr niedrigen Armenziffer der Stadt erkennen.

Charlottenburg: Als Muster einer grossartig organisierten öffentlichen und freiwilligen Armenpflege muss ohne Zweifel die Stadt Charlottenburg bezeichnet werden. Nicht nur, dass die einzelnen Vereine, die wohltätige Zwecke verfolgen, mit einander Hand in Hand arbeiten, sie stehen auch in engster Verbindung mit der städtischen Armendirektion.

Die freiwillige Armenpflege ist hier zentralisiert in der „Vereinigung der Wohltätigkeitsbestrebungen in Charlottenburg“ und umfasst als Mitglieder 25 Vereine aller Konfessionen und Organisationen sowie 69 Privatpersonen. Diese „Vereinigung“, die am 31. XII. 1910 ihr 10. Arbeitsjahr vollendete, hat sich zur Aufgabe gestellt, alle an der Ausübung von Armenpflege und Wohltätigkeit beteiligten Kreise der Stadt Charlottenburg zu gemeinsamer Arbeit zusammenzufassen, um das Bettelwesen und den Missbrauch der Wohltätigkeit planmässig zu bekämpfen, dagegen eine nachhaltige und vertiefte Fürsorge für wahrhaft Bedürftige unter Schonung ihres Ehrgefühls herbeizuführen, gesunde Grundsätze über Armenpflege und Wohltätigkeit zu verbreiten und zweckmässige Verbesserungen sowie Ausfüllung etwaiger Lücken auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege anzuregen. (Nach Nr. 13 der amtlichen Nachrichten der Charlottenburger Armenverwaltung).

Diese gemeinsame Arbeit vollzieht sich unbeschadet der Selbständigkeit der beteiligten Kräfte, deren besondere Grundsätze und Aufgaben unangetastet bleiben. („Grundsätze der Vereinigung“, Anlage D).

Die Vereinigung befasst sich insbesondere auch mit der Prüfung von Bittgesuchen, ob diese nun an die öffentliche oder private Armenpflege oder an Einzelpersonen gerichtet sind und erteilt Auskunft über die Würdigkeit und Dürftigkeit der Bittsteller. Damit steuert sie dem weitverbreiteten Unfug der Bettelbriefschreiberei ganz energisch. Täglich erhält sie von der Armendirektion Meldung über alle aus Armen- und Stiftungsmitteln gewährten Unterstützungen, sowie über alle Ablehnungen von Unterstützungsgesuchen und ihre Gründe. 1910 gingen der Vereinigung nicht weniger als 17146 Meldungen über Gewährung oder Ablehnung von Unterstützungen zu. Alle zweifelhaften Fälle werden in regelmässigen Sitzungen, an denen ausser den Vertretern der „Vereinigung“ und der angeschlossenen Organisationen sowie einzelnen Privatwohltätern auch Vertreter der städtischen Armenverwaltung, Armenkommissionsvorsteher, Waisenräte, Gemeindeschwestern und Vertreter der in Berlin bestehenden gleichartigen Organisationen teilnehmen, gemeinsam erörtert.

Ein Hauptgewicht legt die Vereinigung stets darauf, in ihren Schützlingen den Willen zu erwecken und zu stärken, wieder auf eigene Füsse zu gelangen. Sie ist deshalb bemüht, arbeitsfähigen

Personen, wo es irgendwie möglich ist, geeignete Beschäftigung zu verschaffen und sie dadurch in den Stand zu setzen, sich nach Möglichkeit wieder selbst zu ernähren. 1910 haben durch diese Bemühungen 181 Personen Beschäftigung gefunden, darunter 35 in der der „Vereinigung“ selbst angegliederten „öffentlichen Schreibstube für Stellenlose.“ Von den diesbezüglichen Aufträgen an die genannte Schreibstube entfielen auf Adressenschreiben 2 632 874 Stück, hektographische Abzüge 2340, Maschinenabzüge 253 482 und Abschriften mit der Hand und mit der Schreibmaschine 8376 Seiten. Von 208 Firmen wurden 1910 Aushilfen verlangt und es gelang der Schreibstube, 197 Arbeitsuchende in solche Aushilfsstellen zu bringen, aus denen sich in 32 Fällen feste Stellungen entwickelten.

Auf Anregung der „Vereinigung“ sind im Laufe der Jahre entstanden: „Die öffentliche Schreibstube für Stellenlose“, von deren Tätigkeit soeben berichtet wurde, ferner die „Auskunftsstelle für Sommerfrischen für Minderbemittelte“, die „Rechtsschutzstelle für Frauen und Mädchen“, die „Jugendgerichtshilfe für das Jugendgericht beim Kgl. Amtsgerichte Charlottenburg“ und der „Communale Frauenverein“; am 1. Oktober 1910 konnte die „Vereinigung“ ihr Arbeitsgebiet durch Einführung einer systematischen Bearbeitung von Fällen aus der Jugendfürsorge erweitern.

Die Geschäfte der „Vereinigung“ führen: Eine besoldete Geschäftsführerin, 7 weitere besoldete Kräfte und 44 ehrenamtlich betätigte Personen; in der Jugendgerichtshilfe sind 52 freiwillige Helfer und Helferinnen (31 Herren und 21 Damen) tätig. Das Geschäftslokal befindet sich gegenwärtig im Cäcilienhause, Berlinerstr. 134.

Einen Einblick in den Umfang des Geschäftsbetriebes geben folgende Zahlen aus dem Jahre 1910: Meldungen der Armendirektion: 11 179; sonstige Meldungen 5967; Anfragen 4711, darunter 588 von Privatpersonen; die Zahl der Karten, aus denen Auskunft über hilfsbedürftige Familien erteilt werden kann, ist von 3425 am Schlusse des ersten Jahres bis auf 18720 am Ende des Jahres 1910 angewachsen; eingegangene Briefe waren es 1910: 2300 Stück; abgesandte Briefe 3398; Personen, welche die Geschäftsstelle angingen: 2695 als Bittsteller, 2344 zu geschäftlichen Besprechungen, 55 zur Auskunfterteilung über Sommerfrischen.

Was schliesslich noch die Mittel betrifft, die zum Geschäftsbetrieb der „Vereinigung“ notwendig sind, so ist hierüber zu bemerken: Die Geschäftsräume der „Vereinigung“ hat die Stadt Charlottenburg gemietet und der „Vereinigung“ mit Heizung und Beleuchtung frei zur Verfügung gestellt, so dass Kosten hierfür nicht entstehen. Dagegen sind 1910 11344 M. an Gehältern, nahezu 1500 M. an Porti, Fahrgeldern und sonstigen kleineren Ausgaben, etwa 337 M. für Reparaturen und 70 M. an Beiträgen für andere Wohlfahrtsorganisationen,

im ganzen ca 13250 M. verausgabt worden. Die Stadtgemeinde gewährt der „Vereinigung“ ausser den Räumen eine Beihilfe von jährlich 4000 M. und weitere 4000 M. zu den Kosten der Jugendgerichtshilfe; auch die Stadt Wilmersdorf, die zum Amtsgerichtsbezirk Charlottenburg gehört, gewährt hiezu 1000 M. Zu den Kosten der öffentlichen Schreibstube gewährt Charlottenburg einen Jahreszuschuss von 2000 M. Dazu kommen noch Beiträge von Vereinen, Stiftungen (Jakob Plaut und Mosse Stiftung) und Privatwohltätern. (Entnommen der Nr. 13 der amtlichen Nachrichten der Charlottenburger Armenverwaltung 1911).

Soviel über die Organisation der freiwilligen Armenpflege zu Charlottenburg.

Die öffentliche Armenpflege der Stadt hat eine Auskunftsstelle errichtet mit dem doppelten Zwecke: über hilfsbedürftige Personen Auskunft zu erteilen und das Material für die Armenstatistik zu sammeln. Die Auskunftserteilung erstreckt sich auf die persönlichen Verhältnisse und den Leumund der Unterstützten sowie auch auf die Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln, aus Stiftungen und auf Zuwendungen aus irgendwelchen sonstigen Quellen. Sie hat für die Armenverwaltung den Zweck, die öffentliche Armenpflege vor Ausbeutung zu schützen und eine möglichst gerechte Verteilung der Stiftungsmittel zu gewährleisten, darüber hinaus bezweckt sie durch Sammlung des Materials an einer Stelle und Auskunftserteilung daraus zu verhüten, dass Unwürdige und bereits von anderer Seite ausreichend Unterstützte Gaben von privater Seite erhalten und sie dadurch anderen Bedürftigen entziehen. Um diesen Zweck zu erreichen, steht die Auskunftsstelle in regelmässiger Verbindung mit der „Vereinigung der Wohltätigkeitsbestrebungen in Charlottenburg“, die ihr von ihrem gesamten Material Kenntnis gibt, wie umgekehrt die Auskunftsstelle ihr ganzes Material der „Vereinigung“ zur Verfügung stellt. Durch diese Verbindung der öffentlichen Armenpflege mit der privaten Wohltätigkeit ist das Hauptziel jeder rationellen Armenpflege erreicht, nämlich:

a) Bekämpfung der gewerbsmässigen Bettelei;
b) bessere Fürsorge für wirklich Bedürftige und Ausschluss unwürdiger, nicht bedürftiger Personen;
c) Verhütung der Überhäufung einzelner Personen und Familien mit Gaben von verschiedenen Seiten;
d) Verhütung, dass durch Inanspruchnahme lediglich privater Unterstützung hilfsbedürftigere Personen hier den Wohnsitz erwerben und dann der Stadtgemeinde zur Last fallen;
e) im Falle einer allgemeinen Notlage wird ein einheitliches Vorgehen zur Beschaffung von Abhilfe ermöglicht.

(Berichtet nach der Geschäftsordnung der Auskunftsstelle).

So zeigt denn die kurze Darstellung der Charlottenburger Armenpflege, dass dieselbe in besonders zweckmässiger Weise zentralisiert ist. Man sieht aber auch zugleich, dass eine Verbindung zwischen den Organen der öffentlichen und privaten Armenpflege ohne besondere technische Schwierigkeiten durchgeführt werden kann, wenn nur in erster Linie guter Wille dazu vorhanden ist.

Chemnitz: Um der gewissenlosen Ausbeutung der öffentlichen und privaten Wohltätigkeit von Seiten unwürdiger Personen wirksam entgegenzutreten, glaubte man in der Schaffung einer Zentralstelle für die private Armenpflege das geeignete Mittel gefunden zu haben. Diese Zentralstelle war so gedacht, dass das städtische Armenversorgungsamt und jene Privatvereine sowie Einzelpersonen, die sich mit zielbewusster Armenpflege beschäftigten, über die von ihnen unterstützten Personen sowohl als auch über alle wissenwerten Einzelheiten über die gewährten Unterstützungen selbst, der Zentralstelle gewissenhaft Bericht erstatten sollten; umgekehrt sollten auch sie das Recht haben, von der Zentralstelle umfassende Auskunft über Personen, die bei ihnen um Unterstützung nachsuchten, zu verlangen. Als es sich nun darum handelte, ob die geplante Institution privaten oder öffentlichen Charakter tragen sollte, wurde man bald darüber einig, dass es am besten sei, wenn der „Verein zu Rat und Tat", der damals schon nicht nur über umfangreiche Erfahrungen auf dem Gebiete der Armenpflege verfügte, sondern während seiner bisherigen Tätigkeit auch bereits ein stattliches Material über hilfesuchende Personen gesammelt hatte, die Errichtung der geplanten Zentralstelle übernehme. Dies geschah denn auch. Am 1. Mai 1884 wurde die „Zentralstelle für freiwillige Armenpflege" wie sie sich nannte, vom „Verein zu Rat und Tat", ins Leben gerufen, die sich bald allgemeiner Wertschätzung wegen ihres segensreichen Wirkens erfreute. Um die Kosten der Unterhaltung zu decken, gewährt die Stadt Chemnitz dem „Verein zu Rat und Tat" alljährlich eine Summe von 1000 M.

Cöln a/R.: Über die Zentralisierung der öffentlichen und privaten Armenpflege schweben gegenwärtig Verhandlungen, die noch nicht zum Abschluss gekommen sind. Die Cölner privaten Wohltätigkeits- und Fürsorgebestrebungen (ca. 67 wohltätige Anstalten und etwa 56 Wohltätigkeitsvereine) arbeiten bis jetzt noch ohne gegenseitige engere Fühlungnahme.

Crefeld: Der Widerstand von Seiten der privaten und kirchlichen Vereine lässt vorläufig noch kein geordnetes Zusammenarbeiten der öffentlichen und privaten Armenpflege zustandekommen.

Darmstadt: Nach dem Vorbilde einer Reihe anderer Städte hat die hiesige Stadtverwaltung im Jahre 1895 eine Auskunftsstelle errichtet, die der städtischen Armenverwaltung (Pflegeamt) angegliedert

ist und sich des besten Zuspruches erfreut. Diese Auskunftsstelle bezweckt, alles, was über den Bedürftigen bekannt ist, an einer Stelle zu sammeln und von hier aus denjenigen, die hieran Interesse haben, über den Hilfesuchenden unentgeltliche Auskunft zu erteilen. Um sich die entsprechenden Mitteilungen zu sichern, hat sich die Armenverwaltung bei Errichtung der Auskunftsstelle mit einer Reihe von Wohltätigkeitsvereinen, -Anstalten und -Korporationen zu einer Vereinigung zusammengeschlossen. Diese Vereine haben es übernommen, vor jeder Unterstützungsgewährung die Auskunftsstelle in Anspruch zu nehmen, ihr alle bewilligten Unterstützungen mitzuteilen und keine Person zu unterstützen, die nicht in Darmstadt den U.-W. hat. Sollten solche Personen aus besonderen Gründen unterstützt werden, so wird dabei Sorge getragen, dass es den betreffenden Hilfsbedürftigen nicht gelingt, hier den U.-W. zu erwerben. Unbedenklich werden an fremde Arme nur dann Unterstützungen gewährt, wenn die Rechte der Stadt bei dem zur Unterstützung verpflichteten Armenverband gewahrt sind, die betreffenden Personenn sich also schon in öffentlicher Armenpflege befinden. In beiden Fällen aber ist die Auskunftsstelle wegen Gewährung einer Unterstützung aus Mitteln der Privatwohltätigkeit zu verständigen. Dass man bei der Auskunftsstelle auch der Behandlung der Unterstützungsgesuche „verschämter" Armer Rechnung getragen hat, beweist eine Bestimmung, welche die grösste Diskretion bei der Behandlung derartiger Gesuche gewährleistet.

Um ein weiteres planmässiges Zusammenwirken zwischen der öffentlichen Armenpflege und freien Liebestätigkeit zu vervollkommnen, ist eine gegenseitige Vertretung in der verwaltenden Tätigkeit geschaffen worden. Schon seit einer Reihe von Jahren ist deshalb — mit bestem Erfolg — ein in der städtischen Armenverwaltung tätiger Beamter in den Vorstand eines der ersten Wohltätigkeitsvereine gewählt worden, um dadurch die bereits bestandenen Beziehungen zwischen der öffentlichen Armenpflege und der Privatwohltätigkeit zu erweitern und zu befestigen. Durch seine regelmässige Teilnahme an den Vereinssitzungen und durch seine sonstige geschäftliche Betätigung in der Vereinsverwaltung ist ein geregelter Meinungsaustausch geschaffen und dadurch eine wirksame Zusammenarbeit nach jeder Richtung hin aufs beste gesichert.

Danzig: Hier besteht ein vom Magistrat subventioniertes Nachschlagebüro, das dem Büro des „Armenunterstützungsvereines" angegliedert ist. Dem Nachlschlagebüro werden sowohl vom Armenamte wie von den Stiftungsverwaltern über erfolgte Neubewilligungen und Veränderungeu Mitteilung gemacht. Die Stiftungsverwalter sehen vor Neubewilligungen die Bewilligungsregister im Nachschlagbüro ein.

Das Armenamt erhält von den Bewilligungen von Stiftungsspenden für sein Stipendiatenregister Mitteilung durch die demselben einzureichenden Stiftungsverwaltungsrechnungen.

Mit dieser Art von Zentralisation hat man bis jetzt gute Erfolge erzielt.

Dortmund: Bis jetzt besteht in Dortmund weder ein Zusammenschluss der privaten Wohltätigkeitsbestrebungen unter sich, noch eine Verbindung derselben mit der städtischen Armenverwaltung. In allernächster Zeit wird jedoch vom „Wohltätigkeitsverein", an dessen Spitze der Dezernent für die Verwaltung des Armenwesens steht, eine Zentralauskunftsstelle eingerichtet werden.

In enger Verbindung mit der Armendirektion arbeitet hingegen die seit 1907 bestehende „Auskunfts- und Fürsorgestelle für Lungenkranke", die eine recht segensreiche Tätigkeit ausübt. Sie ist das Werk eines Komités, das sich aus je einem Mitglied der wohltätigen und gemeinnützigen Frauenvereine Dortmunds, dem Stadtarzt als stellvertretenden Vorsitzenden und dem Dezernenten der Verwaltung des Armenwesens als Vorsitzenden zusammensetzt. Zur Aufbringung der Unterhaltungskosten leistet die Stadt Dortmund einen jährlichen Beitrag von 6000 M. und die Landesversicherungsanstalt Westfalen einen solchen von 1500 M.

Dresden: Mit dem Gedanken der Zentralisierung in der Armenpflege machte sich unter den deutschen Städten zuerst Dresden vertraut und verwirklichte dieses Problem am 20. November 1882. Vertreter zahlreicher Wohltätigkeitsvereine einigten sich nämlich mit dem Vorsitzenden der städtischen Armenverwaltung dahin, dass gewisse Grundzüge für ein gemeinsames Vorgehen geschaffen würden. Für die Vereine bestand die Verpflichtung, alle bei ihnen einlaufenden Unterstützungsgesuche v o r der endgültigen Verbescheidung dem Armenamte vorzulegen und demselben alle gewährten Unterstützungen anzuzeigen; ferner mussten sich die Vereine auch dazu bereit erklären, die entsprechenden Weisungen des Armenamtes, falls ein Unterstützungsgesuch abgewiesen worden war, genau zu befolgen.

Ergänzend hiezu errichtete sodann 1883 die städtische Armenverwaltung eine Zentralauskunftsstelle. 1908 waren an dieselbe 113 Vereine und Anstalten sowie 36 Kirchen- und Religionsgemeinden angeschlossen. Auch die Kammerzahlämter der Königlichen Familie und zahlreiche wohlhabende Private stehen mit der Zentralstelle in regem Verkehr. Dieselbe vermittelt also nicht nur zwischen den ihr angeschlossenen Vereinen und Anstalten, sondern erteilt auch Privatpersonen Auskunft. Besonders soll noch hervorgehoben werden, dass die Bekleidung armer Konfirmanden und die Bescherung armer Kinder zu Weihnachten in einheitlicher Weise auf Grund ein-

gereichter Listen der betreffenden Vereine, die sich mit dieser Art von Wohltätigkeitsübung beschäftigen, vorgenommen wird.

Die Grundzüge der Dresdener Zentralisation in der Armenpflege sind aus den Anlagen J und K ersichtlich.

Duisburg: Nach den bisher gemachten Erfahrungen werden sich die Geistlichkeit und verschiedene kirchliche Vereine kaum zu einem harmonisch geordneten Zusammenarbeiten mit der öffentlichen Armenpflege bewegen lassen; sie verschmähen es auch, der hierorts bestehenden Zentrale sich anzuschliessen.

Düsseldorf: Der „Verein gegen Verarmung und Bettelei" unterhält als private Einrichtung eine „Zentrale der Privatwohltätigkeit" und führt auch die Verwaltung dieser Zentrale. Sie bezweckt u. a. die Zusammenfassung der Privatwohltätigkeit, was ihr auch durch den Anschluss der meisten diesbezüglichen Vereine gelungen ist. Ausserdem steht auch die städtische Armenverwaltung mit ihr in enger Fühlung.

Elberfeld: Eine Zentralisierung findet sich hier insoferne als der bedeutendste der hiesigen Unterstützungsvereine, der 1880 gegründete „Elberfelder-Frauenverein" schon seit seinem Entstehen mit der Armenverwaltung in engster Verbindung steht. Zweck dieses Vereines ist es, sich helfend und ergänzend in den Dienst der öffentlichen Armenpflege zu stellen. Insbesonders hat er sich zur Aufgabe gemacht, durch zweckentsprechende Einrichtungen der Verarmung vorzubeugen und aus der Verarmung heraus zum eigenen Erwerbe des Unterhaltes und zur bürgerlichen Selbständigkeit zurückzuführen, sowie der Türbettelei entgegenzuwirken; er befasst sich ausserdem mit der Unterhaltung einer Krippe und einer Kochanstalt für Kranke und Wöchnerinnen, mit der Überlassung von Wanderkörben an Wöchnerinnen, mit dem Unterhalt von Kinderhorten, mit der Fürsorge für bedürftige leidende Schulkinder und mit der Beaufsichtigung der Halte- und unehelichen Kinder unter 6 Jahren.

Der Verein erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben von der Stadt und aus Stiftungsmitteln Zuschüsse.

Sämtliche an den Elberfelder Frauenverein gerichteten Unterstützungsgesuche werden von den Organen der öffentlichen Armenpflege geprüft und begutachtet.

In den Vereinsrat entsendet die städtische Armenverwaltung zwei Mitglieder. Die Verwaltung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens unterliegt der Aufsicht durch ein Mitglied der städtischen Armenverwaltung; diese hat auch die Arbeiten des Zentralbüros des Frauenvereins zu verrichten. (Entnommen dem Jahresbericht von 1910).

Erfurt: Hier besteht keinerlei Zentralisation, d. h. die Privatwohltätigkeitsvereine stehen weder untereinander noch mit der städtischen Armenverwaltung in organischer Verbindung. Seit Jahresfrist ist eine Auskunftsstelle für Privatwohltätigkeit und Armenpflege eingerichtet und an die städtische Armenverwaltung angegliedert. Die verschiedenen Wohltätigkeitsvereine haben sich nur zum Teil derselben angeschlossen. Von der Einrichtung selbst wird leider nur in geringem Umfange Gebrauch gemacht.

Essen: Alle öffentlichen und privaten Wohltätigkeitsbestrebungen sind erst jüngst zu einem „Wohlfahrtsverband für die Stadt Essen" zusammengefasst worden. Die Satzungen des Verbandes verdienen besondere Beachtung und finden sich in der Anlage L abgedruckt. Da der Wohlfahrtsverband seine Tätigkeit soeben erst aufgenommen hat, lassen sich Erfahrungen über seine Bewährung noch nicht angeben; zweifellos wird aber seine Tätigkeit eine segensreiche sein.

Frankfurt a/M.: Die Privatwohltätigkeitsvereine sind hier im sogenannten „Stadtbund" zusammengeschlossen. Dieser steht mit der städtischen Armenverwaltung nur insofern in engerer Verbindung, als beide gemeinsame Konferenzen zur Besprechung wichtiger Fragen in der Armenpflege einberufen. Ferner wurde 1898 ein Jahr vor der Gründung des „Stadtbundes" die „Zentrale für private Fürsorge" ins Leben gerufen, die eine selbständige Einrichtung meist sehr reicher Privatpersonen darstellt, die im grossen Stile Wohltätigkeit üben. Direkte Gewährung von Unterstützung ist nicht ihre Aufgabe, sondern ihr Zweck besteht darin, über Hilfsbedürftige eine äusserst detailierte Auskunft zu geben und Unterstützungsgesuche je nach Lage des einzelnen Falles entweder an die öffentliche Armenpflege oder an einen geeigneten Verein oder eine geeignete Anstalt oder an reiche Privatwohltäter zu überweisen. Die Zentrale steht mit der städtischen Armenverwaltung und verschiedenen Vereinen in enger Fühlung. Damit wäre also der Zentralisierungsgedanke in Frankfurt a/M. wenigstens von dieser Seite verwirklicht und im Laufe der Zeit dürfte sich auch der „Stadtbund" dazu verstehen, sich enger an die Armenverwaltung anzuschliessen.

Freiburg i/B.: Um ein möglichst enges Zusammenwirken der öffentlichen Armenpflege und der Privatwohltätigkeit, wie sie durch Vereine, Anstalten, Private usw. ausgeübt wird, herbeizuführen, ist in den Geschäftsräumen des Armenrates eine Zentralauskunftsstelle errichtet, an welche die Vereine etc. ihre Mitteilungen über die von ihnen gewährten Unterstützungen gelangen lassen und wo sie, soweit es sich nicht um durchaus bekannte Persönlichkeiten handelt, vor Verabreichung der Unterstützung Erkundigungen über die betreffenden Bittsteller einziehen können und sollen.

Gelsenkirchen: Mit Rücksicht darauf, dass die Stadtgemeinde Gelsenkirchen erst seit 1. April 1903 besteht und in den 7 früheren Gemeinden die privaten Wohltätigkeitsvereine nach wie vor als selbständige Vereine weiterbestehen, hält die Armendirektion zur Zeit die Schwierigkeiten noch für zu erheblich, um aus einer Vereinbarung mit den Wohltätigkeitsvereinen einen nennenswerten Vorteil zu erhoffen.

Halle a/S.: Der erste Schritt, um eine engere Fühlung zwischen der öffentlichen und privaten Armenpflege sowie zwischen den Organen der letzteren selbst herbeizuführen, geschah 1892 durch die Gründung der Auskunftsstelle, der letzte im September 1906 durch Errichtung des „Armenpflege- und Wohltätigkeitsverbandes zu Halle a/S.". Dieser Verband hat sich u. a. zum Ziele gesetzt: Die Gewährung wirksamer und ausgiebiger Hilfe an wirklich Bedürftige und Würdige, insbesondere an verschämte Arme durch Vereinbarungen über gemeinsames Wirken in Einzelfällen, ferner die Verbesserung der Organisation der Armenpflege und Wohltätigkeit durch zweckmässige Abgrenzung der Tätigkeitsgebiete der einzelnen Vereine, generelle Vereinbarungen über gemeinsames Wirken sowie durch Anregungen zur Ausfüllung etwaiger Lücken auf dem Gebiete der Armenpflege und Wohltätigkeit. Die Mitglieder melden regelmässig den Beginn und den Wegfall der Unterstützungen und zwar die „Vereinigung zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit", der „Wöchnerinnenunterstützungsverein" und der „Hauspflegeverein" sofort, die übrigen Vereine in kürzeren Zeiträumen. Die Auskunftsstelle kann infolgedessen die Unterstützungsfälle teils sofort, teils 2 Wochen nach Ablauf eines jeden Monats den Vereinen mitteilen.

Bei der Auskunftsstelle der Armendirektion — Halle besitzt auch eine Auskunfts- und Fürsorgestelle für Alkoholkranke — wurden 1910 abgesehen von verschiedenen telefonischen und mündlichen Anfragen im ganzen 2931 schriftliche Auskünfte über Bittsteller erteilt; von Mitte November bis zum Weihnachtsfeste wurden allein gegen 1100 schriftliche Anfragen erledigt. Ferner wurden die von 15 Verbandsmitgliedern satzungsgemäss übersandten Weihnachtsbescherungslisten einer Prüfung unterzogen, um zu verhüten, dass Familien doppelt und mehrfach von Verbandsmitgliedern beschert würden. Die Prüfung ergab, dass 28 Personen zu Doppelbescherungen in Aussicht genommen waren, wovon die beteiligten Vereine Kenntnis erhielten. (Entnommen dem städtischen Verwaltungsbericht von 1910).

Die geschilderten Einrichtungen der Stadt Halle haben sich in einer allgemein befriedigenden Weise bewährt.

Hamburg: „Als infolge der schrecklichen Verheerungen, welche das Wüten der Cholera in Hamburg verursachte, Handel, Industrie und Gewerbe darniederlagen, klopfte auch bittere Not an die Türe der Armen. In dieser schweren Stunde der Heimsuchung kam Münsterberg, der schon damals in der wissenschaftlichen Welt einen Namen besass und auch in längerer praktischer Verwaltungstätigkeit sich bewährt hatte, nach Hamburg, um die Leitung des dortigen Armenwesens zu übernehmen. Es war dies eine schwere Aufgabe; das alte System hatte sich als unzulänglich erwiesen, die neuen Wege wurden von den alten Praktikern in der Armenpflege als Irrwege bezeichnet. Dem unermüdlichen Eifer und der hinreissenden Beredtsamkeit Münsterbergs, der jedermann in einer ausgesucht liebenswürdigen Weise entgegenzukommen pflegte, gelang es in kurzer Zeit, 1600 tüchtige Männer für sein Werk zu sammeln, dem heute noch viele aus der damaligen Zeit treu dienen. Während seines $3^1/_2$jährigen Wirkens in Hamburg hatte Münsterberg neue Dienstanweisungen und vor allem eine eingehende, durchwegs mustergiltige Geschäftsordnung für die ehrenamtlichen Organe der Armenpflege 1893 entworfen; sie gilt im wesentlichen heute noch und gar manche der Geschäftsordnungen der sonstigen deutschen Städte ist der Münsterbergischen Vorlage nachgebildet. Ferner ist die Neuordnung der Zentralverwaltungsstelle in Hamburg sein Werk; desgleichen führte er eine Neugestaltung des Aktenwesens durch und brachte der Einrichtung einer Auskunftsstelle für Wohltätigkeit sein grösstes Interesse entgegen. Die Spuren, welche Münsterberg durch seine Tätigkeit in der Hamburger Armenpflege hinterlassen, werden für ewige Zeiten unverwischbar bleiben.“ (Aus dem Nachruf für Münsterberg in No. 2 der „Blätter für das Hamburger Armenwesen.“)

Bezüglich des Zusammenarbeitens der beiden Armenpflegen ist zu bemerken, dass Hamburg eine „Staatliche Aufsichtsbehörde über die privaten milden Stiftungen“ — ihre Zahl beläuft sich auf 500 und das gesamte Kapital auf 40 Millionen Mark — besteht, die verhindert, dass mit den Mitteln der einzelnen Stiftungen Missbrauch getrieben wird. Mit dieser Aufsichtsbehörde ist eine Auskunftsstelle verbunden, die der organisierten und nichtorganisierten Wohltätigkeit auf Verlangen Auskunft über hilfesuchende Personen erteilt. Der Anfragende erhält nicht nur über die finanzielle Lage seines Klientels Auskunft, sondern auch meist noch über dessen Charaktereigenschaften, Leumund und Familienverhältnisse, sowie über Würdigkeit, Ursache der Bedürftigkeit usw.

Die Auskunftsstelle sucht auch jenen Elementen das Handwerk zu legen, welche das Bettelbriefschreiben „en gros“ zu betreiben pflegen. Ausserdem erledigt sie gewünschten Falles auch Bittgesuche, zu welchem Zwecke sich Privatpersonen der Auskunftsstelle zur Ver-

fügung gestellt haben. 1910 wurden im ganzen 28752 Auskünfte erteilt.

Eine umfassende Zentralisierung der Armenpflege, wie sie in mustergiltiger Weise z. B. Charlottenburg besitzt, lässt sich in Hamburg wohl kaum jemals erzielen. Es hat dies seinen Grund einmal in der lokalen Eigenart, sodann in der Entwicklung der einzelnen privaten Wohltätigkeitseinrichtungen, insbesondere der Stiftungen, die vielfach auf eine Jahrhunderte lange Geschichte zurückblicken können. Was bei den gegebenen Verhältnissen der Hamburger Armenpflege als wünschenswertes Ziel vorschwebt, dürfte sie im grossen und ganzen bereits erreicht haben. So reichen fast sämtliche Vereine und Stiftungen, die sich damit befassen, Mietunterstützungen zu gewähren, Konfirmanden zu kleiden und arme Kinder und Familien am Weihnachtsfeste zu bescheren, seit 1897 bei der Auskunftsstelle eine Liste ein, wo diejenigen Personen, die für die genannten Unterstützungen in Aussicht genommen sind, verzeichnet stehen. Auf diese Weise werden Doppelunterstützungen, wie sie früher öfters vorkamen, hintangehalten.

Auch die sonstigen Vereine schliessen sich immer zahlreicher und enger an die öffentliche Armenpflege an. Wie gesagt, wer die Hamburger Verhältnisse aus eigener Anschauung kennt, muss den gegenwärtigen Stand der dortigen Armenpflege nur lobend anerkennen.

Zum Schluss sei noch bemerkt, dass das Armenkollegium bereits seit 20 Jahren ein eigenes Organ: „Blätter für das Hamburger Armenwesen“ in zwangloser Folge (in der Regel monatlich) erscheinen lässt, das von dem praktischen Sinn und grossen Verständnis für das Armenwesen überhaupt ein beredtes Zeugnis ablegt.

Hannover: Bei der Armenverwaltung besteht eine Zentralauskunftsstelle, wo über alle Unterstützten Personalblätter geführt werden. Vereine und Private können hier ihre gewährten Unterstützungen anmelden und sich über Bittsteller Auskunft erholen. Die Auskunftsstelle erfreut sich einer regen Inanspruchnahme; ihr Material ist bis jetzt allerdings noch nicht ganz lückenlos, weil manche die private Armenpflege ausübenden Vereine und Anstalten sich entweder gänzlich weigern, die Namen der von ihnen unterstützten Personen anzugeben, oder es nur sehr ungern und nach längerem Bitten tun.

Bezüglich der Ausübung der privaten Liebestätigkeit kommt hier namentlich der „Verein für freiwillige Armenpflege“ in Betracht, der sich laut Satzungen zur Aufgabe gestellt hat, die öffentliche Armenpflege unterstützend und ergänzend, eine tunlichst planmässige und wirksame Ausübung der freiwilligen Armenpflege in der Stadt Hannover sowie eine möglichst gerechte Verteilung der vorhandenen

Hilfsmittel herbeizuführen. Der genannte Verein ist auf Grund der Parochialbezirke organisiert; es bestehen 33 Armenämter mit etwa 300 ehrenamtlichen Organen. Durch eine Neueinteilung der sämtlichen öffentlichen und freiwilligen Armenpflegebezirke, die am 1. IV. d. J. in Kraft trat, dürfte ein noch engeres Zusammenwirken der beiderseitigen Armenpflegeorgane in ungefähr sich räumlich deckenden engeren Bezirken ermöglicht werden. Auch eine engere Verbindung des „Vereins für freiwillige Armenpflege“ mit den zahlreichen caritativen Bestrebungen der sonstigen meist von der Stadt unterstützten Vereine, welche einzelne Zweige der freiwilligen Armenpflege verfolgen, wird gegenwärtig angestrebt.

Hannover besitzt auch insoferne noch ein gut geordnetes Armenwesen als der Vorsitzende der städtischen (öffentlichen) Armenpflege gleichzeitig Vorsitzender des „Vereins für freiwillige Armenpflege“ ist. Das Zusammenarbeiten beider Armenpflegen hat sich schon seit über 27 Jahren ausserordentlich gut bewährt.

Karlsruhe: Die Zahl der von Mitgliedern der in Karlsruhe bestehenden Auskunftsstelle gegebenen Nachrichten über gewährte Unterstützungen belief sich 1910 auf ca 1000, die Zahl der erteilten Auskünfte auf etwa 250. Das Verhältnis der beiden Zahlen zeigt, dass der eigentliche Zweck der Einrichtung noch nicht erreicht wurde, dass nämlich noch immer zu wenig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, vor Gewährung einer Unterstützung bei der Auskunftsstelle über die Verhältnisse der zu Unterstüzenden anzufragen, um die zu gewährende Unterstützung in Einklang zu bringen mit dem, was seitens der öffentlichen Armenpflege oder von anderer privater Seite bereits geschehen ist oder geschehen wird.

Besser scheint sich die Verbindung zwischen Gemeindewaisenrat und Armenverwaltung zum Zwecke der Fürsorge für die verwahrloste und gefährdete Jugend eingebürgert zu haben. Der Gemeindewaisenrat stellt im einzelnen gegebenen Falle die Ursache der Verwahrlosung bezw. Gefährdung fest und ergreift sodann die geeigneten Massnahmen zur Abhilfe, während es Sache der Armenverwaltung ist, die zum Vollzug dieser Fürsorgemassregeln erforderlichen Mittel zu gewähren. Die Vereinigung von Gemeindewaisenrat und Armenverwaltung wurde noch ergänzt durch die sogenannte „Generalvormundschaft“. Nach Ortsstatut stehen demnach unter gesetzlicher Vormundschaft des Vorsitzenden des Armen- und Waisenrates der Stadt Karlsruhe alle Minderjährigen, die im Wege der Armenfürsorge in einer Anstalt oder in Familienpflege untergebracht sind; gegenwärtig sind es 300 solcher Mündel. Die Generalvormundschaft beginnt mit der dauernden Übernahme des Minderjährigen in die Obhut der Armenverwaltung und endigt mit

der Volljährigkeit, falls nicht vorher auf Antrag des Generalvormundes ein besonderer Vormund ernannt worden ist. Der grosse Vorteil dieser Einrichtung besteht u. a. darin, dass eine Anzahl Personen, die bisher als Einzelvormünder tätig waren, durch die Generalvormundschaft dieser Funktion enthoben und für andere, namentlich Ehrenämter frei werden. In neuester Zeit hat man auch versucht, in Verbindung mit dem Armen- und Waisenrat das Institut der „Sammelvormundschaft" einzurichten, die den Zweck hat, die Vormundschaft über uneheliche Kinder, auch ohne dass die Armenfürsorge eintreten musste, in einer Hand zu vereinigen und zwar in all den Fällen, in denen eine Rechtsverfolgung gegenüber dem unehelichen Vater erforderlich wird. Es hat dies vor allem den grossen Vorteil, dass im Wege der Konzentrierung der Rechtsverfolgung eine rasche und ausreichende Fürsorge für das uneheliche Kind erreicht und der Notwendigkeit eines späteren Eingreifens der Armenpflege vorgebeugt wird. In Karlsruhe lässt sich diese Einrichtung leicht durchführen, weil das dortige Standesamt dem Armen- und Waisenrat von jeder Geburt eines unehelichen Kindes alsbald Nachricht gibt, worauf die diesbezüglichen Schritte unternommen werden können. In der Zeit vom 1. IV. 1909 — 31. III. 1910 kamen 459 uneheliche Kinder zur Welt d. h. 13,88 % der Gesamtzahl der Geburten. Im letztgenannten Jahre wurde auch ein „Mädchenfürsorgeausschuss" gebildet, bestehend aus 12 Armen- und Waisenpflegerinnen, die zugleich dem Vorstande der bestehenden Fürsorgevereine für Mädchen angehören. Damit ist in Karlsruhe wenigstens auf dem Gebiete der Jugendfürsorge die erwünschte Zentralisation geschaffen worden. (Entnommen dem städtischen Jahresbericht von 1909/10).

Kiel: Um ein geordnetes Zusammenwirken der auf dem Gebiete der Wohltätigkeit und Armenpflege betätigten Vereine, Anstalten und Stiftungen Kiels untereinander und mit der städtischen Armenverwaltung herbeizuführen, vollzog sich am 25. Januar 1911 die Gründung des „Gesamtverbandes für Armenpflege und Wohltätigkeit in Kiel". An seiner Spitze steht ein Ausschuss von drei Personen, bestehend aus dem jeweiligen Wortführer der „Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde" als Vorsitzenden, dem jeweiligen Vorsitzenden der städtischen Armenkommission als Schriftführer und einem von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Beisitzer. Dem Gesamtverbande gehören die städtische Armenverwaltung und 29 verschiedene Vereine aller Konfessionen an. Die Satzungen des Gesamt-Verbandes finden sich in der Anlage M abgedruckt.

Ein Jahr vor der Gründung des „Gesamtverbandes" am 1. Nov. 1910 war die „Zentralauskunftsstelle" ins Leben getreten. Ihre Geschäfts-

räume befinden sich im Hause der „Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde“. Da ich nun den Betrieb einer solchen Zentralauskunftsstelle doch einmal näher vorführen möchte, so will ich hier eine ausführliche Beschreibung derselben, die ich der No. 15 der „Mitteilungen aus der Kieler Armen- und Waisenpflege“ entnehme, folgen lassen:

„Die Grundlage für die Tätigkeit der Kieler Auskunftsstelle bildet ihre Personalkartensammlung. Diese zählte bei der Eröffnung 1700 Karten, die zum grössten Teil von der Armenverwaltung beschafft worden waren; inzwischen ist bis zum 1. Mai d. J. die Zahl auf 2816 gestiegen. Diese aus blauem steifen Karton gefertigten Karten enthalten ein vorgedrucktes Schema, das ausgefüllt über die gesamten Lebensverhältnisse des Unterstützten Auskunft gibt. Die ersten Rubriken dienen der genauen Feststellung seiner Personalien und seiner Familienverhältnisse (Ehefrau, Kinder, Wohnung), wobei auch für besondere Bemerkungen, etwa über Gesundheitszustand oder Leumund, Raum vorgesehen ist. Weiter wird in besonderen Spalten nach der Arbeitsstelle und dem Verdienst, nach dem Vermögen, der Ursache der Hilfsbedürftigkeit und dem Unterstützungswohnsitz gefragt, worauf eine weitere Spalte dem Vermerk der in Bezug auf dieselbe Person ergangenen Anfragen dient. Der Rest der Karte ist für die Eintragung der gewährten Unterstützungen bestimmt, die in laufende und einmalige geschieden werden. Genau dasselbe Schema befindet sich auf den auf starkem grauen Papier gedruckten Auskunftsbogen, die von der Auskunftsstelle unentgeltlich zur Benutzung abgegeben werden. Beantragt nun jemand bei einem Verein eine Unterstützung, so füllt dieser die Spalten des Auskunftsbogens so weit wie möglich aus und schickt ihn an die Auskunftsstelle. Dort sucht die Leiterin mittels ihres alphabetisch nach Namen geordneten Kartenregisters aus ihrem nach Nummernfolge geordneten Kartenbestande die Personalkarte heraus, ergänzt und berichtigt darnach die im Auskunftsbogen enthaltenen Angaben mit roter Tinte, trägt insbesondere darauf ein, was sie über schon gewährte Unterstützungen enthält, vermerkt auf der Personalkarte die Anfrage und schickt dann den Auskunftsbogen an den Verein zurück. Auf Grund der erhaltenen Auskunft kann nun der Verein entscheiden, ob er unterstützen will oder nicht. Entschliesst er sich zu helfen, so hat er auf einem roten Zettel Rückmeldung zu erstatten über Art und Höhe der gewährten Unterstützung; auf einem Rückmeldezettel ist für eine ganze Reihe von Unterstützungsfällen Raum. Die eingehenden Rückmeldungen trägt dann die Leiterin der Auskunftsstelle in die Personalkarten ein, damit sie bei neuen Anfragen berücksichtigt werden können. Ist eine Personalkarte etwa noch nicht vorhanden, so kann die Zentrale regelmässig auch keine Auskunft erteilen, vielmehr ist der angegangene Verein zu selbständigen Ermittelungen genötigt. Wohl aber gibt eine solche Anfrage Anlass zur Anlegung einer neuen Personalkarte, so dass

auch in solchen Fällen eine Rückmeldung über die erfolgte Unterstützung erforderlich ist; gerade mit Rücksicht auf diese Fälle ist es natürlich auch wünschenswert, dass der Auskunftsbogen von Anfragenden recht vollständig ausgefüllt wird. Die Fälle, in denen die Auskunftsstelle versagt, werden aber Dank der Beteiligung der Armenverwaltung mit ihrem reichem Auskunftsmaterial nicht allzu häufig sein; sie werden um so seltener sein, je vollständiger die Mitglieder des Gesamtverbandes in allen Unterstützungsfällen von der Anfrage und Rückmeldung Gebrauch machen. Meldet sich dieselbe Person von neuem zur Unterstützung, so wird derselbe, inzwischen natürlich vom Verein aufbewahrte Auskunftsbogen wiederum zur Zentrale geschickt, die ihn aus der Personalkarte ergänzt und zurückschickt und nachher, auf ergangene Rückmeldung, die Unterstützung auf der Karte nachträgt. — Ein vereinfachtes Formular auf einem weissem Zettel dient der Anmeldung der zahlreichen Unterstützungsfälle für Weihnachten und Konfirmation; dabei ist die beabsichtigte Unterstützung gleich anzugeben. Die Zentrale vermerkt dann in einer besonderen Spalte, welche Unterstützungen derselben Person nach den bei ihr eingelaufenen Meldungen von anderer Seite zugedacht sind und was ihr sonst etwa über Bedürftigkeit und Würdigkeit bekannt ist; zugleich behält sie einen abtrennbaren Abschnitt des Zettels, der den Namen und die beabsichtigte Unterstützung enthält, als Grundlage für weitere Auskunft zurück. Auf Grund der erhaltenen Auskunft entscheidet sich nun der Verein, nötigenfalls nachdem er sich mit den anderen Schenkern ins Einvernehmen gesetzt hat, darüber, ob und wie er helfen will, und erstattet daraufhin Rückmeldung, indem er den Zettel mit einem Vermerk über die endgültig beschlosene Unterstützung zurückschickt. Die Zentrale vermerkt diese nur dann in der Personalkarte, wenn der Wert mehr als 5 M. beträgt. Um rechtzeitige Erledigung zu ermöglichen, ist vorgesehen, dass die Meldungen bis zum 15. Dezember bezw. 1. Februar erstattet werden sollen, worauf die Zentrale sie binnen drei Tagen zurückzugeben hat. Für die Weihnachtsunterstützungen hat sich der Meldetermin als reichlich spät erwiesen, so dass es sich empfehlen wird, ihn etwas früher, etwa auf den 1 Dezember, anzusetzen.

Wie nützlich eine solche Zentralauskunftsstelle für alle an Armenpflege und Wohltätigkeit aktiv Beteiligten wirken kann, ist leicht einzusehen. In der Mehrzahl der Fälle werden dem angegangenen Verein eigene Ermittelungen erspart oder doch für diese bestimmte erleichternde Anhaltspunkte gegeben, indem ihm die Feststellungen anderer Beteiligter zu gute kommen. Besonders ist hervorzuheben, dass dadurch das reichhaltige, auf sorgfältiger Ermittelung und ständiger Kontrolle durch besondere Beamte beruhende Material der Armenverwaltung, den anderen Beteiligten zugänglich gemacht wird. Ferner erhält der Verein in seinen eigenen, von ihm aufbewahrten Auskunftsbogen eine ständige Übersicht und Kontrolle über seine Pflegebefohlenen, wo-

durch ihm eine zweckmässige Regelung und Stetigkeit seiner Arbeit erleichtert wird. Ganz besonders dient sodann die Auskunftsstelle dazu, die nicht seltenen Fälle aufzudecken, in denen dieselbe Person von den verschiedensten Seiten Unterstützung erhält, ohne dass es die verschiedenen Geber wissen. Es sind nicht gerade die Würdigsten und Bedürftigsten unter den Armen, die sich an alle Quellen der Wohltätigkeit herandrängen, oft genug auf Kosten anderer, die sich zurückhalten und für die dann nichts übrig bleibt.

Die Zentralauskunftsstelle hat schliesslich noch den Zweck, Vereinen und Privaten, die gerne helfen möchten, denen aber Beziehungen zu Unterstützungsbedürftigen fehlen, geeignete Fälle für ihre Tätigkeit namhaft zu machen.

So kann sich denn das Kieler Armenwesen mit seinen grossartigen Einrichtungen dem der Stadt Charlottenburg würdig zur Seite stellen.

Königsberg i. Pr.: Verschiedene Versuche, die bisher gemacht wurden, um den Zentralisierungsgedanken zu verwirklichen, sind an der ablehnenden Stellung privater und kirchlicher Organisationen gescheitert.

Leipzig: Seit November 1904 besteht in Leipzig eine Zentrale für private Fürsorge — ein Wohltätigkeitsverein, dem bis jetzt 52 Körperschaften und 206 persönliche Mitglieder angehören. — Sie besitzt eine eigene Auskunftsstelle für die Mitglieder und bezweckt laut Programm (aus dem Jahresbericht von 1909) die Lösung folgender Aufgaben:

1. Herbeiführung zweckdienlichen Zusammenarbeitens der privaten mit der öffentlichen Armenpflege und in Verbindung hiermit Vertiefung und Ausbau der Wohltätigkeits- und Fürsorgebestrebungen durch Herbeiführung von Gedanken- und Meinungsaustausch, durch gegenseitige Aussprache und Belehrung über alle Fragen und Gegenstände sozialer Arbeit;
2. Bekämpfung des gewerbsmässigen Bettelns durch Ausschluss solcher Personen, die dessen als überführt gelten können, von jeder ferneren Unterstützung seitens der Mitglieder der Zentrale;
3. Verhütung gleichzeitiger mehrfacher Unterstützungen an ein und dieselbe Person, wenn solche Unterstützungen unangebracht erscheinen;
4. Verhütung der Zuwendung von milden Gaben an sittlich verkommene Personen;

5. Vorbeugende Armenpflege zu üben in Fällen, wo unverschuldet in Not geratene Leute sich der amtlichen Armenpflege offenbaren müssten, wenn sich die Vereins- und Privatwohltätigkeit ihrer nicht annähme;
6. Unterstützungen von Personen, die, nachweislich arbeitswillig und ordentlich, dennoch die amtliche Armenpflege bereits in Anspruch nehmen mussten, durch Beihilfen vonseiten der Privatwohltätigkeit als der freiwilligen Helferin im Kampfe gegen Not und Elend, die dem zum Leben Unentbehrlichen auch noch dringlich Wünschenswertes hinzufügen kann nnd darf, was zu tun der amtlichen Armenpflege aus guten Gründen versagt ist;
7. Verhütung der Unterstützung von Personen, die, bereits völlig verarmt, hier zuziehen in der Absicht, nicht von ihrer Hände Arbeit, sondern von den Erträgnissen ihrer Bittstellerei zu leben, bis sie nach Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes der Gemeinde zur Last fallen.

Ausserdem entfaltet die Zentrale auch eine vermittelnde Tätigkeit. Diese besteht darin, dass die Zentrale es sich angelegen sein lässt, Familien, die in drückende Not geraten sind, Darlehen zu verschaffen, um sie vor gänzlichem Ruin zu bewahren. Ferner ist die Zentrale bestrebt, gewährte Unterstützungen, die sich als unzulänglich erweisen, zu ergänzen.

Die Betriebskosten der Zentrale wurden, wie ich aus dem Rechnungsberichte ersehe, gedeckt durch:

2948 M. Mitgliederbeiträge,
1250 M. vom Rat der Stadt Leipzig,
300 M. vom Rat der Stadt Leipzig (aus Stiftungsmitteln).

Die Stadtverwaltung trägt sich gegenwärtig mit dem Plane, einen „Verband für Armenpflege und Wohltätigkeit“ ins Leben zu rufen; er soll offiziell den Titel führen: „Leipziger Verband für Armenpflege und Wohltätigkeit“. Der Entwurf zu den Satzungen des Verbandes findet sich in der Anlage N.

Nach der Durchführung dieses Planes hat Leipzig das letzte und auch erstrebenswerteste Ziel einer gut geordneten und segensreich wirkenden Armenpflege erreicht, nämlich einen Zusammenschluss der privaten Wohltätigkeitsbestrebungen unter sich und eine enge Verbindung derselben mit der öffentlichen Armenpflege.

Lübeck: Die freie und Hansestadt Lübeck hat ihr öffentliches Armenwesen vollständig neu geordnet; am 1. IV. 1912 traten die Bestimmungen der Neuorganisation in Kraft.

Bezüglich der Zentralisierungsverhältnisse ist zu bemerken, dass die im Jahre 1884 eingerichtete, mit dem Büro der Armenbehörde

verbundene Auskunftsstelle, welche über die Verhältnisse von in Lübeck selbst wohnhaften Personen, die um Unterstützung nachsuchen, Aufschluss gibt, z. Zt. noch besteht. Die zahlreichen Privatstiftungen u. dergl. sind verpflichtet, der Zentralarmendeputation als der staatlichen Aufsichtsbehörde für die Privatwohltätigkeitsanstalten Auskunft über die von ihnen periodisch wiederkehrend gewährten Unterstützungen Mitteilung zu machen. Diese Mitteilungen stehen der Auskunftsstelle zur Verfügung. Für die Privat- und kirchliche Armenpflege besteht eine solche Verpflichtung nicht.

Von den hier existierenden fünf Frauenvereinen sind bisher nur zwei mit der staatlichen und kirchlichen Armenpflege in Verbindung getreten, um durch wechselseitige Mitteilung ihrer Leistungen zu verhindern, dass die einzelnen Armepflegeorgane sich in ihren Bestrebungen durchkreuzen. Für die öffentliche Armenpflege hat daher die jetzt bestehende Einrichtung wenig Wert. Eine durchgreifende Anderung der Einrichtung der Auskunftsstelle ist daher in Aussicht genommen.

Magdeburg: Von den vielen Wohltätigkeitsvereinen, die hier bestehen, arbeitet nur ein kleiner Teil in Fühlung mit der Armendirektion. Man trägt sich daher mit dem Gedanken, die öffentliche und private Wohltätigkeit in eine unter städtischer Leitung stehende Zentralstelle zusammenzufassen. Nur anlässlich der Konfirmandeneinkleidung und der Weihnachtsbescherungen armer Kinder senden die Vereine und Privatpersonen fast ausnahmslos ihre Listen an die Armenverwaltung zur Vermeidung von Doppelunterstützungen.

Bei Einführung des Jugendfürsorgeamtes ist es gelungen, die privaten und kirchlichen Organisationen zu gemeinsamer Arbeit zu gewinnen. Hier haben bereits 65 Vereine ihre Mitarbeit bei den Bestrebungen des Jugendfürsorgeamtes zugesagt.

Mainz: Auf Grund meines vorliegenden Materials kann ich über die Mainzer Armenpflege nur berichten, dass wiederholte Versuche, einen Zusammenschluss der öffentlichen und privaten Armenpflege herbeizuführen, erfolglos geblieben sind. Von Seite der verschiedenen Wohltätigkeitsvereine besteht keine Geneigtheit, einer Vereinigung beizutreten.

Mannheim: Schon lange hatte es die Stadt Mannheim als dringendes Bedürfnis empfunden, eine Einrichtung zu schaffen, die es ermöglichen sollte, einerseits die Gewohnheitsbettler zu ermitteln, andererseits den verschämten Armen eine ausgiebige Hilfe zu gewähren. Dieses Ziel wurde erreicht durch den Anschluss der meisten Wohltätigkeitsvereine und kirchlichen Organisationen an die städtische Armenkommission zum Zwecke der Gründung einer „Zentralauskunfts-

stelle". In der allgemeinen Versammlung vom 13. XII. 1909 wurde diese, nachdem schon vorher eingehende Beratungen stattgefunden hatten, ins Leben gerufen und am 28. Juli 1910 dem Betrieb übergeben. Die Auskunftsstelle ist im Anschluss an das Kartenbüro der Armenkommission errichtet — hier hat sie auch ihr Geschäftslokal — und steht unter der Leitung eines Ausschusses. Das Hauptmaterial für den Zweck der Zentralstelle wird vom Kartenbüro zur Verfügung gestellt, dessen Personalzählkarten so eingerichtet werden, dass sie auch der Zentrale dienen können. Besondere Karten werden nur noch für von der Armenkommission nicht unterstützte Personen angelegt.

Die Unterhaltungskosten der Zentralauskunftsstelle werden gedeckt durch Jahresbeiträge der Vereine und Privatpersonen, welche ihr als Mitglieder angeschlossen sind und durch Zuschüsse der Stadt Mannheim.

Auskünfte hat die Zentralstelle innerhalb des ersten Geschäftsjahres insgesamt 878 erteilt. Über Bittsteller besass die Zentrale auf Grund der Akten der Armenkommission bereits Material in 740 Fällen. In 645 Fällen konnte eine Unterstützung befürwortet werden, in 210 dagegen erging gegenteiliger Bescheid. (Entnommen der No. 20 der „Mitteilungen aus der Armen- und Waisenpflege der Stadt Mannheim.")

Die Stadt unterhält seit 12 Jahren auch ein eigenes Organ für ihr Armenwesen: „Mitteilungen aus der Armen- und Waisenpflege der Stadt Mannheim" betitelt.

München: Wenn wir in der Armenpflege der Stadt München, die sich rühmen kann, den ersten Vincentiusverein in Deutschland gebildet zu haben, etwas über 100 Jahre zurückblicken, so entrollt sich uns ein ganz eigenartiges Bild. Graf Rumford, den der bayerische Kurfürst Karl Theodor am Ende des 18. Jahrhunderts zur Organisation des Armenwesens nach München berief, schreibt darüber in seinen Annalen: „Man konnte in München nicht über die Strasse geben, ohne von Bettlern angefallen und gezwungen zu werden, ihren lärmenden Forderungen Genüge zu leisten. Die Kirchen waren überschwemmt von Bettlern, die während des Gottesdienstes die Andächtigen so lange quälten, bis ihre Wünsche befriedigt wurden. Der Kinderdiebstahl war hoch im Schwunge. Die Bettler stachen den Kleinen die Augen aus, verrenkten ihnen die Glieder, um so das Mitleid der Vorübergehenden zu erwecken; sie stellten ihre Kinder völlig nackt und fast verhungert in die Strassen, damit das Jammergeschrei der Unglücklichen die Leute zum Almosengeben bewog." (Rumfords Schriften I, pag. 18 ff.) München hatte zur damaligen Zeit nicht nur eine sehr hohe Armenziffer (ungefähr 7 % — es trafen auf drei Anwesen schon zwei Bettler —), sondern

es machte sich auch bereits eine Wohnungsnot fühlbar; denn bei der ersten Nummerierung der Häuser 1789/90 trafen auf jedes Haus acht Wohnungen. (Cfr. Möhl: „Graf Rumford, der Vorläufer der heutigen Organisation der öffentlichen Armenpflege in München.")

Im Gegensatz zu den damaligen Verhältnissen weist nun die heutige Münchener Armenpflege einen ganz bedeutenden Fortschritt auf; trotzdem bleibt auch heute noch gar manches zu tun übrig. So konnte bis jetzt immer noch kein geregeltes Zusammenwirken der Wohltätigkeitsvereine unter sich erreicht werden, aus Gründen, die ich hier nicht weiter darlegen möchte. Etwas besser scheint es allerdings jetzt insofern zu werden, als sich bereits ca. 70 Wohltätigkeitsvereine und ungefähr 400 Privatpersonen, sowie etwa 200 Firmen der im Jahre 1908 errichteten „Auskunftsstelle für Wohltätigkeit und Armenpflege" angeschlossen haben, die schon über ein Auskunftsmaterial von über 30 000 Personalkarten verfügt. So sehr die bisher erzielten Erfolge auch anzuerkennen sind, so kann doch dem in München arg getriebenen Missbrauch der Privatwohltätigkeit durch Professionsbettelbriefschreiber, „sogenannte" Studierende aller Art, durch Schwindler u. dergl. erst dann auf wirklich tatkräftige Weise vorgebeugt werden, wenn es einmal gelingt, die bestehenden Wohltätigkeitsvereine unter sich zu einigen und sie sämtlich der Zentralauskunftsstelle anzugliedern. Von Seite wohltätiger Privatpersonen, die in München wie wohl kaum in einer anderen Stadt Deutschlands zahlreich zu finden sind, wird noch viel gefehlt, weil sie vielfach dem Hilfesuchenden die erbetene Gabe verabreichen, ohne sich vorher über die Würdigkeit und Dürftigkeit des Bittstellers bei der Zentrale oder sonst geeigneten Stelle zu erkundigen. Sie wollen eben „keine langen Umstände machen", wie sie sagen und wenn sie etwas geben wollen, so tun sie es nach ihrem Gutdünken, ohne sich lange mit einer Behörde „herumzubalgen". Ja, wenn durch solch planloses Almosengeben nicht der Müssiggang und die Liederlichkeit so kräftig unterstützt würden, wäre allerdings gegen diese Art des „Wohltuns" weniger einzuwenden; so aber tragen den Schaden dieser Handlungsweise vielfach die wahren Armen und die Steuerzahler, die sich nicht genug wundern können, weshalb wir in München so viele arme Leute haben und weshalb die öffentlichen Armenlasten von Jahr zu Jahr immer höher werden.

Münster i/W.: Hier besteht keinerlei Art von Zentralisation; der Grund hiefür ist wohl in der ablehenden Haltung der Wohltätigkeitsvereine zu suchen.

Neukölln: Erst seit 3 Monaten führt das ehemalige Rixdorf den Namen „Neukölln".

Was die Zentralisierungsverhältnisse betrifft, so besteht hier weder eine Auskunftsstelle für Wohltätigkeit und Armenpflege noch eine planmässig durchgeführte Organisation der diesbezüglichen Bestrebungen. Dagegen wird zwischen den verschiedenen Organen unter Führung der städtischen Verwaltung eine gewisse Fühlungnahme aufrecht erhalten.

Nürnberg: Wahrscheinlich dürfte Nürnberg die erste Stadt in Deutschland sein, die eine „Armenordnung" aufstellte; der Streit hierüber ist allerdings in der einschlägigen Literatur noch nicht entschieden, doch scheint die Tatsache der Priorität immer mehr für Nürnberg zu sprechen. Bei der Lektüre dieser Armenordnung — sie stammt aus dem Jahre 1522*) — tritt uns eine auffallende Ähnlichkeit mit den Grundzügen unseres heutigen Elberfeldersystems entgegen.

Die Durchführung einer Zentralisation in der Armenpfege ist hier noch nicht gelungen, da noch vielfach die Meinung vorherrscht, durch eine Zentralisierung könnte der Verschwiegenheit des Gebens Abbruch getan werden und sie führe zu einer schematischen und bürokratischen Handhabung der Wohltätigkeit. Immerhin hat jedoch die Privatarmenpflege, soweit sie organisiert ist, eine Auskunftsstelle ins Leben gerufen, zu deren Unterhaltungskosten die Stadt Nürnberg einen jährlichen Zuschuss leistet.

---

*) Anm. Das Stadtarchiv von Nürnberg besitzt aus dem Jahre 1522 verschiedene obrigkeitliche Verordnungen das Armenwesen der genannten Stadt betreffend. Bei Abfassung vorliegender Arbeit hatte ich Gelegenheit, von den Originalen dieser Armenordnungen Einsicht zu nehmen.

Die 1. Verordnung, die hier hauptsächlich in Betracht kommt, ist eine Handschrift aus dem Jahre 1522, betitelt: *„Eins Rats der Stat Nürmberg ordnung des grossen allmusens Hauhsarmer leut"*. Diese Handschrift ist am Beginn und am Ende mit einem handgemalten Wappen von Caspar Busch versehen und enthält ausser der genannten Armenordnung noch einen Absatz, betitelt: *„Aide der vier diener oder Knecht so den pflegern dises Allmusens Zugeordent sein."*

Die 2. Verordnung, die gedruckt und ebenfalls aus dem Jahre 1522 stammt, lautet: *„Neůw Ordenunge der Bettler halben, In der stat Nürnberg hoch von nöten beschehen."*

Die 3. Verordnung, gleichfalls gedruckt, aus dem gleichen Jahre führt den Titel: *„New ordenung der Betthler halben, In der stat Nürmberg hoch von nöthen beschehen."*

Eine 4. Verordnung ist überschrieben: *„Eine löbliche vnd christliche Ordnung der hochberümpten stat Nürmberg von dem huhsarmer vnd ander Bettellůt Allmuhsen, welch würdig vnd vast nützlich were, einem jeden Land, stat, oder gemainden mit allem fleihs anzunemen vnd nach-*

Osnabrück: Der Stadtrat befasst sich gegenwärtig mit dem Gedanken, eine Verbindung der öffentlichen Armenpflege mit der privaten in die Wege zu leiten. Die Verwirklichung des Problems dürfte in Bälde erfolgen.

Paderborn: Hies besteht keine engere Fühlungnahme der beiden Armenpflegen. Ihr Fehlen macht sich bei dem kleinen Umgang der Stadt auch nicht sonderlich bemerkbar, weil die dortigen Armen nicht nur der öffentlichen Armenpflege, sondern im Allgemeinen auch der Privatwohltätigkeit ohnehin genügend bekannt sind; ein Missbrauch der freien Liebestätigkeit ist also hier kaum zu befürchten.

Plauen i/V. Die Privatwohltätigkeit, die hier hauptsächlich durch Vereine und einzelne Privatpersonen (Grossindustrielle) geübt wird, steht mit dem städtischen Armenamt und namentlich mit der am 25. November 1908 errichteten „Zentrale für öffentliche und private Sürsorge" in enger Verbindung. Diese Zentrale ist eine rein kommunale Einrichtung und wird auch von der Stadt selbst unterhalten. Ihr steht das Aktenmaterial des Armen- und Polizeiamtes zur Verfügung, woselbst fast über jeden Armen erschöpfende Unterlagen vorhanden sind, sodass ein besonderer Erörterungsbeamter an der Zentrale nicht nötig ist. Letztere macht auch dem Armenamte Mitteilung von dem jeweiligen Zuzug hilfsbedürftiger, nach Plauen nicht zuständiger Personen.

---

zefolgen, dadurch die liebe gegen Gott dem allmechtigen, vnd dem nechsten dörftigen Menschen gefürdert, vnd die bösen mihsbrauch vnd Müssigang etlicher Bettler abgestellt würde."

Bezüglich des Nürnberger Armenwesens kommt sodann noch eine Handschrift in Betracht, welche verschiedene Verordnungen enthält, die in der dortigen Stadt während des 16. Jahrhunderts erlassen wurden. Diese Handschrift beginnt mit den Worten: „*Newe Ordnung der Pettler halben In der Stadt Nürmberg hoch von nötten beschehen.*"

Ich möchte hier auch auf die „Vermischten Beyträge Zur Geschichte der Stadt Nürnberg" hinweisen, wo der Autor Gg. Ernst Waldau gleich eingangs seiner Beschreibungen der Nürnberger Armenanstalten bezw. Armenverordnungen von 1522 sich sehr lobend über dieselben äussert: „Diese waren so beschaffen, dass sie der damaligen Polizey unseres Vaterlandes allerdings Ehre machen . . . . pag. 417 ff. der Beyträge, 4. Band XXXI. Heft, Nürnberg 1789.

Ferner hat Ehrle in einem längeren Aufsatz im historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft (Band 9, pag. 450 ff.; Jahrgg. 1888) über die Armenordnungen von Nürnberg (1522) und Ypern (1525) geschrieben und demnächst wird Archivdirektor Prof. Dr. Winkelmann in Strassburg in der historischen Zeitschrift einen Aufsatz über die Nürnberger Armenordnungen von 1522 veröffentlichen, der sich zum Teil gegen Ehrle wendet.

Posen: Der im Jahre 1894 gemachte Versuch, die dortige Privatwohltätigkeit zusammenzuschliessen, scheiterte an dem Widerstande der beteiligten Vereine, die nicht wollen, dass die amtliche Armenverwaltung von ihren gewährten Unterstützungen Kenntnis erhalte. Nur die Zentrale der jüdischen Wohltätigkeitsvereine und einige polnisch-kirchliche Vereine unterhalten durch ihre Vorstandsmitglieder, welche gleichzeitig in der öffentlichen Armenpflege ehrenamtlich tätig sind, Verbindung mit der Armenverwaltung. Ausserdem hat sich eine einheitliche Behandlung der Weihnachtsbescherungen durch Einreichung von Listen seitens der sich mit diesem Wohltätigkeitszweig befassenden Vereine Bahn gebrochen. Posen besitzt auch eine Auskunftsstelle, die namentlich vom deutschen Hilfsverein stark in Anspruch genommen wird.

Regensburg: Die verschiedenen Wohltätigkeitsvereine, welche sich hier mit privater Armenpflege befassen, entbehren nicht nur jeglicher Fühlungnahme unter sich, sondern stehen auch in keinerlei Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege, da sie glauben, nur auf diese Weise bleibe ihre Bewegungsfreiheit unangetastet. Der Armenpflegschaftsrat der Stadt Regensburg plant daher mit der Neuorganisation der öffentlichen Armenpflege auch gleichzeitig der bestehenden Zersplitterung entgegenzutreten und ein geordnetes Zusammenarbeiten der beiden Armenpflegen anzubahnen.

Saarbrücken: Bezüglich einer Zentralisierung in der Armenpflege ist zu bemerken, dass hier gegenwärtig über ein planmässiges Zusammenwirken der einzelnen Wohltätigkeitsvereine mit der städtischen Armenverwaltung Beratungen gepflogen werden, die noch nicht zum Abschluss gekommen sind. Soviel sich jedoch jetzt schon beurteilen lässt, darf man auf baldige Verwirklichung der gefassten Pläne hoffen.

Schöneberg: Es besteht hier eine Vereinigung für Wohlfahrts- und Wohltätigkeitseinrichtungen, die den Armen mit Rat und Tat zur Seite steht und vermittelnd wirkt. Sie erholt sich bei der städtischen Armendirektion Auskunft über Bedürftige, erweist umgekehrt dieser die gleichen Dienste und macht sie auf besondere Fälle, insbesondere auf verschämte Arme aufmerksam. Die Vereinigung unterhält auch eine Schreibstube für Beschäftigungslose. Eine völlige Zentralisierung müsste sich hier, wenn anders sie wirksam sein soll, über ganz Grossberlin erstrecken, da Schöneberg mit der Reichshauptstadt derart verwachsen ist, dass selbst Einheimische oft die Grenze nicht kennen.

Stettin: Eine grosse Zahl von Wohltätigkeitsvereinen, die sich im Jahre 1879 zu einem „Zentralverband für die Stettiner Vereins-

armenpflege“ zusammengeschlossen haben, üben ihre Armenpflege aus durch Unterhaltung von Volks- und Kaffeeküchen, Kinderkrippen, Kinderheimen, Mutter- und Säuglingsheimen, Ferienkolonien, Arbeitsnachweis- und Rechtsauskunftsstellen, durch Hauspflege in kinderreichen Familien, in denen die Mütter erkrankt sind, oder im Wochenbett liegen, durch Weihnachtsbescherungen und sonstige Bar- und Naturalunterstützungen aller Art. Ein planmässiges Zusammenarbeiten der privaten Armenpflege mit der öffentlichen ist jedoch in Stettin zurzeit noch nicht durchgeführt, wird aber seit Jahren angestrebt, umsomehr, als das Inkrafttreten der Novelle vom 30. Mai 1908 zum U.-W.-G. für die Großstädte erhebliche finanzielle Nachteile gebracht hat. Es besteht allerdings schon seit einigen Jahrzehnten ein loser Zusammenhang zwischen öffentlicher Armenpflege und privater Wohltätigkeit, aber diese Einrichtung ist unvollkommen, da nur einseitig; denn die Stadtgemeinde bedient sich zwar — um Entgegenkommen und Uneigennützigkeit zu beweisen — der Einrichtungen der Privatwohltätigkeit, indem sie deren Mütter-, Säuglings- und Kinderheime wie Kinderheilanstalten und Kindergenesungsheime gegen angemessene Pflegegeldsätze belegt, ihnen auch aus Sparkassenüberschüssen erhebliche Zuwendungen zufliessen lässt, aber die sich zu einem Zentralverbande zusammengeschlossene grössere Mehrzahl hiesiger Wohltätigkeitsvereine kommt nur in sehr wenigen Fällen zur Stadtverwaltung. Dies hat seinen Grund in der Hauptsache darin, dass die Vereine fürchten, in ihrer Selbständigkeit beschränkt zu werden, und ferner darin, dass sie der Meinung sind, die Armendirektion werde nach Kenntnis der Einsetzung der Privatwohltätigkeit ihrerseits etwaige Unterstützungen zurückziehen und so den Stadtsäckel entlasten. Dieser Annahme wird aber, wie bereits erwähnt, durch erhebliche Barzuwendungen entgegenzuwirken versucht. Um eine engere Verbindung herzustellen, ist 1911 seitens der Stadtverwaltung bei Bewilligung von Zuschüssen die Bedingung gestellt worden, dass dem Leiter der Armendirektion Sitz und Stimme in oben genanntem Zentralverbande übertragen werde.

Strassburg i/E.: Das Armenwesen in Strassburg — überhaupt in Elsass-Lothringen — wo bis zum Gesetz von 1910 nach französischem System die facultutive Armenpflege bestand, hat sich erst allmählich und nach Überwindung nicht geringer Schwierigkeiten den Organisationen der anderen deutschen Städte anzupassen versucht. Die öffentliche Armenpflege hat eben dort infolge der politischen und religiösen Gegensätze mit Schwierigkeiten zu kämpfen wie sie andere deutsche Städte kaum kennen dürften.

Die gesetzliche Armenpflege wird in Strassburg folgendermassen gehandhabt: Sämtliche Gesuche um Unterstützung werden auf dem

Armenamte aufgenommen, die Gesuche selbst durch besoldete Armenpfleger geprüft, die sich diese Arbeit auf Grund der Einteilung der Stadt in 4 Armenbezirke teilen. In Fällen dauernder Hilfsbedürftigkeit wird den betreffenden Armen ein ehrenamtlicher Pfleger beigegeben. In einer Bezirkskonferenz — jeder Bezirk hält wöchentlich zwei von einem Armenrat geleitete Sitzungen ab — zu deren Mitglieder auch Frauen gehören, werden sämtliche Gesuche nach Stimmenmehrheit entschieden.

Was die private Armenpflege betrifft, so wird dieselbe, abgesehen von Einzelpersonen, von Vereinen ausgeübt, die nach Konfessionen zusammen geschlossen sind: Für die Katholiken der „Caritasverband" mit eigener Auskunftsstelle, für die Evangelischen der „Verband für Wohltätigkeit und Wohlfahrtspflege" mit ebenfalls eigener Auskunftsstelle, für die Israeliten das Sekretariat der Kultusgemeinde.

„Der Armenrat versuchte bereits wiederholt eine Verbindung mit den Wohltätigkeitsvereinen anzubahnen in der Weise, dass die letzteren ihm auf seinen Wunsch Mitteilungen von ihren Unterstützungen im Einzelfall geben sollten und er im entgegengesetzten Fall ihnen gleicherweise auf ihre Anfrage zu dienen bereit war. Die Bemühungen führten zu keinem Resultat. Dieses Verhalten lässt sich hauptsächlich daraus erklären, dass die Vereine insbesondere die zahlreichen religiösen Vereine mit ihren Unterstützungen Nebenzwecke verfolgen, die von ihrem Standpunkt aus als vollauf gerecht anerkannt werden müssen". (Dr. Schwander: Die Neuordnung der Strassburger Hausarmenpflege).

Eine gemeinsame Auskunftsstelle existiert ebenfalls nicht, doch stehen die Akten de Arrmenverwaltung den privaten Auskunftsstellen zur Vervollständigung des Auskunftsmaterials zur Verfügung. Die Gegenseitigkeit der Auskunftserteilung ist noch nicht als Prinzip festgelegt, doch dürfte sich dies mit der steigenden Einsicht in die gemeinsame Interessenssphäre ändern. Eine wenn auch nicht systematisierte Annäherung der beiden Armenpflegen ergibt sich daraus, dass in den Armenrat, der die Geschäfte führt, sowie in die Bezirkskommissionen vorzugsweise Persönlichkeiten gewählt werden, die in der Privatwohltätigkeit eine Rolle spielen.

Ein weiterer politisch günstiger Entwicklungsgang in Elsass-Lothringen wird voraussichtlich auch für die Armenpflege die Möglichkeit schaffen, bessere Verhältnisse in deren Organisation herbeiführen zu können.

Stuttgart: Bevor ich auf die Zentralisierung der Stuttgarter Armenpflege näher eingehe, möchte ich über den Hauptträger der dortigen privaten Armenpflege, den 1805 gegründeten „Lokalwohltätigkeitsverein" die notwendigsten Angaben machen.

Die im „Lokalwohltätigkeitsverein“ organisierte private Armenpflege wird von denselben ehrenamtlichen Armenpflegern, die für die öffentliche Armenpflege tätig sind, ausgeübt, nur mit dem Unterschied, dass der Lokalwohltätigkeitsverein in seinem Dienste neben den Armenpflegern noch Distriktsvorsteher und Distriktsvorsteherinnen für die aus mehreren Armenpflegerbezirken gebildeten Distrikte, — z. Z. 32 — verwendet welche die von den Armenpflegern behandelten Unterstützungsgesuche nachzuprüfen und in dem zur Entscheidung hierüber zuständigen Unterstützungsausschuss zu vertreten haben. Das städtische Armenamt und der „Lokalwohltätigkeitsverein“ stehen stets in gegenseitigem Verkehr.

Eine gemeinschaftliche Zentrale für öffentliche und private Armenpflege besteht in Stuttgart nicht; es ist aber zwischen beiden Arten von Armenpflege eine enge Verbindung vorhanden. Die Privatwohltätigkeit setzt sich häufig mit der öffentlichen Armenpflege in Beziehung zwecks Ermittlung der Verhältnisse Hilfsbedürftiger. Der bereits erwähnte rege Verkehr zwischen dem „Lokalwohltätigkeitsverein“ und der Armenverwaltung ist für beide Teile wie für die Gesamtbevölkerung von grossem Nutzen und auch geeignet, das Anwachsen Hilfsbedürftiger im armenrechtlichen Sinne hintanzuhalten.

Die Vertreter der öffentlichen Armenpflege haben Sitz und Stimme in mehreren Abteilungen des „Lokalwohltätigkeitsvereines“, während der Vorstand und der Verwalter des letzteren der städtischen Armendeputation bezw. der städtischen Unterstützungskommission angehören. Die 293 ehrenamtlichen Armenpfleger sind, wie bereits dargelegt, sowohl für die öffentliche als auch für die Armenpflege des „Lokalwohltätigkeitsvereins“ bestellt. Die Speiseanstalten der Stadt und des „Lokalwohltätigkeitsvereins“ werden gemeinschaftlich benützt unter Kostenausscheidung; die Brennmaterialienabgabe im Winter geschieht in gleicher Weise gemeinschaftlich. In Unterstützungsfällen erfolgt nötigenfalls zuvor gegenseitige Verständigung. Von sämtlichen vollzogenen Unterstützungen geben Stadt und Verein sich periodisch durch Zustellung der Sitzungsprotokolle Kenntnis.

So wünschenswert nun auch ein Zusammenschluss der öffentlichen Armenpflege mit der g e s a m t e n privaten Armenpflege und Wohltätigkeit wäre, so kann doch bei den Stuttgarter Verhältnissen als feststehend angenommen werden, dass die übergrosse Zahl von kleineren und grösseren zum Teil konfessionellen Vereinigungen einem solchen, übrigens hier schon öfter hervorgetretenen Bestreben, nicht geringe Schwierigkeiten bereiten würden. Es erscheint nach der Ansicht der städtischen Armenpflegschaft auch fraglich, ob durch eine allgemeine Zentralisierung, welche auf keinen Fall hier allzusehr ins Einzelne gehen könnte, sich in Stuttgart die gleichen Erfolge

erzielen lassen, wie sie die Armenverwaltung durch ihre enge Verbindung mit dem „Lokalwohltätigkeitsverein“ erreicht hat.

Trier: Die Stadt Trier, die eine Auskunftsstelle besitzt, hat vor kurzem eine Vereinigung der öffentlichen Armenpflege und der privaten Wohltätigkeit beschlossen, die demnächst in Kraft treten soll. Die Satzungen dieser Vereinigung habe ich, da sie manch interessanten Punkt enthalten, in der Anlage O eingefügt.

Ulm a/D.: Ulm hat ein für eine Mittelstadt wirklich mustergültiges Armenwesen aufzuweisen, wovon die bestehende Auskunftsstelle für Wohltätigkeit und Armenpflege sowie das „Zusammenwirken der öffentlichen und privaten Armenpflege“, deren Grundzüge in der Anlage P zu finden sind, beredtes Zeugnis ablegen. Wenn es auch noch nicht gelungen ist, die gesamte freie Liebestätigkeit zusammenzuschliessen, so steht doch der praktisch darauf gerichtete gute Wille der Stadtverwaltung fest.

Wiesbaden: Um hier eine Zentralisierung in der Armenpflege durchzuführen, hat das Armenbüro 1897 das Abkommen getroffen, die Privatwohltätigkeit solle, bevor sie erstmalige Unterstützung gewährt, beim städtischen Armenbüro Erkundigungen über die Bedürftigkeit der Bittsteller einziehen. Die einzelnen in Betracht kommenden Vereine führen über die von ihnen unterstützten Personen namentliche Listen — für die verschämten Armen besondere — mit Angabe der Art und Höhe der gewährten Unterstützung. Alle Monate werden diese Listen dem städtischen Armenbüro vorgelegt, auf Personen, an deren Unterstützung durch die Privatwohltätigkeit die öffentliche Armenpflege ein Interesse hat, nachgeprüft und Beanstandungen den Vereinen mitgeteilt. — Einzelne vermögliche Private hinterlegen bei der städtischen Armenverwaltung Beträge, aus denen sie die bei ihnen um Unterstützung Nachsuchenden durch die Armenverwaltung, wohin sie die Bittsteller verweisen, nach freiem Ermessen unterstützen lassen.

Diese Art der Zentralisierung hat sich im allgemeinen gut bewährt. Insbesondere wird der Ausnützung der Privatwohltätigkeit durch Arbeitsscheue, bettlerische Personen sowie der Erschleichung des Unterstützungswohnsitzes in Wiesbaden durch hier nicht Ortsangehörige, erwerbsbeschränkte, später eventuell dauernd der Armenpflege anheimfallende Personen wirksam vorgebeugt.

Worms: Zur Auskunftserteilung auf dem Gebiete der Armenpflege wurde hier eine Zentralstelle geschaffen. Zwischen der städtischen Armenbehörde und verschiedenen Wohltätigkeitsvereinen wurde sodann die Vereinbarung getroffen, dass über alle Unterstützungen, welche gewährt werden, dem Armenamte Mitteilung ge-

macht werde. Das Armenamt soll dann auf Verlangen über die einzelnen Fälle Auskunft geben, um zu verhüten, dass doppelt und unnötig gegeben wird. Auch wollte man die berufsmässigen Bettler durch diese Einrichtung ausschalten.

Diese Pläne konnten jedoch nicht durchgeführt werden, weil seitens der angeschlossenen Vereine unterlassen wurde, das erforderliche Material zu liefern. In der ersten Zeit, d. h. solange die Angaben gemacht wurden, hat sich die Einrichtung sehr gut bewährt.

Damit ist die Schilderung der Zentralisierungsverhältnisse in den ausgewählten 55 Städten zu Ende geführt.

SCHLUSS.

Betrachten wir nun das Gesamtergebnis unserer Darstellung. Dasselbe lässt sich etwa folgendermassen zusammenfassen:

Nur ganz wenige der vorgeführten Städte: Charlottenburg, Cassel, Breslau, Kiel, Darmstadt haben eine Zentralisierung in der Armenpflege durchgeführt, die als mustergültig bezeichnet werden darf. Dazu gehört nämlich nicht nur ein Zusammenschluss der einzelnen Wohltätigkeitsbestrebungen unter sich, sondern auch ein Anschluss derselben an die öffentliche Armenpflege. Altona, Augsburg, Crefeld, Dortmund, Duisburg, Gelsenkirchen, Mainz, Münster und Paderborn haben überhaupt noch keine Zentralisation in ihrer Armenpflege. Geplant ist die Durchführung des Zusammenschlusses zwischen öffentlicher und privater Armenpflege in Cöln, Osnabrück, Regensburg und Saarbrücken. In den übrigen angeführten Städten ist es wenigstens gelungen, in der einen oder anderen Weise eine gewisse Zentralisation herbeizuführen, hauptsächlich durch Errichtung von „Auskunftsstellen für Wohltätigkeit und Armenpflege", um wenigstens auf diese Weise denen die „guten Willens" sind, Gelegenheit zu bieten für ein einheitliches Vorgehen bei der Prüfung der Würdigkeit und Dürftigkeit eines Hilfesuchenden.

Bei Betrachtung dieses Ergebnisses drängt sich nun unwillkürlich die Frage auf, wie es denn komme, dass es einer grossen Zahl von Städten noch nicht gelungen ist, eine befriedigende Zentralisierung in der Armenpflege durchzuführen. Der Hauptgrund, warum dies Ziel noch nicht erreicht werden konnte, ist wohl darin zu erblicken, dass die einzelnen Vereine, Anstalten und dgl. die sich mit Wohltätigkeitspflege befassen, der Ansicht sind, durch eine Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege gehe ihre Selbständigkeit verloren; sie fürchten, sich Bedingungen unterwerfen zu müssen, wodurch ihre Bewegungsfreiheit unliebsam gehemmt würde. Weiterhin widersetzen sich zahlreiche Vereine einem Anschluss an die städtischen Armenverwaltung aus dem Grunde, weil sie glauben, der Stadtsäckel

würde dann auf Kosten der freien Liebestätigkeit entlastet. Ja, selbst dem Zusammenarbeiten der verschiedenen Wohltätigkeitsvereine „unter sich“ werden die größten Schwierigkeiten bereitet dadurch, dass diese Vereine keine Geneigtheit zeigen, von ihren gewährten Unterstützungen Mitteilung zu machen; sie wollen eben nach eigenen Grundsätzen handeln und von keiner Seite irgendwelche Antastung ihrer Freiheit dulden.

Wenn wir nun alle diese Gründe näher ins Auge fassen, um sie auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen, so dürfte es wahrlich nicht sonderlich schwer sein, sie zu widerlegen. Was den ersten Einwand betrifft, dass durch einen Anschluss der Privatwohltätigkeit an die öffentliche Armenverwaltung ihre Selbständigkeit Einbusse erleide, so beruht dieser Einwand auf einer ganz vorgreiflichen Anschauung, die aus den Ergebnissen der Praxis keine Bestätigung findet. Die Vereine werden durch ihren Anschluss an die Armenverwaltung in ihrer Bewegungsfreiheit nicht angetastet. Ebenso nichtig ist der weitere Einwand, die Stadtverwaltung entlaste ihren Säckel auf Kosten der privaten Liebestätigkeit. Würde das der Fall sein, so hätte das Drängen nach einem Anschluss der Privatwohltätigkeit an die öffentliche Armenpflege überhaupt keine Berechtigung, da dies als „Beutesystem“ bezeichnet werden müsste. Bezüglich des letzten Einwandes, dass durch gegenseitige Mitteilung der gewährten Unterstützungen vonseiten der einzelnen Vereine die Diskretion des Gebens verletzt werde, ist zu erwidern, dass sich dieser Einwurf auf eine schiefe Auffassung des Begriffes der „Diskretion“ stützt. In den betreffenden Fällen, um die es sich hier handelt, dienen ja die Mitteilungen nicht dazu, den anderen Vereinen oder der Armenverwaltung wissen zu lassen, wieviel der Einzelne gebe, sondern durch sie sollen nur die Doppelunterstützungen und die Unterstützungen Unwürdiger hintangehalten werden. Um diese Beweisführung auch durch die Praxis zu erhärten, habe ich eigens verschiedene „Satzungen und Grundsätze über den Anschluss der privaten Armenpflege an die öffentliche“ in Anlagen beigefügt, aus denen deutlich zu ersehen ist, wie unbegründet die Befürchtungen der verschiedenen Vereine etc. sind, die sie gegen eine Zentralisierung ins Feld zu führen pflegen.

Die Isolierung in der Armenpflege ist von jeher als äusserst nachteilig empfunden worden. Wo immer sich Wohltätigkeitsvereine gründeten ohne gegenseitige enge Fühlungnahme, konnte man alsbald die Wahrnehmung machen, dass Müssiggänger, Professionsbettler u. dergl. sich diese Uneinigkeit zunutze machten, bald

diesen, bald jenen Verein um Unterstützung anbettelten und auf diese Weise auf Kosten der wahren Armen ein behagliches Dasein führten. Alljährlich werden daher mangels einer genügenden Zentralisierung in der Armenpflege, namentlich in Grosstädten, enorme Summen an Simulanten vergeudet, die ja bekanntlich in einer ganz raffinierten Weise ihre Unterstützungsbedürftigkeit darzustellen wissen.

Man muss wohl in Erwägung ziehen, dass die Aufgaben unserer modernen Armenpflege immer schwieriger und umfangreicher werden. All den an sie gestellten Forderungen wird sie nur dann entsprechen können, wenn es ihr gelingt, eine Zentralisation herbeizuführen, die den jeweiligen lokalen Verhältnissen Rechnung trägt. Dass nicht überall eine Zentralisierung der Armenpfege in der Weise durchgeführt werden kann wie sie beispielsweise Charlottenburg besitzt, erscheint ja begreiflich; man muss eben in erster Linie auf die gegebenen Verhältnisse Rücksicht nehmen; sie geben, wie schon früher erwähnt, den ersten Fingerzeig, wie weit man mit einer Zentralisierung gehen darf und wie man dieselbe in die Wege zu leiten hat. Nur die Zentralisierung der Armenpflege allein ermöglicht ein gemeinsames Vorgehen, um Unwürdige, Müssiggänger, Professionsbettler und dgl. Personen zu entlarven und von der Gewährung von Unterstützung auszuschliessen. Nur bei einem planmässig geordneten Zusammenarbeiten der öffentlichen und privaten Armenpflege werden allein die wirklich Bedürftigen, die wahren Armen einer gerechten Unterstützung teilhaftig und so kommen die beiden grossen Vorzüge der Zentralisation in der Armenpflege: „Allmähliches Zurückgehen der Armenlasten und der Armenziffer“ auch immer mehr zur Geltung.

ANLAGEN.

Von den nachfolgenden Anlagen stellt die Anlage **A** einen sogen. „Abhörbogen“ dar, wie sie bei Gesuchen um Unterstützung durch die öffentliche Armenpflege von den Armenpflegern gebraucht werden müssen. Ich habe als Muster einen Abhörbogen der Stadt Kiel gewählt, weil dieser mit einer ganz seltenen Genauigkeit und grossen Fachkenntnis ausgeführt ist.

Die Anlagen **C**—**J** veranschaulichen Formulare aus dem Charlottenburger Armenwesen (der „öffentlichen“ Armenpflege **C**) und der „privaten“ (**D**—**J**), die in der „Vereinigung der Wohltätigkeitsbestrebungen“ verkörpert ist.

Die Anlagen **J**—**Q** geben die Satzungen und Grundzüge der Zentralisation einiger Städte wieder, während Anlage **Q** und **R** die „Ausschlußsätze“ der Lübecker und Kieler öffentlichen Armenpflege vorführen.

Die Anlage **S** gewährt einen Einblick in den von mir entworfenen Fragebogen, wie er an die einzelnen Stadtverwaltungen übersandt wurde.

Anlage A.

Abhörungs-Bogen

für

einen Antrag auf Armen-Unterstützung.

1. Vor- und Zuname, möglichst vollständig.	
2. Geburtsort.	
3. Jahr und Tag der Geburt.	
4. Stand oder Gewerbe.	
5. Wohnung d. Armen (Strasse, Hausnummer, Name des Hauswirtes).	
6. Ob schon früher unterstützt worden, event. wo und wann, und wenn hier in Kiel, von welchem Armenvorsteher und -Pfleger?	
7. Vor- und Zuname des Ehegatten, möglichst vollständig.	
8. Geburtsort.	
9. Jahr und Tag der Geburt.	
10. Leben die Ehegatten zusammen?	
11. Wenn nicht, wo hält sich der andere Ehegatte auf?	
12. Namen, Ort, Jahr und Tag der Geburt der bei den Eltern befindlichen, noch nicht aus der Schule entlassenen Kinder?	
12a. Ist eins der Kinder in einer Waisenkasse? 1) 2) 3) 4) 5) 6)	
13. Sind bereits aus der Schule entlassene Kinder zu Hause bei den Eltern? Event. Namen und Alter derselben.	
14. Zahlen dieselben Kostgeld und wieviel?	
15. Befinden sich in der Familie Kinder, welche nicht eigene sind? Event. Namen und Alter derselben.	
16. Wird eine Vergütung für diese Kinder bezahlt und welche?	

17. Befinden sich in der Familie sonstige nicht zu derselben gehörige Personen? Namen derselben.	
18. Hat der Arme erwachsene Kinder, Eltern oder sonstige Angehörige, welche ihn unterstützen können? Event. Namen und Gewerbe derselben.	
19. Welchen Verdienst hat der Mann?	
20. Was verdient die Frau?	
21. Verdienen die zu Hause befindlichen, noch nicht aus der Schule entlassenen Kinder etwas? Event. wie viel?	
22. Wohnungsmiete für den Monat, ob rückständig und wie viel?	
23. Sind Aftermieter vorhanden und wie viel zahlen dieselben?	
24. Findet eine Unterstützung seitens der Helfer-Kommission oder des Frauenvereins statt und worin besteht diese?	
25. Findet von anderer Seite Unterstützung statt, insbesondere auch aus Legaten, Klingbeutelgeldern usw.?	
26. Ist eine Kranken- oder Sterbekasse vorhanden? Event. deren Name und Name und Wohnung des Boten?	
27. Wird z. Zt. eine Unterstützung von der Krankenkasse bezahlt? Event. wieviel für die Woche?	
28. Bezieht der Hilfsbedürftige eine Alters-, Invaliden- oder Unfallrente? Event. mit welchem Betrage?	
29. Hat der Hilfsbedürftige Geld in der Sparkasse oder sonstige belegte Gelder oder ausstehende Forderungen? Event. wieviel?	
30. Wodurch ist die Hilfsbedürftigkeit eingetreten?	
31. Welche Unterstützung wird beantragt?	

Kiel, den .....

Unterschrift des Vorstehers: Unterschrift des Pflegers:

....

Armen-Vorsteher. Armenpfleger.

Anlage B.

Grundsätze

für die

Vereinigung der Wohltätigkeitsbestrebungen in Barmen.

Aufgabe und Ziel der Vereinigung.

§ 1.

Aufgabe der Vereinigung ist, alle an der Übung von Armenpflege und Wohltätigkeit beteiligten Kräfte zu gemeinsamer Arbeit zusammenzufassen.

Ziele der gemeinsamen Arbeit sind:

a) Nachhaltige und vertiefte Fürsorge für die wahrhaft Bedürftigen unter Schonung ihres Ehrgefühls herbeizuführen;

b) das Bettelwesen und den Missbrauch der Wohltätigkeit planmässig zu bekämpfen;

c) gesunde Grundsätze über Armenpflege und Wohltätigkeit zu verbreiten;

d) zweckmässige Verbesserungen und Ausfüllung etwaiger Lücken auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege anzuregen.

Die gemeinsame Arbeit vollzieht sich unbeschadet der Selbständigkeit der beteiligten Kräfte, deren besondere Grundsätze und Aufgaben unangetastet bleiben, auch soll eine Entlastung der städtischen Armenpflege dadurch nicht stattfinden.

§ 2.

Teilnehmer der Vereinigung.

Teilnehmer der Vereinigung können alle Körperschaften und Vereine sein, die im Rahmen der öffentlichen und konfessionellen Armenpflege sowie der organisierten Privatwohltätigkeit in irgend einer Form Fürsorgetätigkeit ausüben.

Ausserdem sind als Teilnehmer auch Privatpersonen zugelassen, die sich ohne Anschluss an eine Körperschaft oder an einen Verein der Wohlfahrtspflege widmen.

§ 3.

Mittel zur Erreichung der Ziele.

Der Erreichung der im § 1 bezeichneten Ziele dienen:

a) Die Einrichtung einer gemeinsamen, der städtischen Armenverwaltung angegliederten Geschäftsstelle und die Anlegung von Karten und Listen über die einzelnen Bedürftigen zum Zwecke der Auskunfterteilung;

b) wechselseitige Auskunftserteilung (§ 4);

c) die Sammlung und Verarbeitung von Material über die Verhältnisse der Bedürftigen und über allgemeine Fragen der Wohlfahrtspflege;

d) die Erteilung von Auskunft und Rat an die Hilfesuchenden.

§ 4.

Jeder Teilnehmer verpflichtet sich:

a) Vor Erledigung der an ihn gerichteten Unterstützungsgesuche mit Ausnahme eiliger und vertraulicher Gesuche bei der Geschäftsstelle Auskunft einzuholen;

b) die von ihm bewilligten Unterstützungen der Geschäftsstelle anzuzeigen, sowe nicht besondere Gründe entgegenstehen.

Wünscht ein Beteiligter in besonderen Fällen eine Unterstützung geheim behande zu sehen, so macht er die betr. Mitteilung oder Anzeige an die persönliche Adresse d Vorsitzenden des Ausschusses. Über diese Kategorie „verschämter Armer" wird ein b sonderes geheim zu haltendes Verzeichnis geführt; bei etwaiger Benutzung dieses Materia wird in schonendster Weise vorgegangen.

§ 5.

Leitung der Geschäfte.

Die Leitung der Geschäfte erfolgt durch einen Ausschuss von mindestens sieb Mitgliedern, die von den Teilnehmern immer auf ein Jahr gewählt werden. Wiederwa ist zulässig. Der Auschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, Schriftführer u Schatzmeister. Er führt die laufenden Geschäfte und tritt nach Bedarf zusammen.

(Im Original auf weissem, steifem Papier gedruckt.)

Anlage C.

Unterstützungen durch die Armendirektion Charlottenburg.

(S. bedeutet aus Stiftungsmitteln.)

No.	am	Laufend M.	Einmal. M.	Sonstige Zuwendungen	No.	am	Laufend M.	Einmal. M.	Sonstige Zuwendungen	No.	am	Laufend M.	Einmal. M.	Sonstige Zuwendungen

Anfragen gingen ein		Unterstützungen durch Vereine pp.											
am	vom	No.	am	vom	mit	No.	am	vom	mit	No.	am	vom	mit

Unterstützungsgesuche sind abgewiesen worden

am	vom	Gründe	am	vom	Gründe

Korrespondenz befindet sich :

No. .....

.....

angelegt am ...../..... 19...

Wohnung:

a) .....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Die Eintragungen auf der Vorderseite sind erfolgt auf Grund folgender Mitteilunge
(nach der Zeitfolge durchlaufend zu numerieren)

der Armendirektion				der Vereine und Privatpersonen							der Sitzun	
No.	vom	No.	vom	No.	Name	vom	No.	Name	vom		No.	vom

Unterstützungswohnsitz:	Mann	Frau
1. Vor- und Zuname:	.....	.....
2. Geboren am:	.....	.....
3. Religion:	.....	.....
4. Beruf:	.....	.....
5. Gegenw. Beschäftig.:	.....	.....
6. Familienstand:	.....	.....

7. Zahl der Kinder: .....
Geburtsjahre: .....
.....

8. Eltern: Verwandte: .....
9. Seit wann in Charlottenburg: .....
10. Mietpreis der Wohnung: a) .....
11. Abvermietet für: a) .....
12. Gesundheit: .....
13. Erwerbsverhältnisse: .....
.....
14. Erwerbsverhältnisse der Kinder: .....
.....
15. Renten, Vermögen, Ersparnisse: .....
16. Ursache der Hilfsbedürftigkeit: .....
.....
.....

Ermittelungen: .....
.....
.....
.....

Ergebnisse der Sitzungen: .....
.....
.....

Anlage D.

Vereinigung der Wohltätigkeitsbestrebungen in Charlottenburg.

Geschäftsstelle: Berlinerstr. 137. — Geöffnet: 9—3 Uhr.

Grundsätze

für die

Vereinigung der Wohltätigkeitsbestrebungen in Charlottenburg.

Aufgabe und Ziele der Vereinigung

I. Aufgabe der Vereinigung ist, alle an der Übung von Armenpflege und Wohltätigkeit beteiligten Kräfte zu gemeinsamer Arbeit zusammenzufassen.

Ziele der gemeinsamen Arbeit sind:

a) Nachhaltige und vertiefte Fürsorge für die wahrhaft Bedürftigen unter Schonung ihres Ehrgefühls herbeizuführen;
b) das Bettelwesen und den Missbrauch der Wohltätigkeit planmässig zu bekämpfen;
c) gesunde Grundsätze über Armenpflege und Wohltätigkeit zu verbreiten;
d) zweckmässige Verbesserungen und Ausfüllung etwaiger Lücken auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege anzuregen.

Diese gemeinsame Arbeit vollzieht sich unbeschadet der Selbständigkeit der beteiligten Kräfte, deren besondere Grundsätze und Aufgaben unangetastet bleiben.

Teilnehmer der Vereinigung

II. Teilnehmer der Vereinigung können sein alle Körperschaften und Vereine, die im Rahmen der öffentlichen Armenpflege, der konfessionellen Armenpflege und der organisierten Privatwohltätigkeit in irgend einer Form Fürsorgetätigkeit üben.

Ausserdem sind als Teilnehmer auch Privatpersonen zugelassen, die sich ohne Anschluss an eine Körperschaft oder an einen Verein der Wohlfahrtspflege widmen.

Mittel zur Erreichung der Ziele

III. Der Erreichung der zu I bezeichneten Ziele dienen:

a) Die Einrichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle und die Anlegung von Karten und Listen über die einzelnen Bedürftigen zum Zwecke der Auskunftserteilung;
b) regelmässige, gemeinsame Beratungen in steter Fühlung mit der öffentlichen Armenpflege;
c) die Erteilung von Auskunft und Rat über etwa einzuschlagende Wege an Hilfesuchende;
d) die Sammlung und Verarbeitung von Material über die Verhältnisse der Bedürftigen und über allgemeine Fragen der Wohlfahrtspflege.

Die zur Deckung der Verwaltungskosten erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Teilnehmer und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

Leitung der Geschäfte

IV. Die Leitung der Vereinigung erfolgt durch einen Ausschuss von sieben Mitgliedern, die von den Teilnehmern immer auf ein Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, Schriftführer und Schatzmeister. Er führt die laufenden Geschäfte und tritt nach Bedarf zusammen.

Ausführungsbestimmungen.

Gemeinsame Geschäftsstelle

I. Die Vereinigung errichtet eine gemeinsame Geschäftsstelle, von der aus die Geschäfte der einzelnen Teilnehmer geführt werden. Jeder Teilnehmer bleibt in der Art seiner Geschäftsführung völlig selbständig und von den anderen Teilnehmern unabhängig. Die bureaumässige Erledigung der Geschäfte kann jedoch durch gemeinsame Angestellte erfolgen.

Die über die Bedürftigen eingehenden Nachrichten werden in der Geschäftsstelle gesammelt und stehen allen Teilnehmern der Vereinigung zur Einsicht zur Verfügung. Auskunft aus dem gesamten vorhandenen Material kann, sofern ein Interesse zur Sache dargetan wird und ein Missbrauch nicht zu befürchten steht, ausser ihnen auch anderen Personen erteilt werden. Besondere Fälle können auf Antrag eines Teilnehmers geheim gehalten und auch von der Mitteilung an andere Teilnehmer ausgeschlossen werden.

In der Geschäftsstelle werden zugleich die Verwaltungsgeschäfte der Vereinigung erledigt.

Die Geschäftsstelle erteilt Hilfesuchenden Rat und Auskunft darüber, welche Schritte sie einzuschlagen haben, um die erforderliche Hilfe auf schnellstem Wege und in wirksamster und nachhaltigster Weise zu erlangen. Erscheint Hilfe durch einen der Teilnehmer der Vereinigung möglich, so überweist die Geschäftsstelle die Sache sogleich der geeigneten Stelle.

Gemeinsame Besprechungen

II. Die Vertreter der beteiligten Vereine, Körperschaften usw., sowie die sonstigen Teilnehmer kommen mindestens einmal monatlich zu einer Besprechung zusammen. Hierbei werden gemeinsam die von den Teilnehmern der Vereinigung bekannt gegebenen Fälle erörtert.

Zu der Besprechung werden auch die Armenkommissions-Vorsteher, Waisenräte und Stadtärzte eingeladen, aus deren Bezirken Fälle gemeldet sind. Um die Genannten in den Stand zu setzen, sich vorher über die beteiligten Personen informieren zu können, werden ihnen vor der Zusammenkunft die Namen dieser Personen mitgeteilt.

Die Einführung weiterer Personen zu den Besprechungen ist zulässig.

Der Schwerpunkt dieser Erörterungen liegt in der wechselseitigen Auskunftserteilung, sowie in der Klarlegung und Verabredung der Hilfeleistungen, die im einzelnen Falle angebracht erscheinen. Insbesondere ist auch zu prüfen, ob statt oder neben der zunächst beteiligten Stelle andere einzugreifen haben, auch ohne dass ein Bittgesuch des Hilfsbedürftigen vorliegt. Die Verabredungen werden vermerkt und das Erforderliche von der Geschäftsstelle veranlasst.

Nicht minder ist der Unterstützung unwürdiger Personen und der missbräuchlichen Ausnutzung der Wohltätigkeit entgegenzuwirken.

Direkte Gewährung von Unterstützung ist nicht Sache der Vereinigung.

Eine unbedingte Verpflichtung der Teilnehmer zur Meldung aller Fälle besteht nicht; jedoch wird im Gesamtinteresse die möglichst vollständige Meldung aller Fälle als erwünscht betrachtet.

Die Teilnehmer der Vereinigung verpflichten sich zur Diskretion in Ansehung der ihnen bekannt gegebenen Unterstützungsfälle.

Anlage E.

Vereinigung
der
Wohltätigkeitsbestrebungen.

Karte No. .....

Datum: .....

Name: .....

Wohnung: .....

Armenkommissions-Vorsteher: .....

Name und Adresse des Prüfenden: .....

	Mann:	Frau:
	(Notizen, die sich auf beide beziehen, sind durch beide Rubriken durchzuschreiben.)	
Vor- und Zuname:	.....	.....
	.....	.....
Geburtstag und Ort:	.....	.....
Familienstand:	.....	.....
Religion:	.....	.....
Frühere Wohnungen:	.....	.....
Mietzins? Abvermietg?	.....	.....
Seit wann in der Wohnung?	.....	.....
Seit wann in Charlottenburg?	.....	.....
Wo vorher?	.....	.....
Beruf:	.....	.....
Gegenwärt. Beschäftg.:	.....	.....
Seit wann arbeitslos?	.....	.....
Arbeitgeber, jetziger:	.....	.....
früherer:	.....	.....
Wochenverd., jetzt:	.....	.....
gewöhnlich:	.....	.....
Wann, wie lange und weshalb ohne Arbeit in den letzt. Jahren?	.....	.....
Krankheit:	.....	.....
Arzt:	.....	.....
Ansprüche an d. Kasse oder auf Rente?	.....	.....
Wieviel Inv.-Karten?	.....	.....
Städt. Unterstützung:	.....	.....
Privat- oder Vereins-Unterstützungen:	.....	.....
	.....	.....
Referenzen:	.....	.....
	.....	.....
	.....	.....

	Mann:	Frau:
Unfallrente:		
Pens., Alimente etc.:		
War Bittsteller im Krankenhaus, Heilstätte etc.?		
Auf Kosten der Kasse, der Versicherungsanstalt, der Armenverwaltung etc.?		
Beziehungen zu Verwandten u. Bekannt:		
Schulden: (welcher Art? Sind Sachen versetzt, welche und für wieviel?)		

Wohnung: Mietpreis: ..... Wieviel rückständig? .....

Ist abvermietet, an wen und für wieviel? .....

Wieviel Räume? Wie ist die Ausstattung? .....

.....

.....

Ist Exmission zu befürchten? .....

Kinder des Bittstellers: Wieviel Kinder im ganzen? ..... und zwar ..... **Söhne,** ..... **Töchter.**

Wieviel Kinder im Hause? ..... und zwar ..... **Söhne,** ..... **Töchter.**

Allgemeines über die Kinder (Gesundheitszustand, Arzt, Schulen und Sonstiges): .....

.....

.....

.....

.....

.....

Kinder ausserhalb des Hauses (Namen und Wohnung; unterstützen sie?) .....

.....

.....

.....

Zusammenstellung aller Personen im Haushalt (einschl. Bittsteller):

Name	Geburts-jahr	Einkommen p. Monat		Quelle des Einkommens, Beschäftigungsart, Arbeitgeber, Rente, Unterstützung etc.

Bei wem hat der Prüfende sich erkundigt und Ergebnis dieser Erkundigungen:

Eventuelle Fortsetzung ist auf eine Anlagebogen zu schreiben!

Darstellung der Gesamtlage (auf Grund der vorstehenden Einzelangaben) und persönliche Eindrücke, Beobachtungen, Allgemeines jeder Art:

Vorschläge des Prüfenden über die Behandlung des Falles:

(Das Original ist auf Lila farbiges Papier gedruckt.)

Anlage F.

Protokoll No. .....

Name

Vereinigung der Wohltätigkeitsbestrebungen.

Karte No. ..... **Charlottenburg**, den ..... ten ..... 19.....
Berlinerstr. 137.

In unserer Geschäftsstelle erschien heute .....

..... Strasse Nr. ..... (A. K.)

auf Veranlassung von ..... und machte folgende Angaben:

	Mann:	Frau:
Vor- und Zuname:		
Geburtstag und Ort:		
Religion:		
Beruf:		
Seit wann in d. Wohng.?		
Mietszins?		
Abvermietet?		
Frühere Wohnung?		
Seit wann in Charlottenburg?		
Wo vorher?		
Gegenwärtige Beschäftigung?		
Seit wann arbeitslos?		
Arbeitgeber, jetziger:		
früherer:		
Wochenverdienst jetzt:		
„ früher:		
Krankheit:		
Arzt:		

Ansprüche an Kasse oder auf Rente: .....

Wieviel Invalidenkart. geklebt: .....

Städt. Unterstützung: .....

Privat- oder Vereinsunterstützungen: .....

Referenzen: .....

Personen im Haushalt (einschliesslich der vorseitig aufgeführten):

Name	Geburts- Tag	Mon.	Jahr	Verwandtschaftsverhältnis od. Stellung im Haushalt	Einkommen wöch. M.	Pf.	Quelle des Einkommens (Beschäftigungsort, Rente etc.)	Bemerkungen

Nächste Angehörige ausserhalb des Haushaltes

(Ehegatten, Kinder, Eltern, Geschwister, bei unehelichen Kindern natürlicher Vater.)

No.	Name Zu-	Vor-	Stand	Wohnung (mögl. genau)	Alter Jahre	Verwandtschaftsverhältnis	Beschäftigung und Arbeitsstelle	Einkommen monatl. M.	Pf.	Bemerkungen (verheiratet, Kinder usw. Genügt er seiner Unterstützungspflicht? Falls nicht: Grund

Ursache des Notstandes, Anliegen:

Erteilte Ratschläge:

Recherche notwendig?

Anlage G.

Charlottenburg, den .....19.....

An die

Vereinigung der Wohltätigkeits-Bestrebungen

Hier.

Unterzeichneter bittet um Auskunft über:

Name: .....

.....

Wohnung: .....

.....

(Bei schriftlichen Gesuchen, die an Sie gelangen, genügt deren Übersendung ohne dies Formular. Jedenfalls bitten wir Schriftstücke wie Zeugnisse u. dgl. im Original beizufügen.)

An die

Vereinigung der Wohltätigkeits-Bestrebungen

Charlottenburg

Berlinerstr. 137.

zurück mit dem Bemerken, dass

.....

von mir direkt

Mark ..... erhalten hat

---

für meine Rechnung

Mark .....

einmal, ... mal (in monatlichen, vierteljährlichen, jährlichen Raten)

durch Ihre Vermittlung erhalten soll

---

von mir **Nichts** erhalten soll.

Charlottenburg, den .....

(Nicht Zutreffendes zu durchstreichen.)

(Diesen Abschnitt erbitten wir uns auf alle Fälle zurück.)

Akt.No......

Anlage H.

Fernsprecher:
Magistrat Ch. No. 92.

Auskunft

Charlottenburg
Berlinerstrasse 137.

der

Vereinigung der Wohltätigkeits-Bestrebungen

für Herrn / Frau .....

über

.....

Vorschlag: .....

.....

Gründe: .....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Streng vertraulich!

Akt.No. .....

Grundzüge

über den

Anschluss der in Dresden bestehenden Privat-Wohltätigkeitsvereine an die öffentliche Armenpflege daselbst — Zentralstelle. —

§ 1.

Die in Dresden für Wohltätigkeit, Armen- und Krankenpflege wirkenden Privatvereine und Anstalten treten mit der öffentlichen Armenpflege in Verbindung.

§ 2.

Diese Vereinigung bezweckt:

a) den gewerbsmässigen Bettel abzustellen oder wenigstens einzuschränken,
b) die Überhäufung einzelner Personen und Familien mit Gaben zu verhüten,
c) unwürdige und
d) in verarmtem Zustande neuangezogene Personen von Privatunterstützungen auszuschliessen,
e) im Falle einer allgemeinen Notlage zur Beschaffung von Abhilfe einheitlich vorzugehen.

§ 3.

Zur Erreichung der in § 2 unter a bis d angegebenen Zwecke verpflichten sich die der Vereinigung beigetretenen Vereine und Anstalten:

1 alle bei ihnen eingereichten oder angebrachten Unterstützungsgesuche mit einziger Ausnahme der Gesuche um Gewährung von Krankenhilfe, dem Armenamte zur Vorerörterung (siehe § 4) zu übergeben;
2. bei letzterem jede von ihnen bewilligte Unterstützung, sie bestehe in Geld, Naturalien, Speisemarken, Krankenpflege, Heilmitteln oder auch in zeitweiliger oder dauernder Unterbringung in Versorg-, Bewahr-, Erziehungs- oder Besserungsanstalten allmonatlich anzuzeigen;
3. die vom Armenamte erteilten Winke wegen Nichtunterstützung gewisser Personen, soweit sie den Unterstützungswohnsitz betreffen, unbedingt, soweit sie sich dagegen auf andere Punkte beziehen, tunlichst zu beachten.

§ 4.

Die § 3 unter 1 erwähnten Vorerörterungen erstrecken sich nur auf den Unterstützungswohnsitz, den aktenkundigen Leumund der Bittsteller, auf vorher von letzteren empfangene öffentliche oder private Unterstützungen und die Zulässigkeit einer Beteiligung auswärts unterstützungswohnsitzberechtigter oder landarmer Personen bei Unterstützungen aus Vereinsmitteln.

§ 5.

Das Ergebnis der nach der angegebenen Richtung hin mit tunlichster Beschleunigung anzustellenden Erörterungen wird zu jedem Gesuche amtlich vermerkt und letzteres alsdann dem betreffenden Vereine zurückgesendet.

§ 6.

Die nach § 3 unter 2 zur Anzeige zu bringenden Unterstützungen werden entweder in den betreffenden beim Armenamte ergangenen Personalakten vermerkt oder, dafern solche noch nicht ergangen sein sollten, auf andere Weise bei der Zentralstelle gebucht.

§ 7.

Beim Armenamte zu Dresden besteht eine besondere Abteilung, die Zentralstelle, welche mit den mehrerwähnten Vorerörterungen zu betrauen ist, eine Registrande und die sonst erforderlichen Akten und Bücher zu führen hat.

1903. **Anlage K.**

Leitsätze,

betreffend das Verhältnis der kirchlichen zu der öffentlichen Armenpflege in Dresden,

vereinbart in der Diözesan-Versammlung der Ephorie Dresden I vom 27. Februar 1901.

Die Kirchenvorstände erklären sich bereit, bei der Ausübung der kirchlichen Armenpflege die nachstehenden Bestimmungen zu beobachten:

1. Wird eine Person, von der bekannt ist, dass sie den Unterstützungswohnsitz in Dresden nicht besitzt, mit mehr als einer einmaligen, den Betrag von 5 M. übersteigenden Geldgabe unterstützt, so ist dies dem städtischen Armenamte sofort anzuzeigen.

   Besteht die einer solchen Person gewährte Unterstützung in Krankenpflege, so ist dem städtischen Armenamte davon tunlichst bald, und zwar jedenfalls in Monatsfrist, Mitteilung zu machen.*)
2. In allen Fällen, in welchen nicht sicher feststeht, ob die Person, um deren Unterstützung es sich handelt, den Unterstützungswohnsitz in Dresden besitzt, ist hierüber die Auskunft der Zentralstelle des städtischen Armenamtes einzuholen.
3. Unterstützungen an Personen, die in Dresden unterstützungswohnsitzberechtigt sind, sind dem städtischen Armenamte dann mitzuteilen,

a) wenn sie in laufenden, d. h. für einen längeren Zeitraum zugesagten, in regelmässigen Abschnitten zu gewährenden Geldunterstützungen oder in der Unterbringung in Krankenhäusern, Versorgungs-, Erziehungs- und Besserungsanstalten bestehen, und

b) wenn dieselbe Person in einem Kalenderjahre bereits dreimal mit Geld unterstützt worden ist.**)

Auf die aus kirchlichen Stiftungen gewährten Unterstützungen finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung, soweit nicht besondere Stiftungsbestimmungen entgegenstehen.

---

*) Anmerkung. Zu Punkt 1: nicht in Dresden unterstützungswohnsitzberechtigte Personen.

Sofort anzuzeigen sind:

a) Geldgaben, die laufend gewährt werden, und zwar auch dann, wenn sie im einzelnen den Betrag von 5 M. nicht übersteigen,

b) alle Unterstützungen, die in Anstaltsverpflegung bestehen, und

c) Geldgaben, die eine und dieselbe Person in einem Kalenderjahre wiederholt, d. h. öfter als einmal, gewährt erhalten hat und die zusammen den Betrag von 5 M. überstiegen haben.

**) Anmerkung. Zu Punkt 3: in Dresden unterstützungwohnsitzberechtigte Personen.

Gleichfalls sofort ist Anzeige zu erstatten, wenn und sobald jemand

a) laufende Geldunterstützung zugesichert erhalten hat,

b) in einer Anstalt untergebracht oder

c) in einem Kalenderjahre öfter als zweimal mit Geld unterstützt worden ist.

In den Fällen des Punktes 3 bleibt die Höhe der Spenden sowohl bei den laufenden wie bei den einmaligen Unterstützungen ausser Betracht.

Anlage L.

Satzungen

des Wohlfahrtsverbandes für die Stadt Essen.

§ 1.

Der Wohlfahrtsverband für die Stadt Essen bezweckt die Vereinigung und Belebung aller öffentlichen und nichtöffentlichen Wohlfahrtsbestrebungen der Stadt Essen.

Der Verband erstrebt insbesondere:

1. Die Herstellung eines geregelten Meinungsaustausches zwischen sämtlichen Gliedern der öffentlichen und nichtöffentlichen Armen- und Wohlfahrtspflege. (Gegenseitige Kenntnisgabe der Zwecke der einzelnen Veranstaltungen, Zusammenkünfte zur Besprechung über Erfahrungen und wichtige Fragen aus dem Gebiete der Armen- und Wohlfahrtspflege.)
2. Die Einrichtung einer allen Gliedern der Armen- und Wohlfahrtspflege zugänglichen Auskunftstelle (§ 4).
3. Die wechselseitige Vertretung der Glieder der öffentlichen und nichtöffentlichen Armen- und Wohlfahrtspflege.

§ 2.

Mitglieder des Verbandes können werden:

1. Privatpersonen
2. Vereinigungen jeder Art (Vereine, Gesellschaften mit wirtschaftlichen oder mit nichtwirtschaftlichen Zwecken, Gesellschaften mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Körperschaften öffentlichen und bürgerlichen Rechtes usw.).

Die Privatpersonen zahlen einen jährlichen Beitrag von mindestens einer Mark, die Vereinigungen einen Beitrag von mindestens drei Mark.

Stifter des Verbandes werden die Mitglieder, die einen einmaligen Beitrag von mindestens eintausend Mark zahlen.

§ 3.

Die Mitglieder des Verbandes sind in ihren Wohlfahrtsbestrebungen durchaus selbständig gegenüber dem Verbande.

§ 4.

Der Verband unterhält eine mit der Armen- und Wohlfahrtsverwaltung der Stadt Essen verbundene Auskunftsstelle.

Die Auskunftsstelle sammelt Nachrichten über Ziele und Tätigkeit aller öffentlichen und nichtöffentlichen Wohlfahrtsanstalten in der Stadt Essen, um sie für alle Bedürftigen nutzbar zu machen.

Die Auskunftsstelle übernimmt es auf Wunsch der Mitglieder, die Verhältnisse einzelner Bedürftiger zu prüfen, Gaben der Mitglieder an sie abzuführen und deren zweckentsprechende Verwendung zu sichern.

Die Auskunftsstelle führt über die von den Mitgliedern des Verbandes unterstützten Bedürftigen ein Kartenverzeichnis. Um eine missbräuchliche mehrfache Inanspruchnahme der verschiedenen Wohlfahrtsstellen zu verhüten, sollen die Mitglieder des Verbandes der Auskunftstelle die von ihnen Unterstützten namentlich bezeichnen und die Höhe der Unterstützung angeben, auch auf Anfrage der Stelle Auskunft erteilen. Über Zuwendungen an verschämte Arme und an solche Personen, die zu dem Geschenkgeber in persönlichen dienstlichen oder geschäftlichen Beziehungen stehen oder gestanden haben, ebenso über Zuwendungen der Seelsorger an Gemeindeangehörige brauchen Mitteilungen nicht gemacht zu werden.

Die Auskünfte sind von allen Beteiligten vertraulich zu behandeln. Die Armenverwaltung der Stadt Essen als Mitglied des Verbandes verpflichtet sich gemäss § 11 der Armenordnung, die mitgeteilten Unterstützungen nicht auf die öffentliche Unterstützung anzurechnen.

§ 5.

In der Mitgliederversammlung des Verbandes haben die dem Verbande angehörigen Vereinigungen für je 10 ihrer eigenen Mitglieder eine Stimme, höchstens jedoch 10 Stimmen. Erwerbsgesellschaften haben für je 100 kopfsteuerpflichtige Arbeiter und Angestellte eine Stimme, höchstens jedoch 20 Stimmen; massgebend ist eine im laufenden Steuerjahr zur Kopfsteuer veranlagte Arbeiterzahl. Öffentliche und kirchliche Körperschaften haben für je 1000 Angehörige eine Stimme, höchstens jedoch 20 Stimmen.

§ 6.

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. Die Feststellung und Abänderung der Satzungen;
2. Die Wahl des Vorstandes und des geschäftsführenden Ausschusses;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestensn einmal nach Schluss des Geschäftsjahres einzuberufen.

§ 7.

Der Vorstand besteht aus drei auf drei Jahre zu wählenden Personen. Ihm liegt die Erledigung der laufenden Geschäfte ob.

§ 8.

Der Ausschuss besteht einschliesslich des Vorstandes aus 10 bis 20 Personen. Mindestens zwei davon sollen aus der Zahl der dem Verbande angehörenden Privatpersonen gewählt werden.

Der Ausschuss stellt die Grundsätze für die Arbeit des Verbandes fest; ihm sind alle wichtigen Angelegenheiten vorbehalten, namentlich auch die Verfügung über die Mittel des Verbandes nach Massgabe einer von der Mitgliederversammlung genehmigten Geschäftsanweisung.

Der Ausschuss kann sich und den Vorstand beim Ausscheiden eines Mitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.

§ 9.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss des vom 1. April bis zum 31. März laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 10.

Die Auflösung des Verbandes kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung beschliesst gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Verbandsvermögens mit der Massgabe, dass das Vermögen Wohlfahrtsbestrebungen in der Stadt Essen zugeführt werden muss.

Anlage M.

Satzung

des

Gesamtverbandes für Armenpflege und Wohltätigkeit in Kiel.

§ 1.

Die Vereine, die öffentlichen und privaten Körperschaften, Institute und Stiftungen, die für Armenpflege und Wohltätigkeit in der Stadt Kiel wirken, treten zu einem Verein zusammen, der den Namen „Gesamtverband für Armenpflege und Wohltätigkeit in Kiel" führt.

§ 2.

Der Sitz des Vereins ist Kiel.

§ 3.

Unter Wahrung der vollen Selbständigkeit der einzelnen Körperschaften, Institute und Stiftungen, strebt der Gesamtverband darnach

I. den Missbrauch der Armenpflege und Wohltätigkeit zu verhüten, und zwar insbesondere

1. unwürdige oder nicht bedürftige Personen von Privatunterstützungen auszuschliessen,
2. die hier nicht unterstützungswohnsitzberechtigten, insbesondere verarmt hergezogenen Personen von Privatunterstützungen möglichst auszuschliessen, damit diese Personen hier nicht den Unterstützungswohnsitz erwerben und der Stadt zur Last fallen,
3. Die Überhäufung einzelner Personen oder Familien mit Gaben von verschiedenen Seiten zu verhindern,
3. die gewerbsmässige Bettelei zu bekämpfen;

II. die Gewährung wirksamer und ausgiebiger Hilfe an wirklich Bedürftige und Würdige, insbesondere an verschämte Arme zu fördern, insbesondere

1. durch Vereinbarungen über gemeinsames Wirken in Einzelfällen und
2. durch gemeinsames Vorgehen bei aus-erordentlichen, weitere Kreise berührenden Notlagen;

III. die Organisation der Armenpflege und Wohltätigkeit in der Stadt Kiel zu vervollkommnen, insbesondere

1. durch Verbreitung richtiger Grundsätze über Ausübung der Armenpflege und Wohltätigkeit vermittelst Veranstaltung von Vorträgen, Benutzung der Presse, Verbreitung aufklärender Druckschriften u. a. m.,
2. durch Anregungen auf dem Gebiet der Armenpflege und Wohltätigkeit.

§ 4.

Die Organe des Gesamtverbandes sind:

1. der Ausschuss,
2. die Verbandsversammlung.

§ 5.

Der Ausschuss besteht aus

1. dem jeweiligen Wortführer der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden,

2. dem jeweiligen Vorsitzenden der städtischen Armenkommission als Schriftführer,
3. einem von der Verbandsversammlung alljährlich aus ihrer Mitte zu wählenden Beisitzer.

Stellvertreter des Vorsitzenden sind in Behinderungsfällen:

1. der jeweilige Vorsitzende des Helfer-Ausschusses für Kiel-Altstadt,
2. der jeweilige Vorsitzende des Helfer-Ausschusses für den Stadtteil Gaarden.

Stellvertreter des Schriftführers ist der jeweilige stellvertretende Vorsitzende der städtischen Armenkommission.

Ein Stellvertreter des Beisitzers wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

§ 6.

Die Verbandsversammlung besteht aus den drei Mitgliedern des Ausschusses, den vier Stellvertretern und aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.

§ 7.

Der Ausschuss bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor, führt ihre Beschlüsse aus und erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

Er versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden in der Regel vierteljährlich einmal, im übrigen so oft zwei Ausschussmitglieder es schriftlich beantragen.

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Abwesenheit des Beisitzers genügt zur Beschlussfassung Übereinstimmung des Vorsitzenden und des Schriftführers.

§ 8.

Die Verbandsversammlung beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit über die zur Förderung der Verbandszwecke dienenden Massregeln.

Sie versammelt sich auf Einladung des Ausschusses mindestens jährlich einmal, im übrigen so oft der Ausschuss es für erforderlich hält oder ein Drittel der Verbandsmitglieder es schriftlich beantragt.

§ 9.

Die Kosten des Verbandes und einzelner vom Verbande beschlossener Veranstaltungen werden durch freiwillige Beiträge der einzelnen Verbandsmitglieder aufgebracht.

§ 10.

Der Eintritt in den Verband erfolgt durch Beschluss des Ausschusses nach schriftlicher Anmeldung bei dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer.

Das Ausscheiden aus dem Verbande ist den Mitgliedern jederzeit gestattet.

Es erfolgt durch Zustellung einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorsitzenden oder Schriftführer.

§ 11.

Jedes Vorstandsmitglied verpflichtet sich, die im § 3 angegebenen Zwecke des Verbandes nach Kräften zu fördern.

Der Erreichung dieser Zwecke dient eine von der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde unter Mitwirkung und Hilfe der Stadt Kiel zu errichtende Zentral-Auskunftsstelle.

§ 12.

1. Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, über die bewilligten Unterstützungen und die Personalien der Unterstützten möglichst bald, jedenfalls aber bis zum 7. Tage des auf die Unterstützung folgenden Monats der Zentralauskunftsstelle formularmässige Anzeige zu erstatten

Die Formulare liefert die Auskunftsstelle.

Die Verpflichtung erstreckt sich nicht auf Fälle, welche nach der Überzeugung des beteiligten Verbandsmitgliedes streng vertrauliche Erledigung fordern, so lange die Voraussetzungen der Geheimhaltung bestehen.

Über die Auskunftspflicht im einzelnen können je nach der Eigenart des einzelnen Vereins usw. besondere Abmachungen mit der Zentralauskunftsstelle getroffen werden.

2. Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, Personen, die ihren Unterstützungswohnsitz nicht in Kiel besitzen, nur in dringendsten Notfällen, wie Krankheiten und dergleichen, zu unterstützen, sonst aber sie an die Armenverwaltung zu verweisen. Werden solche Personen unterstützt, so ist davon die Armenverwaltung sofort zu benachrichtigen.

3. Diejenigen Verbandsmitglieder, welche Weihnachtsbescherungen veranstalten, verpflichten sich, nach Möglichkeit das Verzeichnis der für die Bescherung in Aussicht genommenen Personen und Gaben bis zum 15. Dezember dem Ausschuss einzusenden, der versuchen wird, eine gegenseitige Verständigung über die zu berücksichtigenden Personen herbeizuführen.

4. Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, nach Möglichkeit vor Gewährung von Unterstützungen Auskunft über die zu Unterstützenden von der Zentralauskunftsstelle zu verlangen.

Kiel, den 28. November 1910.

Der Ausschuss:

Pastor Mau, Vorsitzender. Stadtrat Dr. Pauly, Schriftführer.

Entwurf! **Anlage N.**

Satzungen

des Leipziger Verbandes für Armenpflege und Wohltätigkeit.

§ 1. Der Armenverband Leipzig bildet mit solchen Vereinen, Stiftungen und Anstalten, welche sich der Armenpflege und Wohltätigkeit widmen, einen Verband, der den Namen „Leipziger Verband für Armenpflege und Wohltätigkeit“ führt.

§ 2. Der Verband bezweckt:

1. Den Missbrauch der Armenpflege und Wohltätigkeit zu verhüten;
2. dafür zu sorgen, dass Bedürftigen, insbesondere verschämten Armen, wirksam und endgiltig geholfen werde;
3. Grundsätze für eine richtige Ausübung der Armenpflege und Wohltätigkeit aufzustellen und zu verbreiten;
4. das Gebiet der einzelnen auf dem Gebiete der Wohltätigkeit tätigen Vereine usw. gegeneinander abzugrenzen;
5. dafür zu sorgen, dass, wenn es auf dem Gebiete der Wohltätigkeit an einem Vereine usw. für einen bestimmten Zweck fehlen sollte, diese Lücke ausgefüllt werde;
6. zu verhüten, dass die einzelnen Verbandsglieder ihre Kräfte zersplittern, und dass die für die einzelnen Gebiete erforderlichen Mittel möglichst zweckmässig aufgebracht werden.

§ 3. Zur Erreichung dieses Zweckes kann der Verband besondere Beamte anstellen und Ausschüsse bilden.

§ 4. Die Geschäfte des Verbandes werden erledigt von:

a) der Verbandsversammlung,
b) dem Ausschusse.

§ 5. Die Verbandsversammlung besteht aus:

a) dem Vorsitzenden des Armendirektoriums oder seinem Stellvertreter,
b) dem Direktor der Armenpflege und fünf von dem Armendirektorium aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern,
c) mindestens je einem Abgeordneten der dem Verbande angehörenden Vereine usw. (Die Verbandsversammlung kann grösseren Vereinen usw. gestatten, dass sie mehrere Vertreter abordnen.)

§ 6. In der Verbandsversammlung führt jedes Mitglied eine Stimme. Die Verbandsversammlung tritt auf Einladung des Vorsitzenden, so oft der Vorsitzende oder der Ausschuss es für erforderlich erachten, mindestens aber jährlich einmal, zusammen. Sie beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit über die vom Ausschusse ihr vorgelegten Fragen und hat alljährlich die in § 7 Abs. 1 Ziff. 3 bezeichneten Ausschussmitglieder zu wählen.

§ 7. Der Ausschuss besteht aus:

1. dem Vorsitzenden des Armendirektoriums,
2. dem Direktor der Armenpflege,
3. fünf Vertretern der zum Verbande gehörenden Vereine usw.

Er versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden nach dessen Ermessen, oder wenn es drei Mitglieder beim Vorsitzenden beantragen, in der Regel aber allmonatlich.

Er ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden noch drei Mitglieder anwesend sind, und beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit.

Er erledigt die einfachen Geschäfte, bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

§ 8. Die Bürogeschäfte des Verbandes führt bis auf weiteres nach Anweisung des Ausschusses die Zentrale für private Fürsorge.

§ 9. Diese dient gleichzeitig als Auskunftsstelle für die Vereinsmitglieder und hat diesen, soweit die Unterlagen der Zentrale nicht genügen, die Auskünfte des Armenamtes und des Vereins für innere Mission zu vermitteln.

§ 10. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, Personen, die in Leipzig den Unterstützungswohnsitz nicht haben, ausser in dringenden Notfällen nicht zu unterstützen, vielmehr ans Armenamt zu weisen, eine solche dringliche Unterstützung aber alsbald dem Armenamte anzuzeigen.

§ 11. Alle Verbandsmitglieder — ausser der Armenverbände und dem Verein für innere Mission — verpflichten sich

1. alle bei ihnen zum ersten Male oder nach dreimonatlicher Pause erneut angebrachten Unterstützungsgesuche der Zentrale für private Fürsorge zur Vorerörterung zu übergeben ;
2. alle bewilligten Unterstützungen alsbald, spätestens aber am letzten Tage des Monats, der Zentrale für private Fürsorge, wenn sie aber die Unterstützungen geheim gehalten wissen wollen, dem Direktor der Armenpflege als „geheim“ mitzuteilen ;
3. sobald der Grund für die Geheimhaltung wegfällt, auch solche Unterstützungen nachträglich der Zentrale mitzuteilen.

§ 12. Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, nach sechswöchiger Aufkündigung auszuscheiden.

Anlage O.

Satzungen

der Vereinigung der öffentlichen und privaten Wohltätigkeit in Trier.

§ 1.

Die Wohltätigkeitsvereine und -Anstalten sowie Privatpersonen, die sich der Fürsorge für Arme und Bedürftige in der Stadt Trier widmen, treten unter sich und mit der amtlichen Armenpflege in Verbindung.

§ 2.

Zweck dieser Vereinigung ist, bei voller Wahrung der Selbständigkeit der einzelnen Beteiligten, die Armenpflege und Wohltätigkeit übenden Kräfte zu planmässigem, sich gegenseitig ergänzendem Zusammenwirken zu sammeln.

§ 3.

Die Aufgaben der Vereinigung sind:

a) Bekämpfung der gewerbsmässigen Bettelei,
b) Ausschluss unwürdiger und nicht bedürftiger Personen von der Privatwohltätigkeit,
c) Verhütung der Überhäufung von Familien und Personen mit Gaben von verschiedenen Seiten,
d) gemeinsame Fürsorge mehrerer Vereine in Fällen ausserordentlicher Notlage,
e) Verhütung, dass hilfsbedürftige Personen durch private Unterstützung in der Stadt Trier den Unterstützungswohnsitz erwerben und dann der Stadtgemeinde zur Last fallen.

   Nach dem Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz erwirbt ein Deutscher nach vollendetem 16 Lebensjahre durch einjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in einer Gemeinde den Unterstützungswohnsitz und damit den Anspruch, von ihr im Falle der Hilfsbedürftigkeit aus öffentlichen Mitteln unterstützt zu werden. Der Lauf der einjährigen Frist wird durch Unterstützungen des Neuangezogenen aus öffentlichen, nicht aber durch Unterstützung aus Privatmitteln, gehemmt.
f) Gegenseitiger Austausch der gesammelten Erfahrungen auf dem Gebiete der Armenpflege, Besprechung der Misstände und Vereinbarung von Massnahmen zu ihrer Beseitigung.

§ 4.

Organe der Vereinigung sind:

a) der Ausschuss,
b) die Mitglieder-Versammlunng.

§ 5.

Der Ausschuss besteht aus 4 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen und dem Dezernenten der Armenverwaltung. Er wählt seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 6.

Die Mitgliederversammlung besteht aus:

a) dem Oberbürgermeister der Stadt Trier als Vorsitzenden,
b) dem Dezernenten der städtischen Armenverwaltung,
c) aus je einem Vertreter der beigetretenen Vereine.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über allgemeine zur Förderung der gemeinsamen Zwecke dienenden Massregeln. Sie versammelt sich mindestens alljährlich einmal, sonst so oft es der Ausschuss für erforderlich hält.

§ 7.

Zur Erreichung der Zwecke der Vereinigung wird bei der Armenverwaltung eine Auskunftsstelle errichtet, die unter Leitung des Ausschusses steht.

§ 8.

Zur Erfüllung der Aufgabe der Vereinigung wird jedes Mitglied (Verein, Organisation von Vereinen) verpflichtet,

a) vor Gewährung einer Unterstützung — von dringenden und vertraulichen Fällen und von Krankenhilfe abgesehen — bei der Auskunftstelle Erkundigungen einziehen, die mit möglichster Beschleunigung mündlich oder schriftlich zu erteilen sind.

Die Auskunft erstreckt sich auf den Unterstützungswohnsitz, den Leumund des Bittstellers, sowie die Zahl seiner Unterhaltungspflichtigen und unterhaltungsfähigen Angehörigen, über unversorgte Kinder, sowie ihm gewährte öffentliche oder private Unterstützungen und über seine etwaigen Ansprüche an die Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Versicherungsanstalt.

Zu Weinachten und Ostern soll über die bei den Vereinen eingegangenen Gesuche bezw. über die Personen, die beschenkt werden sollen, zwecks Vermeidung der Doppelbeschenkung eine Besprechung erfolgen;

b) der Auskunftstelle jede Unterstützung baldtunlichst anzuzeigen, auch in bestimmten Zeiträumen eine Liste einzureichen, aus der der Name der von ihm Unterstützten, sowie die Art und Höhe der Unterstützung ersichtlich ist;

c) solchen Personen, die nicht Ortsangehörig oder als Unwürdig bezeichnet werden, Unterstützungen in keinerlei Form zu gewähren, vielmehr die öffentliche Armenpflege allein eintreten zu lassen.

§ 9.

Die Namen von unterstützten Armen, deren Geheimhaltung gewünscht wird, sollen nicht der Auskunftsstelle sondern dem Vorsitzenden des Ausschusses persönlich, schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden, der sie in ein besonderes Geheimregister einträgt.

§ 10.

Erhält die Auskunftstelle Kenntnis, dass jemand von mehreren Seiten Unterstützungen erhält, die zusammen das übliche Mass überschreiten, so wird Benachrichtigung der beteiligten Mitglieder erfolgen. Die Armenverwaltung wird, wenn sie der eine unterstützende Teil ist, wegen der von privater Seite gewährten Unterstützung ihre Beihilfe nicht zurückziehen oder ermässigen, sondern dem beteiligten Mitgliede Gelegenheit geben, seine Unterstützung abzusetzen oder zu ermässigen.

§ 11.

Jede an die Auskunftsstelle gerichtete oder von ihr erteilte Auskunft ist allen Teilen gegenüber als vertraulich zu behandeln.

§ 12.

Die Kosten der Auskunftsstelle einschliesslich Beschaffung der Formulare trägt die Stadt Trier.

Trier, im November 1911.

Anlage P.

Grundzüge

für das Zusammenwirken der öffentlichen und privaten Armenpflege und Wohltätigkeit in Ulm a. D.

§ 1. Die Armenverwaltung in Ulm unterhält mit denjenigen Vereinen, Instituten und Stiftungen, welche sich der Fürsorge für Arme und Bedürftige in der Stadt Ulm widmen, fortdauernde Beziehungen.

§ 2. Zweck derselben ist:

1. Bekämpfung der gewerbsmässigen Bettelei,
2. richtige und ausreichende Fürsorge für wirklich bedürftige und Ausschluss unwürdiger, nicht bedürftiger Personen,
3. möglichst gerechte Verteilung der aus den verschiedenen Quellen fliessenden Gaben,
4. einheitliches Vorgehen zur Beschaffung von Abhilfe in Fällen ausserordentlicher Notlagen (grössere Unglücksfälle, Epidemien usw) und zu besonderen Zwecken der Armenpflege oder der Wohltägkeit.

§ 3. Zum Zweck der Betätigung der in § 1 genannten Beziehungen wird ein ständiger Ausschuss, bestehend aus Organen der Ortsarmenbehörde und der in Ziffer 1 genannten Vereine etc. bestellt.

§ 4. Dieser ständige Ausschuss besteht aus:

1. dem Vorsitzenden der städtischen Armendeputation oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden,
2. vier weiteren Mitglieder der städtischen Armendeputation,
3. den Vorständen der in § 1 genannten Vereine oder deren Stellvertretern.

§ 5. Auskunftsstelle ist die städtische Armenpflege in Ulm.

§ 6. Zur Erreichung der in § 2 angegebenen Zwecke verpflichtet sich jeder Verein etc.:

1. Falls ein Gesuchsteller einen Verein etc. zum erstenmal um Unterstützung angeht, fernerhin dann, wenn derselbe Gesuchsteller nach Ablauf der ihm von dem Verein früher gereichten Unterstützung aufs neue um Unterstützung nachsucht, und der Verein nach seiner Kenntnis der Verhältnisse die Reichung einer Unterstützung nicht offenkundig für dringend geboten erachtet (Krankheitsfälle), zuvor bei der Auskunftsstelle Erkundigungen darüber einzuziehen, ob und event. in welchem Betrag der Betreffende schon öffentliche und zutreffendenfalls auch von privater Seite (einem zum Verband gehörigen Verein) Unterstützung bezieht, und daher in der Regel vor Einziehung von Erkundigungen bei der Auskunftsstelle keinerlei Unterstützung zu gewähren.
2. Jedenfalls dann, wenn nach den von ihm gepflogenen Feststellungen ein Gesuchsteller noch keine 2 Jahre vom Tag der Stellung des Gesuchs an in der Stadt Ulm sich aufhält, die Reichung einer Unterstützung — dringende Fälle ausgenommen — solange auszusetzen, bis auf entsprechende Anfrage an die Armenpflege die Unterstützungswohnsitzverhältnisse klar gestellt sind, bezw. einer solchen Person überhaupt keine Unterstützung zu gewähren und sie an die Armenpflege zu verweisen.
3. Auf Ersuchen der städtischen Armenpflege Personen, die in Ulm nicht den Unterstützungswohnsitz besitzen, mit Ausnahme von Krankheitsfällen tunlichst nicht zu unterstützen, sondern der städtischen Armenpflege zur eigenen Inpflegenahme zu überweisen und hievon die Armenpflege entsprechend zu verständigen.
4. Der Auskunftsstelle vorbehältlich der in § 7 Absatz 3 gemachten Ausnahme jede von ihm bewilligte Unterstützung, mag dieselbe in Geld, Naturalien, Speisemarken, Krankenpflege, Medikamenten, Unterbringung in Versorgungs-, Bewahr-, Erziehungs-, Krankenanstalten, in Ferienkolonien, Heilstätten oder sonstigen Anstalten bestehen, mit dem Tag des Beginns der erstmaligen Verabreichung der Unterstützungen anzuzeigen und ebenso nach Beendigung der Unterstützung hievon der Armenpflege Mitteilung zu machen.

Die städtische Armenpflege wird in denjenigen Fällen, in denen sie der Ansicht ist, dass ein gleichzeitig aus öffentlichen und privaten Mitteln in barem Gelde oder in Naturalien Unterstützter überreichlich unterstützt wird, vor der aus diesem Grunde erfolgten Herabsetzung der eigenen laufenden Armenunterstützung dem Vereine etc. zur Ermässigung der seinigen Gelegenheit geben.

Die Vereine verpflichten sich im Hinblick auf die bei Behandlung von Unterstützungsgesuchen in der Regel gebotenen Eile, die Mitteilungen an die Auskunftsstelle jederzeit schleunigst auszufertigen, Anfragen in aller Zeitkürze zu beantworten. Die Armenpflege ihrerseits wird den Vereinen zu jeder Zeit mit aller gebotenen Raschheit Auskunft geben

§ 7. Die nach § 6 Ziff. 4 zur Anzeige zu bringenden Unterstützungen werden entweder in den betreffenden Personalakten der Armenpflege oder, sofern solche nicht vorhanden sind in einem besonderen Verzeichnis gebucht. Unterstützungen an solche Personen, deren Namen der unterstützende Verein etc. aus besonderen Gründen nicht bekannt werden zu lassen wünscht (verschämte Arme), sind nicht der Auskunftsstelle, sondern dem Vorsitzenden des ständigen Ausschusses persönlich schriftlich oder mündlich — anzuzeigen. Dieser trägt sodann die Unterstützung in ein besonderes geheimes Verzeichnis ein. Unterstützungen, welche nach Ansicht der Vereine etc. einer noch weitergehenden Geheimhaltung bedürfen, brauchen nicht mitgeteilt zu werden.

§ 8. Die Auskunftstelle ist verpflichtet, den Vereinen etc. aus dem ihr zur Verfügung stehenden Material, wozu auch das Akten- und Listenmaterial der städtischen Armenpflege gehört, schriftlich oder mündlich Auskunft zu erteilen.

Die letztere erstreckt sich auf den Unterstützungswohnsitz, den aktenkundigen Leumund des Bittstellers und die im Laufe der letzten Jahre von ihm empfangenen öffentlichen und privaten Unterstützungen. Erhält die Auskunftsstelle Kenntnis, dass eine Person oder Familie, die innerhalb des letzten Jahres bereits eine öffentliche oder private Unterstützung erhalten hat, noch von einer anderen Seite unterstützt wird, so hat sie auch ohne besondere Anfrage die beteiligten Vereine etc. von der Sachlage zu benachrichtigen.

§ 9. Die Vereine etc. verpflichten sich, in Fällen, in welchen ihre Unterstützung wegen augenblicklichem Mangel an Lohnarbeitsgelegenheit angerufen wird, alle mehr oder minder arbeitsfähigen Erwerbslosen, ohne Rücksicht auf Alter, Stand und Geschlecht, dem Arbeitsamt zur sofortigen Inanspruchnahme der städt. Arbeitsvermittlung zuzuweisen Wenn der Arbeitsmangel die einzige Ursache der Hilfsbedürftigkeit ist und die erwerbslose Person nur für sich allein zu sorgen hat oder keine Dringlichkeit vorliegt, so werden die Vereine etc. die Weiterbehandlung eines Unterstützungsgesuchs bis zum Nachweis der Inanspruchnahme der städt. Arbeitsvermittlung aussetzen.

Dem Arbeitsamt, männlicher und weiblicher Abteilung, ist zur Pflicht gemacht, in diesen Fällen mit aller Beschleunigung vorzugehen und alles zu tun, was den Arbeitslosen zur Erlangung einer Stelle zu verhelfen vermag.

Das Arbeitsamt wird von jeder Vermittlung von Arbeit an eine ihm durch die Vereine etc. zugewiesene Person jeweils alsbald an den Verein etc., von welchem die Zuweisung ausging, Mitteilung machen; falls die Bemühungen aber ohne Erfolg bleiben, wird der betreffenden Stelle sofort Kenntnis gegeben. Für den Fall, dass die betreffende Person die städtische Arbeitsvermittlung oder die vermittelte Arbeit unbegründet ablehnt, verpflichten sich die Vereine etc., Unterstützung zu verweigern; dagegen wird die Armenverwaltung alsbald das Erforderliche zur Unterstützung der etwa unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen vorkehren. Sind arbeitsfähige Familienglieder (erwachsene Söhne und Töchter) vorhanden, so werden die Vereine etc dieselben zur Inanspruchnahme der städtischen Arbeitsvermittlung veranlassen.

§ 10. Mit Vereinen etc., deren Organisation der Zweck eine Abweichung von dem in den §§ 6 - 8 vorgeschriebenen Verfahren erfordern, kann der ständige Ausschuss besondere Vereinbarungen treffen.

§ 11. Die erforderlichen Formulare etc. werden seitens der Armenpflege, welche alle Geschäfte der Auskunftsstelle zu besorgen hat, unentgeltlich geliefert.

Anlage Q.

Ausschlussätze der Lübecker Armenpflege.

Die Bezirksversammlung ist nur berechtigt, Unterstützung zu gewähren, wo ein Einkommen in der nachfolgend bezeichneten Höhe nicht vorhanden ist:

a) für eine alleinstehende Person von 4,50 ℳ
b) für das Familienhaupt von . . . . 8,— „
c) für die Ehefrau von . . . . . 3,— „
d) für die zum Haushalt gehörenden Kinder unter 14 Jahren:
für das erste und zweite Kind je von 2,— „
für das dritte und vierte Kind je von 1,50 „
für jedes weitere Kind von . . . . 1,20 „

wöchentlich.

Kinder über 14 Jahre, die im Haushalte ihrer Eltern leben, bleiben bei Berechnung des Ausschlusssatzes der Familie ausser Betracht. Ihr Einkommen wird jedoch insoweit angerechnet als es den Betrag von wöchentlich 10,— ℳ übersteigt — vgl. unten Ziffer 3 —.

e) für ein alleinstehendes Kind im ersten Lebensjahre 18,— ℳ, im zweiten Lebensjahre 15,— ℳ, im Alter von drei bis zu sechs Jahren 12,— ℳ, von sieben bis zu zwölf Jahren 9,— ℳ, und von mehr als zwölf Jahren bis zur Konfirmation 7,50 ℳ monatlich.

Als Einkommen ist u. a. zu rechnen:

1. Verdienst des Familienhauptes,
2. Verdienst der Frau,
3. Verdienst der im Haushalte des Unterstützten lebenden Kinder, soweit er 10,— ℳ wöchentlich für jedes Kind übersteigt,
4. Unterstützungen nach Massgabe der Reichsversicherungsordnung, und zwar aus
   a) der Krankenversicherung,
   b) der Unfallversicherung,
   c) der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung,
5. sonstige Rentenbezüge oder Pensionen,
6. Unterstützung durch Angehörige,
7. nicht ausgenutzte Arbeitskraft.

Auch sind in billiger Weise zu berücksichtigen alle Bezüge, welche dem Armen durch kirchliche oder private Wohltätigkeit zufliessen.

Hält die Bezirksversammlung die Bewilligung einer Unterstützung unter Überschreitung des Ausschlussatzes für erforderlich, so beschliesst sie **unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Armenbehörde.**

Tarif-Sätze,

welche für die Bezirks-Versammlungen zu Kiel bei Bewilligungen von Unterstützungen massgebend sind.

Anmerkung: Der Tarifsatz ist der Höchstbetrag der Unterstützung, welche gegeben werden darf. Derselbe enthält in der Regel Alles, was zum unentbehrlichen Lebensunterhalt durchaus erforderlich ist, also Verpflegung, Obdach, Kleidung, Hausrat, Feuerung usw.

Lfd. Nr.	**Höhe der monatlichen Unterstützung** bemessen für:	A. erwerbsfähig		B. nicht ganz erwerbsfähig		C. teilweise erwerbsfähig		D. wenig erwerbsfähig		E. sehr wenig erwerbsfähig		F. nicht erwerbsfähig	
		Mann	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1	Einzelne Person	nichts	nichts	nichts	3	3	5	6	10	12	15	20	20
2	mit 1 Kinde	nichts	nichts	nichts	9	9	11	12	16	18	21	26	26
3	mit 2 Kindern	nichts	6	6	15	15	17	18	22	24	27	32	32
4	mit 3 Kindern	nichts	12	12	21	21	23	24	28	30	33	38	38
5	mit 4 Kindern	nichts	18	18	27	27	29	30	34	36	39	44	44
6	mit 5 Kindern	6	24	24	33	33	35	36	40	42	45	50	50
7	mit 6 Kindern	12	30	30	39	39	41	42	46	48	51	56	56
8	mit 7 Kindern	18	36	36	45	45	47	48	52	54	57	62	62

		M.	M.	M.	M.	M.
9	Mann und Frau	nichts	nichts	10	20	25	30
10	mit 1 Kinde	nichts	nichts	16	26	31	36
11	mit 2 Kindern	nichts	6	22	32	37	42
12	mit 3 Kindern	nichts	12	28	38	43	48
13	mit 4 Kindern	nichts	18	34	44	49	54
14	mit 5 Kindern	nichts	24	40	50	55	60
15	mit 6 Kindern	nichts	30	46	56	61	66
16	mit 7 Kindern	nichts	36	52	62	67	72

Anlage S.

Fragebogen.

1) Wie hoch waren die gesamten Leistungen der Armenpflege im letzten[1]) Jahre a) der öffentlichen b) der privaten Armenpflege c) welche Gesamteinnahmen standen diesen Ausgaben gegenüber? d) Wieviel Mk. Armenlast treffen hier auf den Kopf der Bevölkerung?

2) Wird in der hiesigen Armenpflege der Hauptsache nach in Geld oder in Naturalien unterstützt?

3) Welches sind hier die Höchstsätze für vorübergehende Gelddunterstützungen?

4) Wie hoch ist der monatliche Unterstützungsbeitrag a) im Falle dauernder Erwerbsunfähigkeit des Bedürftigen? b) bei vorübergehender? c) bei dauernder Erwerbsbeschränktheit? d) bei vorübergehender? e) Wie hoch ist der monatl. Erziehungsbeitrag für 1 Kind des Bedürftigen?

5) Für welche Dauer werden hier Armenunterstützungen im Durchschnitte gewährt?

[1]) Falls die Ziffern für 1911 noch nicht angegeben werden können, mögen die von 1910 angeführt werden.

6) Wieviele Personen wurden hier im letzten[1]) Jahre in der offenen Armenpflege unterstützt und zwar a) Einzelpersonen b) Familien c) Zahl der Erziehungsbeiträge für Kinder?

7) Für wieviele Personen wurde hier im letzten[1]) Jahre in der geschlossenen Armenpflege gesorgt? (Anführung der einschlägigen Anstalten mit Namen und Angabe der Zahl von Pfleglingen, welche jede dieser Anstalten fassen kann.)

8) Wie ist hier die öffentliche Armenpflege organisiert? (Ist die Stadt in Armenbezirke eingeteilt? Wieviele Arme hat jeder Pfleger in seinem Bezirke [Quartier] über sich zur Prüfung der persönl. Verhältnisse derselben und zu deren Überwachung? Finden Konferenzen statt, wo Erfahrungen und Vorschläge ausgetauscht werden etc. etc.)

9) Wie wird hier die private Armenpflege ausgeübt?

[1]) Falls die Ziffern für 1911 noch nicht angegeben werden können, mögen die von 1910 angeführt werden.

10) In welcher Weise sind die Frauen in der hiesigen Armenpflege betätigt; geniessen sie hiebei die gleichen Rechte wie die männlichen Armenpfleger?

11) Geschieht hier die Ausübung der öffentlichen Armenpflege ehrenamtlich oder durch besoldete Beamte?

12) In welcher Weise wird hier die Unterstützung der sogen. „verschämten Armen“ gehandhabt?

13) Wie werden die hier „Durchreisenden Armen“ unterstützt?

14) Wie hoch war hier im letzten [1]) Jahre die Armenziffer? (= Gesamtzahl der Unterstützten zur Gesamteinwohnerzahl der Stadt).

[1]) Falls die Ziffern für 1911 noch nicht angegeben werden können, mögen die von 1910 angeführt werden.

15) **Besteht hier eine Zentralisierung der öffentlichen und privaten Armenpflege? Seit wann und wie ist sie durchgeführt?** (Bitte um möglichst genaue Angaben über die hiesige Zentralisation).

16) Wie hat sich die Zentralisierung bisher bewährt? Welches sind die Hauptvorzüge, warum sie sich bewährte?

17) Falls hier noch keine Zentralisierung der öffentlichen und privaten Armenpflege Platz gegriffen, welches sind die Haupthemmnisse, die sich der Verwirklichung dieser Idee in den Weg stellen?

18) Was bildet den Haupterwerbszweig der hiesigen Bevölkerung?

19) Wie wird bei Massenarbeitslosigkeit hier unterstützt? (Durch Notstandsarbeiten oder Arbeitslosenunterstützung etc.)